

**16. Wahlperiode****Beschlussempfehlungen und Berichte****des Petitionsausschusses****zu verschiedenen Eingaben**

## Inhaltsverzeichnis

1.	16/3960	Beschwerden über Behörden (Dienstaufsicht)	IM	17.	16/4588	Staatsanwaltschaften	JuM
2.	16/4298	Gesundheitswesen	SM	18.	16/4701	Familienpolitik	SM
3.	16/5022	Soziale Grund- sicherung	WM	19.	16/4955	Gesundheitswesen	SM
4.	16/4680	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM	20.	16/3969	Ausländer- und Asylrecht	IM
5.	16/4790	Landwirtschaft	UM	21.	16/4459	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM
6.	16/4820	Gesetzesänderungen, Verfassungsrecht	JuM	22.	16/4873	Ausländer- und Asylrecht	IM
7.	16/4907	Jagdwesen	MLR	23.	16/4898	Ausländer- und Asylrecht	IM
8.	16/4696	Staatsanwaltschaften	JuM	24.	16/4960	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM
9.	16/2856	Verkehr	VM	25.	16/4622	Gesundheitswesen	SM
10.	16/4423	Bausachen	WM	26.	16/4885	Kindergartenwesen	KM
11.	16/4572	Naturschutz und Landschaftspflege	UM	27.	16/4886	Gnadensachen	JuM
12.	16/4649	Verkehr	VM	28.	16/4215	Kommunale Angelegenheiten	IM
13.	16/4824	Bausachen	WM	29.	16/4913	Beschwerden über Be- hörden (Dienstaufsicht)	JuM
14.	16/4927	Besoldung/Tarifrecht	FM				
15.	16/4970	Gesundheitswesen	SM				
16.	16/3436	Gewässerschutz	UM				

## **1. Petition 16/3960 betr. Beschwerde über die Stadtverwaltung**

### I. Gegenstand der Petition

Die Petenten beklagen, dass sie im Zusammenhang mit einem Rechtsstreit mit der Stadt nicht alle angefallenen Kosten erstattet bekommen haben, obwohl sie in der Sache obsiegt haben.

### II. Sachverhalt

Die Stadtverwaltung erließ mit Allgemeinverfügung vom 24. Oktober 2013 eine Geschwindigkeitsbeschränkung in einem Teilbereich der R.-Straße auf 30 km/h. Nach Intervention durch das Regierungspräsidium wurde diese Geschwindigkeitsbegrenzung mit Verfügung der Stadt vom 4. Februar 2016 wieder aufgehoben. Die Petenten erhoben durch ihren anwaltlichen Vertreter gegen die Aufhebung der Geschwindigkeitsbegrenzung zunächst Widerspruch und nach Zurückweisung der Widersprüche durch das Regierungspräsidium Klage. Das Verwaltungsgericht hob die angegriffenen Verfügungen wegen fehlender Ermessensausübung auf. Nach dem Urteil hatte die Stadt als Beklagte die Kosten der Verfahren zu tragen.

Die Rechtsanwaltsgebühren der Petenten wurden auf Basis eines Gegenstandswerts in Höhe von 5.000 Euro festgesetzt und von der Stadt bezahlt. Lt. Kostenfestsetzungsbeschluss des Verwaltungsgerichts vom 25. November 2019 waren dies, wie vom Anwalt der Kläger beantragt, 1.081,00 Euro. Nach den Angaben der Petenten belaufen sich ihre Ausgaben im Zusammenhang mit dem Rechtsstreit auf rd. 5.000 Euro (Rechtsanwaltsgebühren, Gerichtsgebühren usw.). Eine Aufstellung der Kosten wurde nicht vorgelegt. Weshalb diese Kosten, die nach Angaben der Petenten entstanden sind, bei Gericht nicht geltend gemacht bzw. nicht anerkannt wurden, kann der Petition nicht entnommen werden. Für die Beurteilung des Sachverhalts kann dies jedoch dahingestellt bleiben, da die Stadt die beim Gericht geltend gemachten Kosten erstattet hat.

Mit Schreiben vom 7. Mai 2020 und vom 23. Juli 2020 vertiefen die Petenten ihr Vorbringen. Insbesondere legen Sie eine Kostenrechnung ihres Bevollmächtigten vor. Danach beläuft sich der Honoraranspruch des von den Petenten beauftragten Rechtsanwalts abzüglich der von der Stadt auf Grundlage der Kostenfestsetzungsbeschlüsse vom 5. August 2019 und vom 25. November 2019 erstatteten 1.081,00 Euro auf 4.757,51 Euro. Ausweislich der Abrechnung liegt dem Honoraranspruch eine entsprechende Vereinbarung über die Vergütung und die zu erstattenden Auslagen zugrunde.

Die Petenten sind der Ansicht, dass es ihrem Einsatz zu verdanken sei, dass die Verkehrssicherheit für die Anwohner entscheidend verbessert worden sei. Sie sind der Auffassung, es sei ungerecht und Folge einer lückenhaften Prozessordnung, dass sie die den Betrag von 1.081,00 Euro übersteigenden Rechtsanwaltskosten selbst tragen müssen. Dem Urteilsspruch wer-

de so nicht Rechnung getragen. Da der Stadt in dem Urteil des Verwaltungsgerichts vom 10. Mai 2019 die Kosten des Verfahrens auferlegt wurden, müsse die Stadt auch diese Kosten erstatten.

### III. Rechtliche Würdigung

Gemäß § 162 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sind neben den Gerichtskosten lediglich die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten einschließlich der Kosten des Vorverfahrens erstattungsfähig, wobei die im Prozess entstandenen Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts nach § 162 Absatz 2 Satz 1 VwGO stets erstattungsfähig sind. Unter Gebühren und Auslagen im Sinne dieser Vorschrift sind jedoch lediglich die gesetzlichen Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz zu verstehen. Die diese übersteigenden, auf Grundlage einer Honorarvereinbarung von der obsiegenden Partei an ihren Bevollmächtigten zu zahlenden, Rechtsanwaltskosten sind vom unterlegenen Prozessgegner nicht zu erstatten. Hintergrund dieser Regelung sind die das Kostenrecht beherrschenden Grundsätze der Kostentransparenz und der Kostendämpfung. Sie sollen sicherstellen, dass das Kostenrisiko des Rechtsstreits für den Erstattungspflichtigen kalkulierbar bleibt.

Die Stadt hat die vom Verwaltungsgericht auf den Kostenfestsetzungsantrag des Klägervertreters vom 22. August 2019 festgesetzten erstattungsfähigen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.081,00 Euro erstattet. Ein weitergehender Anspruch auf Ersatz des zwischen den Petenten und ihrem Rechtsanwalt vereinbarten, die gesetzlichen Gebühren und Auslagen übersteigenden, Honorars besteht aus den vorgenannten Gründen nicht.

Aufgabe der Rechtsaufsicht ist es, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung der Kommunen sicherzustellen. Die Stadt hat ihre Verpflichtung zur Kostenerstattung nach den vorgelegten Unterlagen in der ihr vom Gericht auferlegten Höhe erfüllt. Anhaltspunkte für ein gesetzwidriges Verwaltungshandeln liegen nicht vor.

### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Behrens

## **2. Petition 16/4298 betr. Therapieplatz für Psychotherapie**

Der Petent beklagt die langen Wartezeiten bei der Vergabe von Terminen (für Erstgespräche bzw. von Terminen für eine ggf. notwendige Weiterbehandlung) durch niedergelassene Psychotherapeuten. Davon den Psychotherapeuten als Grund für die langen Wartezeiten zu wenig neue Niederlassungsmöglichkeiten angegeben werden („nicht ausreichende Zulas-

sung durch die Kassenärztliche Vereinigung“), begehrt er, dass das Land („die Politik“) sich dieses Themas annimmt.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die gesetzliche Grundlage für die Festlegung der Niederlassungsmöglichkeiten von Ärzten legt der Gemeinsame Bundesausschuss mit der Bedarfsplanungsrichtlinie bundeseinheitlich fest. Der Gemeinsame Bundesausschuss zählt u. a. die Kassenärztliche Bundesvereinigung und den Spitzenverband der Gesetzlichen Krankenkassen zu seinen Mitgliedern. Die Länder wirken im Bereich der Bedarfsplanung ebenfalls an den Beschlussfassungen mit, jedoch nur mit Antrags- und Mitberatungsrechten.

Mit dem GKV-Versorgungsstärkungsgesetz aus dem Jahr 2015 und dem Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) aus dem Jahr 2019 hat der Gesetzgeber den G-BA beauftragt, die Verhältniszahlen und Kriterien der Bedarfsplanungsrichtlinie zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Die Änderungen wurden im Mai 2019 beschlossen und traten zum 1. August 2019 in Kraft. Grundlage dafür bildete ein wissenschaftliches Gutachten. Zu den wesentlichen Veränderungen zählen die Anpassung der Verhältniszahlen von Internisten, Nerven- und Kinderärzten sowie Psychotherapeuten und ein komplexer Morbiditätsfaktor, der auch regionale Unterschiede berücksichtigt. Ein Schwerpunkt der Reform der Bedarfsplanung war die Neuberechnung der Verhältniszahlen; insbesondere für Kinder- und Jugendärzte und Psychotherapeuten sowie die Berücksichtigung eines Morbiditätsansatzes.

Nach den ersten Analysen entfallen auf Baden-Württemberg etwa 59 neue Niederlassungsmöglichkeiten. Die Zahl der zusätzlichen Arztsitze in Baden-Württemberg erscheint gering. Für dieses Ergebnis gibt es aber zwei Erklärungen:

Erstens ist in Baden-Württemberg im bundesweiten Vergleich die in Versorgungsgraden ausgedrückte Ärztedichte so hoch, dass hier durch die Reform, die Versorgungsgrade nur in relativ wenigen Fällen unter die für Niederlassungsfreiheit entscheidende 110%-Schwelle gefallen sind. D. h. Länder mit schlechterer Versorgung als Baden-Württemberg profitieren (derzeit) mehr von der Reform. Gleichzeitig sind in Baden-Württemberg mit den neuen Verhältniszahlen die Zahlen der Arztsitze jenseits der Versorgungsgrade von 110% und 140% (Schwelle für den Abbau von Überversorgung) gesunken. Hier wird sich die Zahl der zukünftigen Niederlassungsmöglichkeiten vor dem Hintergrund der Altersstruktur und bevorstehender Praxisabgaben aus heutiger Sicht im Land positiv entwickeln.

Zweitens gibt es in Baden-Württemberg eine sehr ausgeprägte Inanspruchnahme der Haus- und Facharztverträge. Die Fallzahlen dieser Versorgungsverträge fließen nicht in die Abrechnungsdaten der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) mit ein. Diese KBV-Daten sind allerdings die Grundlage für die Berechnung des neuen Morbiditätsfaktors, der neben Alter und Geschlecht eben auch die Morbidität (Krankheitslast) abbilden soll.

Mit dem am 11. Mai 2019 in Kraft getretenen Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) wurde den für die Sozialversicherung zuständigen obersten Landesbehörden neue Rechte zugesprochen. Nach dem neuen § 103 Absatz 2 SGB V kann demnach das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg ländliche oder strukturschwache Teilgebiete eines Planungsbereichs bestimmen, die auf seinen Antrag für einzelne Arztgruppen oder Fachrichtungen von den Zulassungsbeschränkungen auszunehmen sind.

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für Baden-Württemberg hat im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales und Integration die Kriterien nach § 103 Absatz 2 Satz 4 SGB in Bezug auf die hausärztliche Versorgung aufgestellt und in seiner Sitzung am 12. Februar 2020 beschlossen. Auf der Basis der beschlossenen Kriterien für die hausärztliche Versorgung wird nun ein Arbeitsausschuss des Landesausschusses unter Beteiligung des Ministeriums für Soziales und Integration die Kriterien für die fachärztliche Versorgung erarbeiten. Derzeit ist noch nicht absehbar, bis wann der Landesausschuss hierüber einvernehmlich beschließen wird.

Das Problem langer Wartezeiten bei der Vergabe von Terminen durch Fachärzte wird in der Öffentlichkeit verstärkt thematisiert. Um gesetzlich Versicherten die Terminsuche zu erleichtern, hat der Bundesgesetzgeber mit dem TSVG auch den Ausbau der bei den Kassenärztlichen Vereinigungen eingerichteten Terminservicestellen beschlossen.

Die Terminservicestelle vermittelt Termine insbesondere bei Fachärzten. Sie hat bis zu einer Woche Zeit, einen Termin innerhalb von vier Wochen – für psychotherapeutische Akutbehandlungen innerhalb von zwei Wochen – zu vermitteln. Die Terminservicestelle vermittelt den Versicherten einen Termin in einer Praxis, die Kapazitäten frei hat und die in zumutbarer Entfernung zu ihrem Wohnort liegt. Das kann im Einzelfall eine weitere Anfahrt für die Versicherten bedeuten.

Für die psychotherapeutische Sprechstunde benötigen die Versicherten keine Überweisung. Um nach einem solchen Erstgespräch zeitnah eine Akutbehandlung oder erforderliche probatorische Sitzungen über die Terminservicestelle zu vereinbaren, benötigen die Versicherten das Formular Individuelle Patientinformation (Muster PTV 11) mit entsprechenden Angaben. Dort vermerkt die Psychotherapeutin bzw. der Psychotherapeut nach der psychotherapeutischen Sprechstunde, ob eine Weiterbehandlung erforderlich ist oder nicht. Wird auf dem Formular „zeitnah erforderlich“ oder „akut“ angekreuzt und ein Vermittlungscode vermerkt, vermittelt die Terminservicestelle einen entsprechenden Termin zur psychotherapeutischen Weiterbehandlung.

Vor dem geschilderten Hintergrund und den vom Gesetzgeber veranlassten Maßnahmen kann im Land eine flächendeckende ambulante Versorgung mit Psychotherapie innerhalb eines zumutbaren Zeitraums und unter Berücksichtigung einer angemessenen Fahrt-

zeit zu einem Behandlungsplatz bei niedergelassenen Psychotherapeuten erfolgen.

Das Ministerium für Soziales und Integration wird die Umsetzung der getroffenen Maßnahmen weiter beobachten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Selcuk

### 3. Petition 16/5022 betr. Beschwerde über das Jobcenter, Forderung eines Corona-Zuschusses

#### I. Gegenstand der Petition

Der Petent fordert einen Corona-Zuschuss für Arbeitslosengeld II-Empfänger in Höhe von mindestens 50 Euro monatlich. Diesbezüglich hat er sich auch an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gewandt. Darüber hinaus begehrt er die sofortige Wiederaufnahme seiner Mietzahlungen durch das Jobcenter.

#### II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

##### 1. Sachverhalt

##### a) Mietzahlungen

Der alleinstehende Petent bezieht seit Juli 2015 Leistungen nach dem SGB II durch das Jobcenter.

Am 8. Oktober 2020 teilte er dem Jobcenter die fristlose Kündigung seines Mietverhältnisses in der R-Straße mit. Die Wohnungssuche gestaltete sich in der Covid-19-Pandemie schwierig.

Das Jobcenter stoppte mit Bescheid vom 15. Oktober 2020 die laufenden Kosten der Unterkunft vorsorglich ab November 2020 und übersandte dem Petenten einen Gutschein zur Wohnungssuche bei der Caritas. Zudem wurde ihm mitgeteilt, dass, sollte er keine neue Wohnung gefunden haben und weiterhin in der R-Straße wohnen, die Unterkunftskosten für November nachgezahlt würden. Hiergegen führte der Petent ein Widerspruchverfahren.

Am 19. Oktober 2020 teilte der Petent mit, weiterhin in der R-Straße zu wohnen.

Das Jobcenter forderte ihn mit Schreiben vom 28. Oktober 2020 auf, einen schriftlichen Nachweis seines Vermieters über die Dauer des aktuellen Mietverhältnisses vorzulegen und setzte ihm eine Frist bis zum 11. November 2020.

Nachdem der Petent mitgeteilt hatte, die Kündigung seiner Wohnung für unwirksam zu erachten und dass sich die Wohnungssuche aufgrund der Kontakteinschränkungen weiterhin sehr schwierig gestaltete, half das Jobcenter dem Widerspruch des Petenten im vol-

lem Umfang ab und gewährte dem Petenten die Unterkunftskosten für die Wohnung in der R-Straße für den Zeitraum November bis Dezember 2020 in voller Höhe.

##### b) Corona-Zuschuss für Arbeitslosengeld II-Empfänger

Der Petent ist der Ansicht, der Staat müsse Arbeitslosengeld II-Empfängern coronabedingt einen Zuschuss von mindestens 50 Euro monatlich zahlen. Bürgerinnen und Bürger müssten seit Monaten mit Lebensmittelengpässen auskommen und zusätzlich Masken kaufen. Auch der Desinfektions- und Putzaufwand habe deutlich zugenommen.

#### 2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

##### a) Mietzahlungen

Die Petition hat sich bezüglich der Mietzahlungen bereits erledigt. Das Jobcenter hat dem Widerspruch des Petenten vollumfänglich abgeholfen und gewährt ihm für November und Dezember 2020 die Unterkunftskosten in voller Höhe. Sein Begehren im Hinblick auf die Wiederaufnahme der Mietzahlungen hat sich mithin erledigt.

##### b) Corona-Zuschuss

Es wird derzeit weder eine Notwendigkeit gesehen, im Bundesrat in Bezug auf einen Corona-Zuschuss initiativ zu werden, noch auf Landesebene entsprechende Geldmittel im Rahmen eines Hilfs-/Förderprogramms einzusetzen.

Derzeit gibt es im SGB II keine gesetzliche Grundlage für die Gewährung eines Corona-Zuschusses.

Die Gesetzgebungskompetenz für das SGB II liegt gemäß Art. 74 Absatz 1 Nr. 7 i. V. m. Art. 72 Absatz 2 GG beim Bund. Eine gesetzliche Grundlage für die Gewährung eines Corona-Zuschusses kann daher nur durch den Bund geschaffen werden. Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages ist neben der Petition des Petenten bereits mit mehreren gleichgerichteten Petitionsbegehren befasst.

Die Leistungen nach dem SGB II umfassen den Regelbedarf sowie den Bedarf für Unterkunft und Heizung sowie eventuelle Mehrbedarfe.

Nach § 20 Absatz 1 SGB II umfasst der Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile sowie persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehört in vertretbarem Umfang eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Der Regelbedarf wird als monatlicher Pauschalbetrag berücksichtigt. Über die Verwendung der zur Deckung des Regelbedarfs erbrachten Leistungen entscheiden die Leistungsberechtigten eigenverantwortlich; dabei haben

sie das Eintreten unregelmäßig anfallender Bedarfe zu berücksichtigen.

Nach § 21 SGB II sind Mehrbedarfe nur solche Bedarfe, die nicht vom Regelbedarf abgedeckt sind, z. B. ein Mehrbedarf für Alleinerziehende, für Behinderte u. ä.

Ein Corona-Zuschuss wäre somit nicht mit der bisherigen Gesetzessystematik des SGB II vereinbar. Denn die vom Petenten angesprochenen Bedarfe für Lebensmittel, Masken, Reinigungs- und Hygieneartikel sind bereits vom Regelbedarf abgedeckt und sind daher im Sinne des SGB II gerade kein zusätzlicher Bedarf. Die Kosten sind aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

Der Regelbedarf ist auch während der Covid-19-Pandemie auskömmlich. So kann die Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, nach der Corona-VO Baden-Württemberg mit einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung wie zum Beispiel einem Schal erfüllt werden. Erhebliche zusätzliche Kosten entstehen daher für Bürgerinnen und Bürger nicht. Zudem war die Lebensmittelversorgung jederzeit gesichert und eine geordnete Haushaltsführung möglich.

Die Ermittlung des Regelbedarfs erfolgt nach wissenschaftlichen Kriterien und wurde vom BVerfG in seiner Entscheidung vom 23. Juli 2014 gebilligt. Grundlage für die Festsetzung der Höhe der Regelbedarfe ist jeweils die bundesweite Einkommens- und Verbraucherstichprobe. Eine Erhöhung des Regelbedarfs kann daher nur in den Grenzen der gesetzlichen Grundlage und wissenschaftlichen Erkenntnisse erfolgen. Bundesrat und Bundestag haben aktuell das Regelbedarfsermittlungsgesetz 2021 verabschiedet, mit welchem sich die Regelbedarfe ab Januar 2021 für alle Stufen erhöhen.

Es wird keine Notwendigkeit gesehen die bisherige Gesetzessystematik infolge der Covid-19-Pandemie zu durchbrechen.

Darüber hinaus können bereits durch die aktuelle Gesetzeslage Härten infolge der Covid-19-Pandemie ausgeglichen werden.

So können die Jobcenter in unabweisbaren Bedarfslagen, zum Beispiel zur Vorbereitung einer häuslichen Quarantäne, je nach Umständen des Einzelfalls ein Darlehen nach § 24 Absatz 1 SGB II gewähren oder die Leistungen nach § 42 Absatz 2 SGB II vorzeitig auszahlen.

Der Bundesgesetzgeber hat zudem mit dem Sozialchutzpaket I und II den Zugang zu den Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II infolge der Covid-19-Pandemie erheblich erleichtert. So sollten diese Leistungen schnell und unbürokratisch zugänglich gemacht werden. Es soll niemand aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Krise in existenzielle Not geraten. Im Einzelnen sind für Bewilligungszeiträume vom 1. März 2020 bis 31. März 2021 vorgesehen: eine befristete Aussetzung der Berücksichtigung von Vermögen, eine befristete Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Hei-

zung als angemessen und Erleichterungen bei der Berücksichtigung von Einkommen in Fällen einer vorläufigen Entscheidung.

Damit wurde der Lebenssituation von Menschen im Grundsicherungsleistungsbezug nach dem SGB II während der Covid-19-Pandemie bereits durch den Bundesgesetzgeber Rechnung getragen.

Weitere Maßnahmen sind derzeit nicht angezeigt. Für die Gewährung eines Corona-Zuschusses fehlt sowohl die erforderliche rechtliche Grundlage durch den Bundesgesetzgeber als auch die Notwendigkeit für eine solche Regelung. Insbesondere wird kein Erfordernis gesehen, Landesmittel im Rahmen eines Hilfs-/Förderprogramms für die Gewährung eines Corona-Zuschusses außerhalb der gesetzlichen Regelungen einzusetzen.

Beschlussempfehlung:

Hinsichtlich der Gewährung der Kosten für die Unterkunft durch das Jobcenter wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Brauer

#### **4. Petition 16/4680 betr. Angelegenheit des Innenministeriums**

##### **I. Gegenstand der Petition**

Der Petent begehrt die Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit mehrerer Verfahrensabläufe im Zusammenhang mit einer von ihm behaupteten Ruhestörung durch einen Nachbar, aus deren Anlass er die Polizei informiert und um Klärung gebeten hatte.

##### **II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:**

###### **1. Vorbringen des Petenten**

Der Petent trägt vor, dass sein Nachbar am 11. Mai 2020 in der Zeit von vor 12:00 Uhr bis 12:35 Uhr Reinigungsarbeiten an Hauswand und Glasdach mit einem Hochdruckreiniger vorgenommen habe. Daher habe er sich an diesem Tag um 12:21 Uhr per Mail an das Polizeirevier gewandt und sich erkundigt, ob solche Arbeiten zwischen 12:00 und 14:00 Uhr erlaubt seien und ggf. um weitere Veranlassung gebeten.

Der Petent beschwert sich in diesem Zusammenhang über folgende Sachverhalte:

###### **a) Angebliches außerdienstliches Fehlverhalten seines Nachbarn**

Nach Ansicht des Petenten habe sein Nachbar sowohl die Mittagszeit durch seine Arbeiten mit dem Hochdruckreiniger gestört, als auch bei der Vor-Ort-Befragung durch Beamte des Polizeireviers gegen seine be-

sondere Verpflichtung zur Ehrlichkeit als Polizeibeamter verstoßen.

b) Mangelnde Objektivität der Ermittlungen durch den diensthabenden Polizeibeamten

Der Petent trägt vor, sein (nicht als Polizeibeamter erkennlicher) Nachbar sei durch den diensthabenden und vor Ort entsandten Polizeibeamten des Polizeireviers bevorzugt behandelt worden.

c) Beschwerdeverfahren beim Innenministerium

Der Petent bemängelt, dass er sich jeweils mittels Kontaktformular am 13. Mai 2020 und am 25. Mai 2020 an das Innenministerium gewandt habe, ohne eine Antwort erhalten zu haben.

2. Sachverhalt

a) Angebliches außerdienstliches Fehlverhalten des Nachbarn

Der Petent teilte dem Polizeirevier am 11. Mai 2020 um 12:21 Uhr mit, dass sein Nachbar (und Polizeibeamter) während der Mittagszeit Reinigungsarbeiten per Hochdruckreiniger an seinem Glasvordach vornehme. Sollte dieser Lärm in der Zeit zwischen 12:00 und 14:00 Uhr verboten sein, bitte er um weitere Veranlassung. Der Leiter des Polizeireviers antwortete daraufhin per Mail um 12:45 Uhr mit der Bitte, aktuelle Wahrnehmungen möglichst zeitnah per Telefon zu melden, um unnötige Zeitverzögerungen zu vermeiden und teilte dem Petenten das polizeiliche Aktenzeichen des Vorgangs mit.

Gegen 13:30 Uhr wurden die Polizeibeamtin X und der Polizeibeamte Y vom Polizeirevier beauftragt, vor Ort den vom Petenten angegebenen Sachverhalt zu überprüfen. An der Örtlichkeit angekommen, wurde der Nachbar um 13:57 Uhr angetroffen und befragt. Er räumte ein, das Glasvordach seiner Hauseingangstüre mittels Hochdruckreiniger gereinigt zu haben. Er habe allerdings pünktlich um zwölf Uhr die Arbeiten eingestellt, da ihm die diesbezügliche Empfindlichkeit seines Nachbarn bekannt sei. Auf Nachfrage des Polizeibeamten Y, ob er sich tatsächlich hinsichtlich der Uhrzeit sicher sei, erwiderte er, dass er sich deshalb sicher sei, da er die Kirchenglocken um 12:00 Uhr habe läuten hören und sich daran orientiert habe.

b) Vorwurf der mangelnden Objektivität der Ermittlungen durch den diensthabenden Polizeibeamten

Die Polizeibeamtin X und der Polizeibeamte Y begaben sich daraufhin zum Petenten und klingelten an dessen Haustüre, woraufhin der Petent im Obergeschoss ein Fenster öffnete. Der Polizeibeamte Y stellte sich namentlich und unter Nennung seiner Dienststelle dem Petenten vor. Zudem waren die Beamten durch die landeseinheitliche Polizeiuniform deutlich als Polizeibeamte zu erkennen. Während dieser Begrüßung klirrte es laut innerhalb des Hauses des Petenten, was die akustische Wahrnehmung möglicher-

weise beeinträchtigte. Nachdem es ruhiger war, erklärte Polizeibeamter Y dem Petenten, dass er und seine Kollegin mit dem Nachbarn gesprochen haben. Dieser habe angegeben, pünktlich mit dem Zwölf-Uhr-Glockenschlag die Arbeiten eingestellt zu haben. Daraufhin entgegnete der Petent, dass sein Nachbar lügen würde und stellte fest, dass dieser wenigstens als Polizeibeamter ehrlich sein und das Fehlverhalten zugeben müsse. Des Weiteren gab der Petent an, er habe zum Zwecke der Dokumentation Lichtbilder mit seinem Smartphone gefertigt und könne das Handeln seines Nachbarn daher beweisen. Auf Nachfrage des Polizeibeamten Y, ob der Petent den Beamten die Fotos zeigen könne, gab der Petent an, dass dies gerade nicht möglich sei, ohne dies näher zu begründen. Daraufhin forderte der Polizeibeamte Y den Petenten auf, die Fotos an das E-Mail-Postfach des Polizeireviers, welches ihm ja bekannt war, zu senden, sodass diese gesichtet und ggf. entsprechend verwendet werden könnten. Hierauf ging der Petent jedoch nicht ein. Auf Nachfrage, ob die Bilder einen Zeitstempel haben, gab der Petent an, dies nicht zu wissen. Der Polizeibeamte Y erklärte daraufhin, dass Bilder ohne einen Zeitstempel oder einen vergleichbaren Zeitnachweis nur bedingt beweiskräftig sind. Als der Petent auch hierauf nicht einging, erklärte ihm der Polizeibeamte Y, dass zwar nach der Polizeiverordnung der Gemeinde laute Haus- und Gartenarbeiten in der Zeit zwischen 12:00 Uhr und 14:00 Uhr nicht erlaubt seien, er aber anhand der getätigten Angaben den Sachverhalt nicht gesichert darstellen könne, weshalb er den Sachverhalt zur Kenntnis nehmen und diesen auf der Dienststelle protokollieren würde. Damit erschien den diensthabenden Beamten die Angelegenheit hinreichend vor Ort und auch mit dem Petenten selbst geklärt.

Am gleichen Tag und am 25. Mai wandte sich der Petent nochmals jeweils per E-Mail an das Polizeirevier und hinterfragte sowohl die Ehrlichkeit und Seriosität seines Nachbarn. Der Leiter des Polizeireviers, der Polizeibeamte Z, antwortete daraufhin per E-Mail zunächst am 25. Mai und final nochmals am 26. Mai 2020 mit dem Hinweis auf die einschlägige Rechtslage und empfahl dem Petenten ein persönliches Gespräch zur Ausräumung etwaiger Unstimmigkeiten – speziell auch im Hinblick auf das nachbarschaftliche Verhältnis vor Ort.

c) Beschwerdeverfahren beim Innenministerium

Der Petent hatte sich jeweils mittels Kontaktformular am 13. Mai und 25. Mai mit seiner Beschwerde über das außerdienstliche Verhalten seines Nachbarn an das Innenministerium gewandt. Als Adressaten der Beschwerde wurden das Polizeirevier bzw. das Polizeipräsidium benannt. Die Schreiben wurden beim Innenministerium zur Kenntnis und anschließend zu den Akten genommen.

### 3. Rechtliche Würdigung

#### a) Angeblich außerdienstliches Fehlverhalten des Nachbarn

Im vorliegenden Fall ist § 5 der Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (kurz: Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung) der Gemeinde einschlägig. Demnach sind Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören in der Zeit von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr und von 20:00 Uhr bis 07:30 Uhr untersagt. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren, von Rasenmähern, Laubsaugern und Häckslern, das Hämmern, Bohren, Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten und Matratzen.

Verstöße gegen die Verbote/Gebote einer Polizeiverordnung stellen regelmäßig Ordnungswidrigkeiten dar. Die Verhängung eines Verwarnungs- bzw. auch Bußgelds bemisst sich hierbei nach dem jeweiligen Unrechtsgehalt. Im Gegensatz zu dem im Strafverfahren gemäß § 152 Absatz 2 StPO herrschenden Legalitätsprinzip, nach welchem grundsätzlich jede strafbare Handlung zu verfolgen ist, liegt die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten – gemäß dem sog. Opportunitätsgrundsatz – im pflichtgemäßen Ermessen der Verwaltungsbehörde – mithin der einschreitenden Polizeibeamten (§ 47 OWiG). Hierbei sind alle Umstände des Einzelfalls (z. B. die Dauer des Verstoßes, die Frage ob Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorlagen) zu betrachten. Grundsätzlich können auch mündliche Verwarnungen ausgesprochen werden.

Allerdings stand im vorliegenden Fall Aussage gegen Aussage und der Sachverhalt konnte nicht zweifelsfrei geklärt werden. Ein außerdienstliches Fehlverhalten des Nachbarn in seiner Eigenschaft als Polizeibeamter ist somit nicht erkennbar.

#### b) Vorwurf der mangelnden Objektivität der Ermittlungen durch den diensthabenden Polizeibeamten

Das Gespräch vor Ort wurde vom Polizeibeamten Y sowohl mit dem Nachbarn als auch mit dem Petenten geführt. Während des Gesprächs mit dem Nachbarn gab dieser sich weder als Polizeibeamter zu erkennen noch war er den eingesetzten Beamten als solcher bekannt. Eine irgendwie geartete Bevorzugung aufgrund des Berufs kann damit ausgeschlossen werden. Der mitgeteilte Sachverhalt wurde durch Polizeibeamten Y objektiv überprüft und vor Ort – unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Grundsätze sowie der Umstände des Einzelfalls – im Rahmen des Opportunitätsprinzips final geklärt.

#### c) Beschwerdeverfahren beim Innenministerium

Zuständig für die Bearbeitung der Beschwerdeschreiben des Petenten sind als Adressaten zunächst die Polizeidienststellen. Das für die Bearbeitung der Beschwerde zuständige Polizeirevier bzw. das Polizei-

präsidium wurden vom Petenten auch angeschrieben, sodass das Innenministerium selbst zu Recht den Vorgang zur Kenntnis genommen und zu den Akten geschrieben hatte.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Braun

### 5. Petition 16/4790 betr. Managementplan, Schnittzeitpunkt und Düngeverbot

#### I. Gegenstand der Petition

Der Petent bittet um Überprüfung der Bestimmungen des Managementplans für die Flächen eines Natur- und Landschaftsschutzgebiets.

#### II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

##### 1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet ist Teil eines FFH-Gebiets sowie eines Vogelschutzgebiets.

Für alle Gebiete des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000, zu dem die FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete zählen, werden in Baden-Württemberg Managementpläne (MaP) erstellt. Diese bilden die Grundlage für die dauerhafte Erhaltung der in den Gebieten vorkommenden und nach der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) bzw. nach der Vogelschutzrichtlinie geschützten Lebensraumtypen und Arten.

Der MaP für das FFH- und Vogelschutzgebiet wird seit 2018 bearbeitet und ist noch nicht abgeschlossen. Während der Erstellung des Managementplans fanden zahlreiche Ortstermine und Besprechungen statt. Hierzu wurden je nach Termin die regionalen Landbewirtschaftlerinnen und Landbewirtschaftler, die vom MaP berührten Behörden, Verbände und die allgemeine Öffentlichkeit, die Geschäftsstelle eines landwirtschaftlichen Verbands und die betroffenen Landwirtinnen und Landwirte eingeladen. Bei diesen Terminen wurden die Kartierergebnisse bzgl. der im FFH- und Vogelschutzgebiet vorkommenden Arten und Lebensraumtypen detailliert vorgestellt und es fand ein Austausch zu den Maßnahmenempfehlungen (Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen) statt. Der vollständige Planentwurf mit Text und Karten wurde vom 18. Mai bis zum 12. Juli 2020 öffentlich ausgelegt.

Der Petent war bei fast allen Terminen anwesend und kennt somit die Voraussetzungen und fachlichen Erfordernisse und Hintergründe, welche zu den im Text und in den Karten dargestellten Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen geführt haben. Im Rahmen des digitalen Beirats und der öffentlichen Auslegung hat

der Petent keine Stellungnahme zum MaP (Einwendungen) abgegeben.

## 2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

### 2.1 Naturschutzfachliche Bewertung

Der Petent wendet sich im Einzelnen gegen die Bestimmungen des MaP für Flächen im Natur- und Landschaftsschutzgebiet. Die hierin enthaltenen Schnittzeitpunktaufgaben sowie das Düngungsverbot seien für diesen Standort und in dieser Art fachlich falsch und wissenschaftlich nicht begründet.

Schnittzeitpunktaufgaben/Düngungsverbot fachlich falsch:

Auf dem Gelände des Natur- und Landschaftsschutzgebiets wurden die Arten Wespenbussard, Baumfalke, Schwarzkehlchen, Wachtel, Neuntöter, Orpheusspötter und Graumammer durch Kartierungen festgestellt. Diese Arten sind im Standarddatenbogen des Vogelschutzgebiets aufgeführt, d. h. das Vogelschutzgebiet wurde unter anderem für diese Arten ausgewiesen.

Die Arten Graumammer und Wachtel sind bodenbrütende Vogelarten, für deren Erhaltung insbesondere die Nutzung des Grünlands in einer möglichst extensiven Form notwendig ist.

Bei dem Natur- und Landschaftsschutzgebiet handelt es sich aktuell um das größte Vorkommen der Graumammer in Baden-Württemberg mit einer Revierdichte von mind. 6,6 Revieren pro 100 ha. Hier brütet derzeit ungefähr ein Viertel des landesweiten Bestands. Trotz der beachtlichen Anzahl an Revieren musste in den vergangenen Jahren insgesamt ein Rückgang der Art im Gebiet beobachtet werden. Im gesamten Vogelschutzgebiet kommt die Graumammer aktuell nur noch innerhalb eines Flugplatzes, der Teil des Natur- und Landschaftsschutzgebiets ist, vor. Außerhalb wird die Art nur noch sporadisch auf Nahrungssuche beobachtet.

Die Wachtel benötigt extensiv bewirtschaftetes Ackerland mit Brachephase oder extensiv genutztes Grünland als Habitat. Es kann davon ausgegangen werden, dass in den zurückliegenden Jahren in den Wiesen des Flugplatzgeländes im Durchschnitt fünf bis acht Reviere besetzt waren. In der Agrarlandschaft in dessen Umgebung konnten regelmäßig vier bis 15 Reviere festgestellt werden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Feldlerche in diesem Gebiet die höchsten Revierdichten in der Region besitzt. Die Feldlerche ist allerdings nicht im Standarddatenbogen des Vogelschutzgebiets aufgeführt und daher nicht im MaP berücksichtigt.

Bereits in der Verordnung zum Natur- und Landschaftsschutzgebiet (NSG-VO) vom 7. Januar 1999 erfolgte insbesondere aufgrund der Bodenbrüter (vor allem Graumammer, Wachtel, Feldlerche) eine Festlegung der Schnittzeitpunkte und Düngevorgaben. In § 5 Absatz 1 Nr. 3 NSG-VO ist festgelegt, dass „Dünger nur bis max. 60 kg N/ha pro Jahr ausgebracht wird

und die Mahd nicht vor dem 15. Mai erfolgt“. Für in einer Karte farblich unterschiedlich markierte Bereiche (entspricht § 5 Absatz 1 Nummern 9 bis 12 NSG-VO) ist davon abweichend und weiter einschränkend jeweils individuell festgelegt, ab welchem Datum gemäht werden kann, ob die Nutzung bzw. Pflege des Grünlandes nach den Vorgaben der höheren Naturschutzbehörde zu erfolgen hat und ob bzw. wie viel gedüngt werden darf. Diese Vorgaben wurden mit den Kartierergebnissen im Rahmen der MaP-Erstellung abgeglichen und ggf. inhaltlich sowie flächenmäßig angepasst.

Im MaP für das FFH- und das Vogelschutzgebiet ist Folgendes aufgeführt:

Regelungen zur Düngung auf dem Flugplatz:

„Eine Düngung der Wiesen kann grundsätzlich erfolgen, allerdings nur in geringen Mengen und im Abstand mehrerer Jahre (in Anlehnung an das Natura2000-Infoblatt „Wie bewirtschafte ich eine FFH-Mähwiese?“). Da in jüngerer Vergangenheit eine negative Entwicklung gedüngter Wiesen bezüglich Arteninventar und Habitatstruktur festgestellt wurde, wird ein vorläufiger Verzicht auf jegliche Düngung auf dem gesamten Flugplatz empfohlen (keine Ausbringung von Gärresten, Gülle, Festmist, Mineraldünger etc.)“

Im Rahmen der MaP-Erstellung wurde im Bereich des Flugplatzgeländes innerhalb der Schutzgebiete eine Verschlechterung zahlreicher Mähwiesen (Verlustflächen) festgestellt. Dies ist auf eine zu intensive Nutzung (z. B. unzulässige Gärrestedüngung) oder eine zu extensive Nutzung (z. B. nur ein Schnitt bzw. Mulchen) zurückzuführen. Vor diesem Hintergrund wurde diese Maßnahme formuliert:

Regelungen zur Mahd auf dem Flugplatz:

„Je nach Erhaltungszustand und Lage im Gebiet gelten folgende Termine für den ersten Schnitt der Wiesen:

- Mahd ab 15. Juni: Empfohlen für wüchsige, von Obergräsern dominierte Wiesen mit beschränktem Erhaltungszustand (C) oder ohne LRT-Status. Der erste Schnitt sollte auf diesen Wiesen möglichst nicht später erfolgen.
- Mahd ab 20. Juni: Zur Erhaltung der meisten Mageren Flachland-Mähwiesen des Gebiets in einem möglichst artenreichen Zustand ist dieser Termin günstig.
- Mahd ab 1. Juli: Gilt für Wiesen im südwestlichen Teil des Flugplatzes, in denen Wachtel und Graumammer in höherer Dichte brüten. Wenn in einzelnen Jahren das Brutgeschehen dieser Vogelarten schon vor dem 1. Juli abgeschlossen ist und entsprechend früher gemäht werden kann, so ist dies in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.

Sofern für die Bewirtschaftung der Wiesen eine Bekämpfung des Jakobs-Kreuzkrauts (*Senecio jaco-*

baea) erforderlich ist, können die Pflanzen von Oktober bis Februar manuell entfernt werden (Herausreißen oder Ausstechen). Die Maßnahme wird auf spät gemähten Wiesen aktuell erprobt und zeigt erste Erfolge. Andere gängige Methoden wie frühe Mahd oder der Einsatz von Herbiziden können im Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Flugplatz [...]“ aus Gründen des Vogel- und Artenschutzes nicht erfolgen“.

Regelungen der Wiederherstellungsmaßnahme „Wiederherstellung von Mageren Flachland-Mähwiesen“:

Für die Verlustflächen (Gründe s. o.) wurde die Wiederherstellungsmaßnahme formuliert mit einer „zweischürigen Mahd mit Abräumen des Mähguts und eine Ruhephase von mindestens sechs Wochen zwischen den Schnitten. Das Mähgut ist dabei stets abzuräumen und eine Düngung der Wiesen sollte vollständig unterbleiben. Der zweite Schnitt ist auf den wüchsigen Standorten zur Ausmagerung unbedingt erforderlich. Ein aus demselben Grund empfehlenswerter früher erster Schnitt kann allerdings nicht erfolgen: Wegen der Lage in einem Bereich des Flugplatzes, wo regelmäßig Wachtel und Grauammer brüten, darf erst ab 1. Juli gemäht werden. Es ist unklar, ob damit mittelfristig eine Wiederherstellung der Wiesen als LRT möglich ist. Priorität hat in jedem Fall deren Erhaltung als geeignetes Habitat für die vorkommenden Bodenbrüter. Die Wiederherstellung als LRT muss aber ebenfalls versucht werden.“

Durch diese Formulierung der Maßnahmenempfehlungen wurden die Vorgaben und der Schutzzweck der Natur- und Landschaftsschutzgebiets-Verordnung sowie die Erhaltungsziele der FFH- und Vogelschutzgebiets-Verordnung berücksichtigt.

Die Maßnahmenempfehlungen entsprechen weitgehend der bisherigen Praxis. Die Grünlandflächen, die in diesem Bereich mit LPR-Verträgen bewirtschaftet wurden, orientierten sich an den Vorgaben des MaP bzw. den Vorgaben der Naturschutzgebiets- und Landschaftsschutzgebietsverordnung. Flächeneigentümerinnen und -eigentümer in diesem Bereich haben sich bei den Auflagen für die von ihnen abgeschlossenen Pachtverträge ebenfalls an diesen Vorgaben orientiert.

Auch bisher fand allgemein aufgrund des mageren Standorts und des geringen Aufwuchses im Frühjahr der erste Schnitt auf den Flächen meist erst ab Mitte Juni eines jeden Jahres statt. Sofern eine Schönwetterperiode bevorstand und von den Landwirtinnen und Landwirten ein früherer Schnitt auf den LPR-Vertragsflächen gewünscht war, wurde dies von der zuständigen Naturschutzbehörde, nach Rücksprache mit dem von der Naturschutzbehörde beauftragten Ornithologen, sofern keine Konflikte mit bestehenden/andauernden Brutbeständen, auch bewilligt.

Die Maßnahmenempfehlungen im MaP sind natur-schutzfachlich begründet, praxisnah formuliert und eine dauerhafte landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Grünlandflächen bleibt möglich.

Schnittzeitpunktauflagen/Düngungsverbot nicht wissenschaftlich begründet:

Die in den Maßnahmenempfehlungen aufgeführten Maßnahmen zur Grünlandnutzung bzgl. Schnittzeitpunkt, Düngung usw. entsprechen den gängigen wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden.

Zahlreiche Veröffentlichungen führen einen ersten Schnitt zur Blütezeit der bestandsbildenden Gräser sowie eine entsprechende Mahdruhe sowie Düngevorgaben an.

Die im Managementplan aufgeführten Erfordernisse und Habitatansprüche der Bodenbrüter sind ebenfalls wissenschaftlich belegt, u. a. durch zahlreiche Untersuchungen und Veröffentlichungen über das Flugplatzgelände.

## 2.2 Naturschutzrechtliche Bewertung

Für das FFH-Gebiet sowie das Vogelschutzgebiet wurde gemäß § 32 Absatz 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 36 Absatz 6 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG BW) der MaP durch das Regierungspräsidium als zuständige Behörde erstellt.

Der Managementplan stellt dabei eine interne Behördenfachplanung dar, welche Maßnahmenempfehlungen enthält, die lediglich behördenintern verbindlich sind. Managementpläne enthalten deshalb grundsätzlich Empfehlungen für die Bewirtschaftung der Flächen. Die Empfehlungen sollen den ökologischen Erfordernissen der FFH-Lebensraumtypen und -Arten sowie der Arten der Vogelschutzrichtlinie gerecht werden, die Erhaltung des Gebietes gewährleisten sowie eine qualitative und quantitative Entwicklung der FFH-Lebensraumtypen und -Lebensstätten erzielen.

Bei der Bewirtschaftung von Flächen in einem FFH- und Vogelschutzgebiet darf nicht gegen das Verschlechterungsverbot des § 33 BNatSchG verstoßen werden. Das Verschlechterungsverbot sieht vor, dass alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes führen können, unzulässig und damit verboten sind. Das Verschlechterungsverbot gilt ab der Ausweisung der Flächen als FFH-Gebiet bzw. Vogelschutzgebiet und damit unabhängig vom Vorliegen eines Managementplans. Eine Verschlechterung des Lebensraumtyps „Magere Flachland-Mähwiese“ unterliegt beispielsweise dem Verschlechterungsverbot.

Somit kann auch bei Bestehen eines Managementplanes die bisherige Nutzung der Grundstücke in der bisherigen Art und Weise und im bisherigen Umfang fortgeführt werden, soweit diese nicht gegen das Verschlechterungsverbot verstößt.

Vorliegend ist allerdings zu beachten, dass die Flächen innerhalb des FFH- und Vogelschutzgebiets gleichzeitig auch im Naturschutz- bzw. Landschaftsschutzgebiet liegen und daher zusätzlich die Bestimmungen dieser Schutzgebietsverordnungen zu beachten sind.

Die Regelungen zu Düngemengen und Mahdzeitpunkten, die in der Natur- und Landschaftsschutzgebietsverordnung festgelegt sind, müssen bei der Bewirtschaftung der Flächen innerhalb des Natur- und Landschaftsschutzgebietes beachtet werden. Sollten sich in Einzelfällen die Regelungen der Natur- und Landschaftsschutzgebietsverordnung und die Vorgaben im MaP zum Erhalt der Schutzziele des FFH- bzw. Vogelschutzgebiets widersprechen, gelten vor dem Hintergrund des Verschlechterungsverbots gemäß § 33 Absatz 1 BNatSchG die Erhaltungsvorgaben des MaP.

Sofern Flächen nicht regelkonform bewirtschaftet werden und hierdurch Arten oder natürliche Lebensräume im Sinne des Umweltschadensgesetzes geschädigt werden, kann ein Umweltschaden gemäß § 19 BNatSchG vorliegen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Braun

## 6. Petition 16/4820 betr. Ehe- und Familienrecht

Der Petent hat sich in der jüngeren Vergangenheit mehrfach mit Eingaben an das Ministerium der Justiz und für Europa gewandt. Der Petent kritisierte die richterliche Rechtsanwendung in einem konkreten familiengerichtlichen Verfahren und warf allgemeine familienrechtliche Fragestellungen auf. Die Zuschriften wurden durch den Bürgerreferenten des Ministeriums der Justiz und für Europa sowie durch die für das Familienrecht zuständige Fachabteilung abschließend beantwortet. Die Antwortschreiben wurden durch an das Ministerium der Justiz und für Europa abgeordnete Richter gezeichnet.

Vor diesem Hintergrund stellt der Petent in der vorliegenden Petitionsschrift die Frage, ob die Beantwortung seiner an das Ministerium der Justiz und für Europa gerichteten Fragen durch einen Richter mit dem Grundsatz der Gewaltenteilung und der richterlichen Unabhängigkeit vereinbar sei.

Im Übrigen bringt der Petent zum Ausdruck, dass nach seiner Ansicht die tatsächliche Voraussetzung einer gleichberechtigten Gestaltung der ehelichen Lebensverhältnisse durch Mann und Frau – nämlich eine flächendeckende Ganztagesbetreuung für Kinder – noch nicht durchgängig gegeben sei. Zudem fehle im materiellen Familienrecht der Begriff der wechselseitigen Solidarität der Ehegatten, insbesondere im § 1360 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Der Petent moniert überdies, dass die Verweigerung eines Ehegatten, die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten herzustellen, nicht als Verletzung der Rechte des anderen Ehegatten erkannt werde. Die Aufnahme eines ehewidrigen Verhältnisses verstoße nach Ansicht des Petenten gegen Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes

sowie das Sittengesetz. Weiterhin befänden sich im Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches zu viele Generalklauseln, die den Ehegatten zu wenig Orientierung geben würden.

Schließlich fordert der Petent die ausdrückliche Aufnahme des Gedankens der wechselseitigen ehelichen Solidarität in den Text des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Aus den vom Petenten zusammen mit der Petitionsschrift vorgelegten Anlagen ergibt sich im Übrigen, dass der Petent die richterliche Rechtsanwendung in einem konkreten familiengerichtlichen Verfahren beim Amtsgericht kritisiert.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Vereinbarkeit der Abordnung von Richterinnen und Richtern an das Ministerium der Justiz und für Europa mit dem Grundsatz der Gewaltenteilung und der richterlichen Unabhängigkeit

Die Abordnung von Richterinnen und Richtern an das Ministerium der Justiz und für Europa begegnet im Hinblick auf die Grundsätze der Gewaltenteilung und der richterlichen Unabhängigkeit keinen rechtlichen Bedenken. Zwar darf ein Richter nach § 4 des Deutschen Richtergesetzes Aufgaben der rechtsprechenden Gewalt und Aufgaben der gesetzgebenden oder der vollziehenden Gewalt grundsätzlich nicht zugleich wahrnehmen. Nicht ausgeschlossen ist aber, dass eine Richterin oder ein Richter im Rahmen einer Abordnung ausschließlich Tätigkeiten der Exekutive wahrnimmt. Unter einer Abordnung ist die vorübergehende, geplante Übertragung eines Dienstpostens (funktionellen Amtes) bei einer anderen Stelle desselben oder eines anderen Dienstherrn unter Beibehaltung des der betreffenden Richterin oder dem betreffenden Richter ursprünglich übertragenen konkreten Richteramtes zu verstehen, dessen Aufgabenbereich aber während der Abordnung insgesamt nicht mehr oder nur noch teilweise wahrgenommen wird. Die Stelle, an die eine Richterin oder ein Richter abgeordnet wird, kann ein Gericht, aber auch eine Behörde sein. Das neue funktionelle Amt kann richterliche oder nichtrichterliche Tätigkeit umfassen. Typische Fälle der Abordnung von Richtern sind die Abordnung an ein höheres Gericht zur Erprobung eines Richters im Eingangsamts vor Verleihung eines Beförderungsamts oder die Abordnung für eine vorübergehende Tätigkeit in einem Ministerium. Die richterliche Unabhängigkeit bleibt dadurch gewahrt, dass es dem Dienstherrn der Richterin oder des Richters grundsätzlich verwehrt ist, einen Richter ohne dessen Zustimmung abzuordnen.

### 2. Familienrechtliche Fragestellungen

Die Auffassung des Petenten, wonach die Verpflichtung zur wechselseitigen ehelichen Solidarität nicht hinreichend im Gesetz zum Ausdruck komme, wird nicht geteilt. Das Eherecht des Bürgerlichen Gesetzbuches ist im Allgemeinen von dem Gedanken einer wechselseitigen Verpflichtung der Ehegatten zu einer Lebens- und Schicksalsgemeinschaft zweier gleich-

berechtigter Individuen geprägt. Man spricht von der rechtlichen Verpflichtung zur ehelichen Solidarität. § 1360 des Bürgerlichen Gesetzbuches konkretisiert diese Solidaritätspflicht der Ehegatten dahin gehend, dass beide Ehegatten in gegenseitiger Rücksichtnahme und in gegenseitigem Einverständnis für die wirtschaftlichen Grundlagen der gemeinsamen Lebensführung Verantwortung zu tragen haben. Die Norm lässt den Ehegatten dabei Raum, ihre ehelichen Lebensverhältnisse in Ausübung ihrer verfassungsrechtlich geschützten privatautonomen Gestaltungsfreiheit zu organisieren und dabei tatsächliche Gegebenheiten, wie zum Beispiel die im unterschiedlichen Umfang vorhandenen Möglichkeiten der Kinderbetreuung, zu berücksichtigen.

Verstöße gegen die Rechtspflicht zur ehelichen Solidarität, in etwa durch die Verweigerung der Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft oder die Aufnahme einer ehewidrigen Beziehung, sind durch die Familiengerichte nach den jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu würdigen.

Ein gesetzliches Regelungsdefizit und in der Folge ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf sind vor diesem Hintergrund nicht erkennbar.

Die Verwendung von Generalklauseln ist auch im Familienrecht eine häufig notwendige gesetzliche Regelungstechnik, um durch eine allgemein gehaltene Formulierung möglichst viele Tatbestände abstrakt zu erfassen und den Gesetzeswortlaut von der Belastung mit detaillierten Merkmalen freizuhalten. Diese abstrakte Regelungstechnik ist gegenüber der Aufzählung einzelner Tatbestände im Familienrecht häufig vorzuzugewandigt, weil nur so der Vielgestaltigkeit der Lebensverhältnisse Genüge getan werden kann. Die Auslegung derartiger Generalklauseln steht auch keineswegs im Belieben der Richterinnen oder des Richters, sondern ist durch obergerichtliche Rechtsprechung und die rechtswissenschaftliche Literatur überformt und hat zugleich den anerkannten Auslegungsmethoden der Rechtswissenschaft zu folgen.

### 3. Kritik des Petenten an richterlicher Rechtsanwendung in einem konkretem Verfahren

Aus den vom Petenten zusammen mit der Petitionschrift vorgelegten Anlagen ergibt sich im Übrigen, dass der Petent die richterliche Rechtsanwendung in einem konkreten familiengerichtlichen Verfahren beim Amtsgericht kritisiert.

Hierzu ist das Folgende auszuführen:

Die zur Entscheidung berufenen Richterinnen und Richter sind nach dem Grundgesetz und der Verfassung des Landes Baden-Württemberg unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Keiner außerhalb der Judikative stehenden staatlichen Stelle ist es daher gestattet, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen oder gar abzuändern. Ausschließlich mit den gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfen können richterliche Entscheidungen angegriffen werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatteerin: Braun

## 7. Petition 16/4907 betr. Jagdliche Befriedung von Grundstücken

Die Petentin begehrt, dass jagdrechtlich alle Grundstücke grundsätzlich als befriedet gelten und nicht derjenige, der eine Befriedung wünscht, seinerseits einen Antrag auf Befriedung stellen muss. Daher begehrt die Petentin, dass das Jagdrecht entsprechend geändert wird.

Die Prüfung ergab Folgendes:

Die an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichtete Petition wurde gemäß Beschluss des Deutschen Bundestages an die Ländervolksvertretungen übersandt.

Die Prüfung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages hat ergeben, dass er eine grundsätzliche Herausnahme aller Grundstücke aus den bejagbaren Flächen durch eine bundesgesetzliche Regelung (§ 6 a Bundesjagdgesetz) nicht für sinnvoll erachtet. Er begründet seine Auffassung mit den sich verbessernden Nahrungs- und Lebensraumbedingungen und den damit einhergehenden steigenden Reproduktionsraten, insbesondere beim Schalenwild und den invasiven Arten. Eine grundsätzliche Befriedung habe zur Folge, dass die gesetzlich verankerten Hegeziele nicht erreicht werden können. Es wird weiter auf die Zunahme von Wildschäden, Verkehrsunfälle und Wildtierkrankheiten, insbesondere Zoonosen, verwiesen. Auch invasive Arten wären der Bejagung entzogen.

Es wurde vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages festgestellt, dass für die Durchführung des Verfahrens der Befriedung prinzipiell die Länder zuständig sind.

Bewertung:

Die Einschätzung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages wird geteilt.

Das Jagdrecht, ohne das Recht der Jagdscheine, bestimmt sich im Land abweichend vom Bundesjagdgesetz ausschließlich nach dem Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG).

Die Ausführungen des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages treffen ebenso auf das Land zu. Nach § 14 Absatz 1 JWMG können Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören und im Eigentum einer natürlichen Person stehen, auf Antrag der Person zu befriedeten Bezirken erklärt werden, wenn die Person glaubhaft macht, dass sie die Jagdausübung aus ethischen Gründen ablehnt.

Eine Befriedung ist jedoch nach § 14 Absatz 1 Satz 2 JWMG zu versagen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein Ruhen der Jagd auf der vom Antrag umfassten Fläche bezogen auf den gesamten jeweiligen Jagdbezirk die Belange der Erhaltung eines artenreichen und gesunden Wildtierbestandes sowie der Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen, des Schutzes der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft vor übermäßigen Wildschäden, des Naturschutzes, der Landschaftspflege oder des Tierschutzes, des Schutzes vor Tierseuchen oder der Seuchenhygiene, der Gewährleistung der Sicherheit des Verkehrs auf öffentlichen Verkehrswegen oder der Abwendung sonstiger Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet.

Umgekehrt kann ein Antrag auf Befriedung aus ethischen Gründen mithin nur dann Erfolg haben, wenn das Ruhen der Jagd die genannten Belange nicht gefährden würde. Das ist jedoch nach den zutreffenden Erwägungen des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages nur im Ausnahmefall anzunehmen.

Auch ist zu beachten, dass das Jagdrecht ein unmittelbarer Ausfluss des Eigentumsgrundrechts nach Artikel 14 Grundgesetz ist. Weiterhin hat das Land die Verpflichtung, gemäß Artikel 3 a Absatz 1 Landesverfassung (LV) die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen, nach Artikel 3 b LV Tiere als Lebewesen und Mitgeschöpfe im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung zu achten und zu schützen sowie nach Artikel 3 c Absatz 2 LV die Landschaft zu schützen. § 2 JWMG beschreibt schließlich die Ziele des Jagdrechts, die durch eine grundsätzliche Befriedung verteidelt würden.

Eine grundsätzliche Befriedung würde einem grundsätzlichen Jagdverbot gleichkommen. Deshalb ist eine entsprechende Gesetzesänderung, wie sie die Petentin begehrt weder sinnvoll noch verfassungsrechtlich möglich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Braun

## 8. Petition 16/4696 betr. Behandlung in einer neurologischen Klinik

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent wirft den Ärzten im Klinikum X einen Behandlungsfehler vor, weil diese den Schlaganfall seiner Mutter nicht rechtzeitig diagnostiziert hätten.

Die Staatsanwaltschaft Y sei verpflichtet gewesen, zu ermitteln, weil nicht auszuschließen sei, dass es ähnliche Vorgänge gebe. Seine Beschwerde gegen die Einstellung des Ermittlungsverfahrens sei berechtigt gewesen, weshalb ihm die für das Beschwerdeverfahren und den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entstandenen Kosten erstattet werden müssten.

Die Gerichte hätten seine Klage zu Unrecht überwiegend abgewiesen. Hierdurch seien ihm weitere erhebliche Kosten entstanden.

### II. Sachverhalt

#### 1. Behandlung im Klinikum

Die zum damaligen Zeitpunkt 78-jährige Mutter des Petenten wurde am 8. Juni 2012 mit Symptomen einer Neuritis vestibularis links – Drehschwindel, Übelkeit, Erbrechen, rechtsgerichtetem Nystagmus und Fallneigung – als Patientin im Klinikum X stationär aufgenommen. Darüberhinausgehende neurologische Symptome fanden sich zunächst nicht. Die im Klinikum X durchgeführte Computertomographie (CT) zeigte als einzige Auffälligkeit hypodense Einschlüsse im Verlauf der Carotis, die jedoch nach Einschätzung des Klinikums für den Krankheitsverlauf nicht relevant waren. Nachdem die Patientin am 9. Juni 2012 unter Übelkeit und Erbrechen gelitten hatte und am 10. Juni 2012 zunehmend somnolent war, veranlasste der diensthabende Oberarzt am 10. Juni 2012 eine craniale Computertomographie (CCT), welche einen raumfordernden Kleinhirninfrakt links mit Kompression des Hirnstamms und beginnendem Liquoraufstau zeigte. Die Patientin wurde daraufhin auf die Intensivstation verlegt. Am selben Tag erfolgte ein operativer Eingriff mit Ausräumung des infarzierten Kleinhirngewebes. Eine Kontroll-CT zeigte eine „eher rückläufige“ Hirnswellung. Beim erfolglosen Aufwachversuch der Patientin waren die Pupillen seitengleich. Am 11. Juni 2012 wurde erstmals eine Pupillendifferenz links größer rechts beschrieben. Im Verlauf blieb die Patientin komatös. Im CT zeigte sich eine zunehmende Schwellung im Posteriorstromgebiet links, ein generalisiertes Hirnödem und ein Liquoraufstau. Auch nach Anlegung einer Ventrikeldrainage blieb die Patientin komatös. Auf Schmerzreize reagierte sie mit Strecksynergismen, Grimassieren und hypertonen Blutdruckwerten. Nach Gesprächen mit den Angehörigen wurde entschieden, die Patientin zu extubieren und der Krankheit ihren natürlichen Verlauf zu lassen. Am 24. Juni 2012 verstarb die Mutter des Petenten.

Der Petent wandte sich mit Schreiben vom 31. Mai 2016 an die Gutachterkommission der Bezirksärztekammer und beehrte die Überprüfung der Behandlung seiner Mutter auf mögliche Behandlungsfehler. Er äußerte Zweifel, dass in der Zeit zwischen dem 8. und 10. Juni 2012 alle möglichen Befunde erhoben wurden, um einen Schlaganfall auszuschließen. In ihrem Gutachten vom 17. Juli 2017 stellte die Bezirksärztekammer fest, dass zum Zeitpunkt der stationären Aufnahme am 8. Juni 2012 keine Hinweise auf einen Kleinhirninfrakt bzw. einen Schlaganfall im CT festzustellen gewesen seien. Am 10. Juni 2012 habe sich dann ein raumfordernder Kleinhirninfrakt links mit Hirnstammkompression und beginnendem Ventrikelaufstau bzw. Liquoraufstau gezeigt. Zusammengefasst könne ein Behandlungsfehler jedoch nicht festgestellt werden. Die einzelnen diagnostischen Schritte hätten dem fachärztlich-neurologischen Stan-

dard entsprochen und seien nicht fehlerhaft gewesen. Die Differentialdiagnose einer Neuritis vestibularis gegenüber einem akuten Kleinhirnfarkt sei teilweise schwierig. Einige wenige wissenschaftliche Untersuchungen hätten sich diesem Thema gewidmet, allerdings keinen zuverlässigen Test beschrieben, der eine sichere Differenzierung zwischen beiden Krankheiten erlauben würde. In einer Fachpublikation im Jahr 2008 sei einzig eine Abweichung der Augen in der vertikalen Ebene als hinweisend für einen Schlaganfall gegenüber einer Neuritis vestibularis beschrieben, die jedoch bei der Mutter des Petenten nicht vorgelegen habe. Wäre zum Zeitpunkt der Aufnahme statt einer CT eine Kernspintomographie durchgeführt worden, wäre zwar mit Wahrscheinlichkeit bereits am Aufnahmetag ein Kleinhirnfarkt diagnostiziert worden und die Patientin auf die überregionale Schlaganfallstation aufgenommen und dort überwacht worden. Ein anderer Verlauf hätte aber auch damit nicht erreicht werden können, weil die Raumforderung durch den schwellenden Infarkt nicht aufgehalten hätte werden können.

## 2. Strafanzeige des Petenten

Der Petent erstattete am 9. Mai 2017 bei der Staatsanwaltschaft Y Strafanzeige gegen die behandelnden Ärzte des Klinikums X. Er wirft den Ärzten vor, dass ein Schlaganfall nicht rechtzeitig erkannt worden sei, weshalb sie sich im Hinblick auf den Tod seiner Mutter der fahrlässigen Tötung schuldig gemacht hätten. Als Anlage zur Strafanzeige legte der Petent die ärztliche Stellungnahme des ärztlichen Direktors des Klinikums X gegenüber der Gutachterkommission zum Behandlungsverlauf der Mutter des Petenten vor. Ferner legte der Petent seiner Strafanzeige ein Schreiben mit Anmerkungen zu der Stellungnahme des ärztlichen Direktors bei. In dieser führt der Petent aus, dass die behandelnden Ärzte zunächst von einem Schlaganfall ausgehen hätten müssen. Es habe keine Anzeichen gegeben, die nur für eine Neuritis vestibularis gesprochen und die einen Schlaganfall sicher ausgeschlossen hätten. Aus dem Verlauf der Krankheit sei zu folgern, dass entweder die Diagnosemethode falsch oder unzureichend angewendet worden sei oder die Diagnosemethode an sich nicht zuverlässig sei. Aus seiner Sicht hätten der erhöhte Blutdruck und das Alter seiner Mutter für einen Schlaganfall gesprochen, weshalb sie in eine Stroke-unit eingewiesen hätte werden müssen.

Die Staatsanwaltschaft Y gab der Strafanzeige mit Verfügung vom 23. Mai 2017 gemäß § 152 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für das Vorliegen von Straftaten keine Folge. Bereits nach der Stellungnahme des Ärztlichen Direktors des Klinikums sei die Verstorbene am 8. Juni 2012 mit Symptomen einer Neuritis vestibularis links – Drehschwindel, Übelkeit, Erbrechen, rechtsgerichteter Nystagmus und Fallneigung – zur Aufnahme gekommen. Darüberhinausgehende neurologische Symptome, die auf einen Hirnstamm- oder Kleinhirnfarkt hingewiesen hätten, seien nicht zu finden gewesen. Eine CT habe als einzige

Auffälligkeit hypodense Einschlüsse im Verlauf der Carotis gezeigt. Eine CT-Kontrolle sei bei Neuritis vestibularis nicht üblich. Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten der behandelnden Ärzte hätten sich nicht ergeben. Überdies sei für den Nachweis einer fahrlässigen Tötung gemäß § 222 des Strafgesetzbuches (StGB) der Nachweis erforderlich, dass eine Handlung oder ein Unterlassen kausal für den Tod der Verstorbenen war. Hierfür wäre eine Obduktion der Verstorbenen erforderlich gewesen, um deren Gesundheitszustand, die Todesursache und die Kausalität zwischen eventueller fehlerhafter Behandlung und dem Tod der Verstorbenen sicher feststellen zu können. Da die Verstorbene jedoch bereits im Juni 2012 verstorben sei, sei die Feststellung einer solchen Kausalität – auch durch eine eventuelle Exhumierung des Leichnams und anschließende Obduktion – nicht mehr zu erwarten.

Am 1. Juni 2017 ging bei der Staatsanwaltschaft Y ein Bericht des Kriminalkommissariats vom 30. Mai 2017 zur Prüfung und Beurteilung ein, nachdem der Petent am 28. April 2017 den Sachverhalt online über das Kontakt-Formular der Polizei unter dem Betreff „Sonstige Mitteilungen an die Polizei.“ mitgeteilt und im weiteren Verlauf mittels E-Mail vom 24. Mai 2017 förmlich Strafanzeige erstattet hatte. Mit weiteren Eingaben vom 25. Mai 2017 an das Polizeipräsidium ergänzte der Petent sein bisheriges Vorbringen durch Vorlage von Röntgenbildanforderungen des Klinikums X, aus denen sich weiterer Abklärungsbedarf ergeben hätte. Am 1. Juni 2017 ging bei der Staatsanwaltschaft Y darüber hinaus ein von der Staatsanwaltschaft Z abgegebenes Verfahren ein, nachdem der Petent am 19. Mai 2017 auch Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Z erstattet hatte und dabei auch die bereits bei der Staatsanwaltschaft Y eingereichten Unterlagen vorgelegt hatte.

Am 8. Juni 2017 wandte sich der Petent erneut an die Staatsanwaltschaft Y und legte weitere Unterlagen aus der Akte des Klinikums X vor, aus denen sich ergebe, dass es Anzeichen für einen Schlaganfall gegeben habe.

Mit Schreiben vom 9. Juni 2017 teilte die Staatsanwaltschaft Y dem Petenten mit, dass eine Prüfung der weiteren Eingaben keine Veranlassung ergeben hätte, die Ermittlungen wiederaufzunehmen.

Mit Schreiben vom 14. Juni 2017 teilte der Petent mit, dass seine weiteren Eingaben als förmliche Beschwerden gewertet werden mögen.

Die Generalstaatsanwaltschaft gab der Beschwerde des Petenten mit Bescheid vom 27. Juni 2017 unter Bezugnahme auf die angefochtene Verfügung keine Folge. Ergänzend führte die Generalstaatsanwaltschaft aus, das Vorbringen des Petenten beruhe im Wesentlichen auf Spekulationen und Vermutungen, die nicht ausreichten, um einen Anfangsverdacht für ein strafbares Verhalten zu begründen. Der Kausalverlauf werde sich angesichts des zwischenzeitlich eingetretenen Zeitablaufs nicht mehr zweifelsfrei feststellen lassen.

Hiergegen erhob der Petent mit Schriftsatz seines Verfahrensbevollmächtigten vom 28. Juli 2017 An-

trag auf gerichtliche Entscheidung, mit dem er die Erhebung der öffentlichen Klage gegen den am 9. Juni 2012 im Klinikum X zuständigen Neurologen beehrte. Dieser Antrag wurde vom Oberlandesgericht mit Beschluss vom 4. August 2017 als unzulässig verworfen, weil der Antrag den Vortragserfordernissen des § 172 Absatz 3 Satz 1 StPO nicht genüge.

### 3. Zivilrechtliche Klage des Petenten

Am 30. September 2017 erhob der Petent Klage zum Amtsgericht auf Schadenersatz wegen fehlerhafter ärztlicher Behandlung seiner verstorbenen Mutter. Mit seiner Klage beehrte er u. a. die Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von mindestens 5.000 Euro und die Feststellung einer Erstattungspflicht der Beerdigungskosten.

Mit Beschluss vom 4. Oktober 2017 wurde der Streitwert vorläufig auf 6.000 Euro festgesetzt und mit Verfügung vom 16. Oktober 2017 unter Hinweis auf die sachliche Unzuständigkeit des Amtsgerichts das schriftliche Vorverfahren angeordnet. Hierauf teilte der Petent mit Schreiben vom 22. November und 9. Dezember 2017 mit, „dass er aus Gründen der Kosten und Anwaltszwang nur bis zur Höhe von 5.000 Euro am Amtsgericht klagen möchte“. Im Termin zur mündlichen Verhandlung am 23. März 2018 wies das Amtsgericht darauf hin, dass der Streitwert der Klage in der bisherigen Form deutlich über 5.000 Euro liege. Mit Beschluss vom 23. März 2018 wurde das Verfahren auf Antrag des Petenten an das Landgericht verwiesen.

Mit Schreiben vom 5. April 2018 beantragte der Petent, „dass der Verweis an das Landgericht wieder aufgehoben wird“. Mit Verfügung vom 9. April 2018 teilte das Landgericht unter Verweis auf die Bindungswirkung des § 281 Absatz 2 Satz 4 der Zivilprozessordnung (ZPO) mit, dass dies nicht in Betracht komme. Hierauf legitimierte sich für den Petenten Rechtsanwalt Z. Im Termin zur mündlichen Verhandlung am 14. September 2018 nahm der Petent einzelne Klageanträge zurück und erklärte einen Parteiwechsel.

Nach Einholung eines schriftlichen Sachverständigen-gutachtens vom 20. Juni 2019, eines Ergänzungsgutachtens vom 27. Januar 2020 und einer ergänzenden mündlichen Stellungnahme des Sachverständigen im Termin zur mündlichen Verhandlung am 21. Februar 2020 wurden die Beklagte und zwei behandelnde Ärzte – nachdem der gerichtlich bestellte Sachverständige im Gegensatz zum Votum der Gutachterkommission der Bezirksärztekammer zum Ergebnis gekommen war, dass die streitgegenständliche Behandlung fehlerhaft war – mit Urteil vom 29. April 2020 zu der Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 1.500 Euro nebst Zinsen verurteilt. Im Übrigen wurde die Klage abgewiesen. Aufgrund der Klageabweisung im Übrigen verpflichtete das Gericht den Petenten zur Tragung eines größeren Teils der Kosten des Rechtsstreits. Die sofortige Beschwerde des Petenten gegen die Kostenentscheidung wurde mit Beschluss des Oberlandesgerichts vom 27. Juli 2020 zurückgewiesen.

## III. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

### 1. Behandlung im Klinikum

In dem Gutachten der Bezirksärztekammer vom 17. Juli 2017 konnte ein ärztlicher Behandlungsfehler nicht festgestellt werden. Anhaltspunkte für eine etwaige Fehlerhaftigkeit des Gutachtens liegen nicht vor. Bei der Gutachterkommission der Bezirksärztekammer handelt es sich um ein weisungsunabhängiges Gremium, das im Fall der Mutter des Petenten mit einem Volljuristen und zwei ärztlichen Mitgliedern besetzt gewesen ist, von denen ein ärztliches Mitglied in dem gleichen Gebiet tätig ist wie der betroffene Arzt. Durch die Besetzung des Gremiums waren Sachverstand und Objektivität gewährleistet.

### 2. Strafanzeige des Petenten

Die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft Y ist nicht zu beanstanden. Die Staatsanwaltschaft ist nach § 152 Absatz 2 StPO verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Dieser Anfangsverdacht muss sich auf konkrete Tatsachen stützen, die dafürsprechen, dass gerade der zu untersuchende Lebenssachverhalt eine Straftat enthält. Bloße, nicht durch konkrete Umstände belegte Vermutungen oder reine denktheoretische Möglichkeiten reichen nicht aus. Die Staatsanwaltschaft und die Generalstaatsanwaltschaft haben zutreffend darauf hingewiesen, dass angesichts des zwischenzeitlich eingetretenen Zeitablaufs der Kausalverlauf und die eigentliche Ursache des Todes der Mutter des Petenten nicht mehr zweifelsfrei feststellbar sind. Überdies wäre strafrechtlich relevantes Verhalten der behandelnden Ärzte inzwischen verjährt.

Nachdem die Beschwerde des Petenten gegen die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft, und der Antrag des Petenten auf gerichtliche Entscheidung nicht erfolgreich waren, besteht kein Anlass für die vom Petenten beehrte Kostenerstattung.

### 3. Zivilrechtliche Klage des Petenten

Der der Petition zugrundeliegende Sachverhalt und die Verfahrensführung der zuständigen Richter am Amtsgericht, am Landgericht und am Oberlandesgericht unterliegen der richterlichen Unabhängigkeit. Richterinnen und Richter sind nach dem Grundgesetz und der Verfassung des Landes Baden-Württemberg unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Keiner außerhalb der Judikative stehenden staatlichen Stelle ist es daher gestattet, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen oder gar abzuändern.

Ausschließlich mit den gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfen können richterliche Entscheidungen angegriffen werden. Eben diesen gesetzlich vorgesehenen Weg hat der Petent im Wege der sofortigen Beschwerde zum Oberlandesgericht beschritten.

Anhaltspunkte dafür, dass die Entscheidungen des Amtsgerichts, des Landgerichts und des Oberlandesgerichts unter keinem denkbaren Aspekt rechtlich vertretbar und als Akte der Willkür und groben Unrechts anzusehen wären, bestehen nicht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epple

## 9. Petition 16/2856 betr. Verkehrswesen; Fußgängerüberweg

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent bittet um Abhilfe zur Vermeidung weiterer Personenschäden an einem äußerst mangelhaft eingerichteten Fußgängerüberweg, der eine stark frequentierte Bundesstraße kreuzt.

Die Stadtverwaltung sehe keine Eile, entsprechende Maßnahmen wie z. B. eine Absperrung des gefährlichen Überweges bis zur vorgeblichen geplanten Neueinrichtung vorzunehmen, sodass sich laut Petent ein schwerer Unfall jederzeit wiederholen kann.

### II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

#### 1. Sachverhalt

Als Querungshilfe für Fußgänger über die Bundesstraße ist eine Fußgänger-Lichtsignalanlage installiert. Die Stadt als zuständige Straßenverkehrsbehörde hatte die Fußgänger-Lichtsignalanlage mit Vorsignalisierung verkehrsrechtlich vor ca. 20 Jahren angeordnet. Dieser regelkonforme Überweg wurde durch diese Sonderlösung, eine stadteinwärts vorgeschaltete Vorsignalisierung, erweitert. An dieser Vorsignalisierung werden Fahrzeuge ca. 50 m vor der Fußgänger-Lichtsignalanlage durch einen Zweifeld-Signalgeber (gelbrot) nach Anforderung durch den Fußgänger angehalten. Die Fußgänger können den Verkehr an den beidseitig an separaten Pfosten angebrachten Anforderungstastern auf Höhe des Vorsignals zum Queren anhalten. Im Bereich des Vorsignals sind weder Fußgängersignalgeber noch eine Fußgängerfurt eingerichtet worden. Somit kann der gesamte Bereich zwischen der Haltelinie der Vorsignalisierung und der signalisierten Fußgänger-Lichtsignalanlage nach der Räumphase der Fahrzeuge regelwidrig zum Queren genutzt werden.

Diese Vorsignalisierung wurde 1998 von der Stadt als Ergänzung der Fußgänger-Lichtsignalanlage zum Zweck errichtet, dass Schüler, auch ohne Umweg über die Fußgänger-Lichtsignalanlage die Straße „gesichert“ passieren können.

### 2. Rechtliche Würdigung

Bei der vorgeschalteten Vorsignalisierung handelt es sich um eine Sonderlösung, die nicht in den „Richtlinien für Lichtsignalanlagen“ (RiLSA) behandelt wird. Eine solche Querungshilfe ohne Fußgängersignalgeber und außerhalb der markierten Fußgängerfurt wird als kritisch erachtet: Der Fußgänger erhält hier weder ausreichende Informationen zu den möglichen Querungszeiten, noch zum Querungsbereich. Eine Kollision zwischen Fußgänger und Fahrzeug ist allein aufgrund dieser fehlenden Informationen nicht auszuschließen. Lediglich das an der Vorsignalisierung noch stehende Fahrzeug lässt Vermutungen zu, dass der Fußgänger noch gesichert queren könnte. Quert ein Fußgänger zu nahe an der Haltelinie, kann überdies nicht ausgeschlossen werden, dass er sich außerhalb des Sichtfeldes eines Lkw-Fahrers befindet und übersehen wird.

Ebenfalls wird die Bereitstellung einer solchen Querungshilfe für Schüler als kritisch erachtet, da diese das Verkehrsgeschehen im Regelfall schlechter abschätzen können als erwachsene Verkehrsteilnehmer.

Unabhängig von den Ergebnissen der Unfallstatistik, die keine Aufzeichnungen in den letzten 20 Jahren im Zusammenhang mit dieser Fußgänger-Lichtsignalanlage verzeichnen, sollte die vorgeschaltete Vorsignalisierung der Fußgänger-Lichtsignalanlage in dieser Form aus Gründen unzureichender Verkehrssicherheit nicht mehr weiter betrieben werden. Nicht bekannt sind mögliche Fälle, bei denen es aufgrund dieser unklaren Situation, schon zu Beinahe-Unfällen gekommen ist – diese werden in der Unfallstatistik nicht vermerkt.

Das Ministerium für Verkehr hat dem Berichterstatter im Dezember 2020 mitgeteilt, dass im Frühjahr die Planunterlagen zur Verbesserung der Situation dem zuständigen Ausschuss der Stadt vorgestellt wurden und der Ortstermin wegen der Corona-Pandemie erst Ende Mai 2020 stattfand. Mit der Baumaßnahme zur Herstellung einer regelkonformen Fußgängerüberquerung wurde in den zurückliegenden Herbstferien begonnen. Die Vollendung der Fahrbahnbelagsarbeiten war für den 17. Dezember 2020 geplant.

Beschlussempfehlung:

Nachdem der vom Petenten erbetene Rückbau der Vorsignalisierung und die Herstellung eines sicheren und regelkonformen Übergangs erfolgt ist, wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Katzenstein

## 10. Petition 16/4423 betr. Neubaugebiet

### I. Gegenstand der Petition

Die Petentin wendet sich gegen einen in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan, mit dem die baupla-

nungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Siedlungserweiterung am nördlichen Ortsrand der Gemeinde geschaffen werden sollen.

Die Petentin kritisiert die Lage des geplanten Neubaugebiets an der höchsten Stelle der Gemeinde, aufgrund derer sie eine mangelnde infrastrukturelle Erschließung, insbesondere bezüglich der künftigen Entwässerung, befürchtet. Ferner spricht sich die Petentin gegen eine Versiegelung wertvoller Ackerböden aus und weist in dem Zusammenhang auf diverse innerörtliche Flächenpotenziale hin, die aus ihrer Sicht anstelle des geplanten Neubaugebiets entwickelt werden sollten.

## II. Die Prüfung der Petitionen ergab Folgendes:

### 1. Sachverhalt

Der Bebauungsplan wird von der Gemeinde derzeit im beschleunigten Verfahren nach § 13 b Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt. Das Plangebiet ist im Osten, Süden und Westen von bebauten Gebieten umschlossen und umfasst eine Fläche von insgesamt rund 3,8 Hektar, auf denen etwa 55 Bauplätze für Einzelhäuser und Doppelhaushälften entstehen sollen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im geltenden Flächennutzungsplan (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands im Wesentlichen als geplante Wohnbaufläche dargestellt. Im nördlichen Teil soll die im FNP enthaltene Fläche aus Gründen der Erschließung um ca. 0,5 Hektar erweitert werden. Die Darstellungen des Flächennutzungsplans werden insofern im weiteren Verfahren im Wege der Berichtigung entsprechend angepasst.

Den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans hat der Gemeinderat der Gemeinde in seiner Sitzung am 19. November 2019 gefasst. In der gleichen Sitzung wurde der Umlegungsbeschluss nach § 46 Absatz 1 BauGB gefasst, der Umlegungsausschuss gebildet und dieser Beschluss am 13. Dezember 2019 ortsüblich bekannt gemacht.

Zuvor hatte der Gemeinderat der Gemeinde in seiner Sitzung am 30. Oktober 2018 die Grundsatzentscheidung über eine Entwicklung im betroffenen Bereich getroffen, nach einem Auswahlverfahren einen privaten Erschließungsträger beauftragt und in seiner öffentlichen Sitzung am 29. Oktober 2019 das favorisierte Erschließungskonzept als Grundlage für die weiteren Planungen festgelegt.

Im Rahmen des Umlegungsverfahrens wurden durch den Erschließungsträger bereits erste Anhörungsgespräche mit den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern im Plangebiet durchgeführt. Die Petentin hat signalisiert, am Umlegungsverfahren teilnehmen zu wollen und hat den Wunsch nach einer Zuteilung eines Grundstücks geäußert.

Die Petentin hatte bereits im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands im Jahr 2008 eine Petition gegen die Ausweisung der geplanten Wohnbaufläche im Bereich des Bebauungsplans vorgebracht, welcher jedoch

nicht abgeholfen werden konnte. Auf die Petition 14/2218 wird verwiesen (vgl. Drucksache 14/3393).

### 2. Rechtliche Würdigung

Die Aufstellung und Änderung der Bauleitpläne, wozu insbesondere die Bebauungspläne zählen, ist eine durch Artikel 28 Grundgesetz (GG) garantierte Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinde. Die Gemeinden haben nach § 1 Absatz 3 Satz 1 BauGB die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Die Gemeinde begründet das Erfordernis der Bauleitplanung mit dem Ziel der Wohnraumschaffung. Der Bedarf an zusätzlichem Wohnraum ergibt sich neben der Bedarfsermittlung im Regionalplan in der Zahl der Anfragen nach Wohnbaufläche bei der Gemeinde, der guten Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr u. a. über eine Bahnlinie sowie der guten vorhandenen Infrastruktur in der Gemeinde.

Die Gemeinden treffen ihre konkreten Planungsentscheidungen selbst, da sie nach § 2 Absatz 1 BauGB die Bauleitpläne in eigener Verantwortung aufzustellen haben. Dies bedeutet, dass die Gemeinden die städtebauliche Entwicklung in ihrem Gebiet im Rahmen der zu beachtenden Rechtsvorschriften, insbesondere des Bauplanungsrechts, selbst bestimmen. Sie sind bei ihrer Bauleitplanung gemäß § 1 Absatz 5 BauGB grundsätzlich dazu verpflichtet, durch ihre Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu fördern, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung zu gewährleisten. Dabei sollen städtebauliche Entwicklungen nach Möglichkeit vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Diese Möglichkeit ist im vorliegenden Fall nach Aussage der Gemeinde ausdrücklich nicht gegeben, wie die vor Einleitung des Bebauungsplanverfahrens durchgeführte Standortalternativenprüfung ergeben habe. Zudem habe sich dabei der ausgewählte Standort für die geplante Siedlungserweiterung als am geeignetsten herausgestellt. Die von der Petentin genannten innerörtlichen Standortalternativen sind aufgrund verschiedener Rahmenbedingungen wie u. a. der Eigentümerstruktur, übergeordneter Planungen, einer zu geringen Flächengröße oder abweichender Nutzungsabsichten der Eigentümer kurz- und mittelfristig nicht verfügbar.

Eine weitere zentrale Verpflichtung einer den rechtsstaatlichen Anforderungen entsprechenden Planung stellt bei der Aufstellung eines Bauleitplans die gerechte Abwägung öffentlicher und privater Belange nach § 1 Absatz 7 BauGB dar. Unter Beachtung der Ziele der Bauleitplanung, insbesondere einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung nach § 1 Absatz 5 und 6 BauGB, ist die Gemeinde im Bauleitplanverfahren verpflichtet, die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, zu ermitteln und zu bewerten.

Auch Umweltbelange, die von der Planung berührt werden, sind nach § 2 Absatz 3 BauGB von der Gemeinde zu ermitteln und zu bewerten und schließlich im Zuge der planerischen Abwägung zu berücksichtigen. Darunter fallen neben bodenschutzrechtlichen auch natur- und artenschutzrechtliche Belange sowie die Belange der Landwirtschaft. Die verschiedenen Belange stehen sich grundsätzlich gleichrangig gegenüber. Alle Belange müssen in die Abwägung eingestellt und ihrer Gewichtigkeit entsprechend behandelt werden.

Zur Ermittlung aller abwägungsrelevanten Belange ist die Gemeinde in einem Bauleitplanverfahren nach § 13 b BauGB grundsätzlich sowohl zu einer förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 2 BauGB als auch zu einer Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 2 BauGB verpflichtet. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange stehen im Bauleitplanverfahren allerdings ebenso noch aus, wie die Abwägung der berührten öffentlichen und privaten Belange. Der Petentin kann daher anheimgestellt werden im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 2 BauGB zu gegebener Zeit Stellung zu der Planung zu nehmen und die in der Petition genannten Belange in das Bebauungsplanverfahren einzubringen.

Soweit die Petentin nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens weiterhin der Meinung sein sollte, dass ihre Belange nicht ausreichend berücksichtigt wurden, steht es ihr zudem grundsätzlich frei, den Bebauungsplan im Wege der Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) durch den Verwaltungsgerichtshof überprüfen zu lassen.

Die ersten Planungen für die Ausweisung eines Neubaugebiets und für die Beauftragung eines privaten Erschließungsträgers erfolgten bereits im Jahr 2018. Als Standort kam nur das betroffene Gebiet in Betracht, da dies die einzig größere Fläche im gültigen Flächennutzungsplan ist, an der ein Baugebiet verwirklicht werden kann. Zum damaligen Zeitpunkt waren die Umsiedelungspläne der angesprochenen Firma noch nicht bekannt. Erst im späten Frühjahr 2020 erlangte die Gemeinde Kenntnis darüber, dass die Produktion der Firma zum September 2020 und ein halbes Jahr später auch die Logistik geschlossen werden sollen.

Dennoch hat diese Entwicklung aus den folgenden Gründen keine Auswirkungen auf die Planungen zum Neubaugebiet: Die Lage des Firmengeländes entspricht aufgrund der Lärmbelastung nicht den Anforderungen an ein Wohngebiet. Weiterhin wird derzeit beabsichtigt, die Fläche auch nach Umsiedelung der ansässigen Firma zukünftig gewerblich zu nutzen. Die Firma plant eine Veräußerung der Liegenschaften, es sollen aber über ein Mietmodell beispielsweise die Büroarbeitsplätze für Produktmanagement weiterhin am jetzigen Standort erhalten bleiben. Die bisherigen Logistikflächen sollen durch ein Logistikunternehmen bewirtschaftet werden. Es gibt bereits Interessenten für den Erwerb des gesamten Geländes. Eine Umnutzung als Wohnbaufläche würde durch die beschriebenen

gewerblichen Nutzungen erschwert und würde zudem zum Verlust von Arbeitsplätzen und Vermögenswerten in Form der bestehenden Gebäude führen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann bei der vorliegenden Sach- und Rechtslage nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

## 11. Petition 16/4572 betr. Erhalt einer Linde

Die Petentin setzt sich erneut für den Schutz einer Linde ein. Das Anliegen war bereits Gegenstand der vorangegangenen Petition 16/3340 (vgl. Drucksache 16/6971).

Die Linde steht auf einem Grundstück, das im Eigentum der Petentin und ihres Ehemanns steht. Die Petentin ist der Ansicht, dass die Linde über 250 Jahre alt sei und einst unter Naturschutz gestanden habe. Dieser Schutz sei anlässlich der anstehenden Erschließungs- und Instandsetzungsarbeiten aufgehoben worden und der Gemeinde sei es egal, was mit dem Baum geschehe.

Die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt hat erneut den Schutzstatus des Baums geprüft und festgestellt, dass es sich bei der Linde nicht um ein Naturdenkmal handelt. Sie teilte weiter mit, dass die Linde zu keinem Zeitpunkt in der Verordnung des Landratsamtes zum Schutz von Naturdenkmalen aufgeführt war. Auch die Gemeinde berichtet, dass der Baum nie unter Schutz stand. Die Petentin zitiert einen Aktenvermerk der Gemeinde, in dem die Linde als Naturdenkmal bezeichnet wurde. Zum Zeitpunkt des Aktenvermerkes war der Gemeinde allerdings nicht bekannt, ob es sich bei der Linde um ein Naturdenkmal handelt. Der Aktenvermerk diene ausschließlich der Beweisführung der Vorabstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde. Es stellte sich anschließend heraus, dass es sich bei der Linde nicht um ein Naturdenkmal handelte.

Am 13. Juli 2020 hat ein von der Gemeinde beauftragter Gutachter die Linde unter Beteiligung der Petentin und ihres Ehemanns erneut in Augenschein genommen. Nach der visuellen Betrachtung des Baums führte der Sachverständige Bohrwiderstandsmessungen durch, um Erkenntnisse bzgl. Schäden, Alter und Standfestigkeit der Linde zu bekommen. Es wurde festgestellt, dass die Linde rund 80 bis 120 Jahre alt ist. Der Baum wurde in der Vergangenheit nicht fachgerecht gekappt und weist daher äußere Schäden auf. Der Gutachter konnte allerdings ebenfalls feststellen, dass sich keine Wurzeln in der Richtung der zukünftigen Leitungstrasse befinden, die die Standsicherheit des Baums beeinträchtigen könnten. Vor diesem Hintergrund bestehen von Seite der Gemeinde aktuell keine Bedenken, dass der Baum bei den Tiefbauarbeiten nicht erhalten werden kann.

Die Gemeinde hatte die Gefahr gesehen, dass durch die Erschließungsmaßnahme die Gesundheit und die Standfestigkeit der Linde beeinträchtigt wird. Aus diesem Grund sollte frühzeitig abgestimmt werden, wie vorgegangen werden soll, falls sich im Zuge der Grabarbeiten zeigen sollte, dass der Baum nicht mehr zu halten ist. Hintergrund der Erkundigungen waren auch mögliche Regressansprüche.

Ergebnis:

Bei der Linde handelt es sich nicht um ein Naturdenkmal im Sinne von § 28 BNatSchG i. V. m. § 30 NatSchG. Der Baum ist ebenfalls nicht gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 31 NatSchG als geschützter Landschaftsbestandteil – beispielsweise über eine Baumschutzsatzung – geschützt. Der Fällung stehen insoweit keine rechtlichen Bestimmungen entgegen.

Sofern der Baum wider Erwarten nicht erhalten werden kann und gefällt werden muss, müsste vor der Fällung sichergestellt werden, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt werden (z. B. Vogelbrut im Baum).

Laut telefonischer Auskunft des Bürgermeisters gegenüber dem Berichterstatter kann die Linde aber bei den derzeit laufenden Erschließungsarbeiten erhalten werden, womit der Petition abgeholfen wurde.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem nicht vorgesehen ist, die Linde im Rahmen der Erschließungsarbeiten zu fällen, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Katzenstein

## 12. Petition 16/4649 betr. Verkehrswesen, Fahrradwege u. a.

### I. Gegenstand der Petition

Die Petentinnen und der Petent fordern mit der Petition den Rückbau breiter Pop-Up-Radwege in der Landeshauptstadt Stuttgart, die von der Stadt Stuttgart im Zuge der COVID-19-Pandemie eingerichtet worden sind. Sie weisen darauf hin, dass im Zuge der Einrichtung der Pop-Up-Radwege die Theodor-Heuss-Straße in Stuttgart von einer zweispurigen auf eine einspurige Fahrbahn geändert worden sei, was zu mehr Staus führe. Die Petentinnen und der Petent weisen darüber hinaus darauf hin, dass auf der Theodor-Heuss-Straße Autoparkplätze wegfielen. Sie plädieren dafür, dass die Pop-Up-Radwege zurückgebaut, die Theodor-Heuss-Straße wieder mehrspurig und die Parkplätze wieder für Autos freigegeben werden sollen und bitten das Land Baden-Württemberg in der Sache um Umsetzung.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

### 1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Die Landeshauptstadt Stuttgart hatte im Juni 2020 mehrere sogenannte Pop-Up-Radwege eingerichtet. Im Zuge der Einrichtung eines Pop-Up-Radweges ist die Theodor-Heuss-Straße von einer zweistreifigen auf eine einstreifige Fahrbahn geändert worden. Zudem sind Autostellplätze weggefallen. Zwischen dem 17. und 20. November 2020 wurde der Pop-Up-Radweg auf der Theodor-Heuss-Straße wieder zurückgebaut. Der bereits zuvor existierende Radfahrstreifen auf der Theodor-Heuss-Straße wurde in diesem Rahmen reaktiviert und mit einer türkisfarbenen Markierung gekennzeichnet. Die Theodor-Heuss-Straße hat nun wieder eine zweistreifige Richtungsfahrbahn.

### 2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Das Land Baden-Württemberg ist für die Verkehrspolitik einzelner Kommunen des Landes nicht verantwortlich. Diese treffen die entsprechenden Entscheidungen in der Regel im Rahmen der kommunalen Selbstverantwortung eigenständig. Das Ministerium für Verkehr übt nur die Rechtsaufsicht aus.

Das Land möchte den Radverkehrsanteil am Gesamtverkehrsaufkommen bis 2030 auf 20 Prozent verdoppeln. Das Land setzt Anreize für Landkreise, Städte und Gemeinden, die nachhaltige und klimaschonende Mobilität zu fördern.

Die Abwägung hierzu erfolgt jedoch auf der örtlich jeweils zuständigen Ebene.

Die Anordnung und Kennzeichnung von Radverkehrsführungen auf Fahrbahnen erfolgt im Rahmen der Straßenverkehrs-Ordnung durch Verkehrszeichen und Markierungen. Auch Markierungen und Radverkehrsführungsmarkierungen sind Verkehrszeichen. Für die Anordnung und Einrichtung einer (temporären) Radverkehrsführung bedarf es keiner (temporären) straßenrechtlichen Umwidmung von Verkehrsflächen für den Radverkehr. Wird jedoch anderer Verkehr außer Radverkehr gänzlich ausgeschlossen, muss vorher die straßenrechtliche Widmung entsprechend eingeschränkt werden.

Die Kommunen können auf Grundlage des bestehenden Rechts jederzeit in Abstimmung mit den Straßenbau- und Straßenverkehrsbehörden Radverkehrsführungen anlegen – ganz gleich ob als markierte oder bauliche angelegte Radwege.

Kommunen können somit die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten zur Förderung des Radverkehrs nutzen und neben der Anlage von Schutzstreifen für den Radverkehr verstärkt Verkehrsflächen zugunsten eines sicheren und attraktiven Radverkehrs umverteilen – bspw. durch die Anlage von Radfahrstreifen oder Pop-Up-Radwegen.

Beschlussempfehlung:

Der Pop-Up-Radweg auf der Theodor-Heuss-Straße wurde wieder zurückgebaut; die Peti-

tion wird damit für erledigt erklärt. Ansonsten kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

### 13. Petition 16/4824 betr. Bebauungsplan

#### I. Gegenstand der Petition

Die Petenten wenden sich gegen die planungsrechtlichen Festsetzungen des noch nicht in Kraft getretenen Bebauungsplans „Gewerbegebiet W.“, durch den der langfristige Bedarf an Gewerbeflächen in der Gemeinde gedeckt werden soll, und bemängeln das Vorgehen der Gemeinde bei der Aufstellung des Bebauungsplans.

Insbesondere kritisieren die Petenten die Ausweisung einer Fläche in ihrem Eigentum als Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft und sehen sich dadurch in der Erweiterung ihres Gewerbebetriebs eingeschränkt. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass es im städtebaulichen, ökonomischen, erschließungstechnischen und verkehrlichen Kontext des Bebauungsplans eine Vielzahl an unlogischen Planungsansätzen gebe und im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans sämtliche Bürgereingaben kein Gehör gefunden hätten und pauschal ohne Erörterung zurückgewiesen wurden. Bei den Petenten handelt es sich um Vater (Senior) und Sohn (Junior).

#### II. Die Prüfung der Petitionen ergab Folgendes:

##### 1. Sachverhalt

Die Petenten sind Eigentümer des Betriebsgrundstücks Flst.-Nr. [...]7. Dieses Betriebsgrundstück liegt im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans und grenzt direkt westlich an den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet W.“ an.

Außerdem sind die Petenten Eigentümer der Grundstücke Flst.-Nr. [...]11 (Junior), [...]18 (Senior) und [...]12 (Junior als Mitglied einer Eigentümergemeinschaft mit weiteren sechs Mitgliedern). Diese drei Grundstücke liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet W.“, der am 21. Oktober 2019 in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats zur Satzung beschlossen wurde. Der Bebauungsplan setzt im Bereich der drei Grundstücke der Petenten eine Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 20, 25 und Absatz 6 BauGB fest.

Der Aufstellungsbeschluss und der Beschluss über die frühzeitige Beteiligung für den Bebauungsplan „Gewerbegebiet W.“ wurde vom Gemeinderat am 14. April 2014 gefasst und am 8. Mai 2014 ortsüblich bekannt gemacht. Die frühzeitige Beteiligung erfolgte anschließend in Form einer Auslegung des Bau-

ungsplanentwurfs vom 19. Mai 2014 bis zum 19. Juni 2014.

Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte nach Beschluss des Gemeinderats über die Offenlage am 26. September 2016 und ortsüblicher Bekanntmachung am 24. Oktober 2016 vom 8. November 2016 bis zum 8. Dezember 2016. Die Komplexität der verschiedenen berührten Themenbereiche und beteiligten Fachbehörden erforderte eine mehrfache Überarbeitung des Planentwurfs. Dies führte zu einer erneuten Offenlage, die nach Beschluss vom 2. Juli 2018 und Bekanntmachung vom 20. August 2018 vom 3. September 2018 bis zum 12. Oktober 2018 durchgeführt wurde. Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan wurde am 21. Oktober 2019 gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung ist bislang nicht erfolgt, sodass der Bebauungsplan noch nicht in Kraft getreten ist.

Das Bebauungsplanverfahren gestaltete sich insgesamt sehr umfangreich, insbesondere aufgrund der umfassenden notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, der Verlagerung eines bestehenden Floßkanals in den südlichen Bereich des Plangebiets, der immissionsrechtlichen Beurteilung, der Anbindung an vorhandene Verkehrsinfrastrukturen sowie die Verlegung der vorhandenen Starkstrom-Freileitungen.

Die Petenten haben bei allen drei Phasen der Öffentlichkeitsbeteiligung die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme genutzt. Darüber hinaus wurden im Zeitraum zwischen 2014 und 2019 mehrere persönliche Gespräche mit dem Petenten Senior geführt. Dabei haben die Petenten in ihren Stellungnahmen und den Gesprächen mehrfach angeregt, die eigenen Flächen gegen direkt an ihr bestehendes Betriebsgrundstück angrenzende Flurstücke zu tauschen und diese im Bebauungsplan als bebaubare Gewerbefläche festzusetzen oder zumindest im Rahmen des Umlegungsverfahrens eines der östlich an die Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft angrenzenden Gewerbegrundstücke zugeteilt zu bekommen und im Bereich dieser Ausgleichsfläche eine Zufahrtsmöglichkeit zwischen dem Betriebsgrundstück der Petenten und den östlich angrenzenden Gewerbegrundstücken zu schaffen. Zudem hatten die Petenten in ihren Stellungnahmen die beabsichtigte Verlegung des Floßkanals in Frage gestellt sowie die verkehrliche Erschließungssituation bemängelt.

Aktuell findet das gesetzliche Umlegungsverfahren für das Plangebiet des Bebauungsplans „Gewerbegebiet W.“ statt. Parallel werden die Planungen zur Herstellung der Erschließungsanlagen und der Verlegung des o. g. Floßkanals fortgeführt. Ziel der Gemeinde ist es, nach erfolgter Umlegung zunächst die vorgezogenen Artenschutzmaßnahmen herzustellen und anschließend mit dem Bau des neuen Floßkanals zu beginnen.

Auch im Rahmen des Umlegungsverfahrens wurde am 25. Juni 2020 ein Erörterungsgespräch mit dem Petenten Senior, der auch seinen Sohn vertreten hatte, geführt, bei dem ihm die Möglichkeiten im Umle-

gungsverfahren (Geldabfindung oder Landzuteilung) erläutert wurden. Hierbei wurde den Petenten unter anderem die Zuteilung eines Grundstücks in räumlicher Nähe zum bestehenden Betriebsgrundstück angeboten. Die Petenten wurden um Rückmeldung bis Ende August 2020 gebeten, die jedoch bislang nicht erfolgt ist.

Mit Schreiben vom 25. August 2020 haben die Petenten sich an den Petitionsausschuss gewandt. Sie erläutern darin unter anderem ihren Wunsch nach einer Erweiterung ihres Gewerbebetriebs auf den Grundstücken in ihrem Eigentum im Bereich des künftigen Bebauungsplans und dass dieser trotz Einbringung im Bebauungsplanverfahren bei der Gemeinde nicht berücksichtigt wurde. Die Petenten bezeichnen die ökonomischen, erschließungstechnischen und verkehrlichen Inhalte des Bebauungsplans als unlogisch und kritisieren, dass sämtliche Bürgereingaben im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bei der Planung nicht berücksichtigt worden seien.

## 2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Die Aufstellung und Änderung der Bauleitpläne, wozu insbesondere die Bebauungspläne zählen, ist eine durch Artikel 28 Grundgesetz (GG) garantierte Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinde. Die Gemeinden haben nach § 1 Absatz 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Die Gemeinde begründet das Erfordernis der Bauleitplanung „Gewerbegebiet W.“ mit der hohen Anzahl an bei der Gemeinde eingegangenen Anfragen zur Erweiterung bestehender Betriebe und Neuansiedlungen. Zudem ist die Gemeinde im Regionalplan des zugehörigen Regionalverbands als Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe dargestellt und das geplante Gewerbegebiet in der Raumnutzungskarte als gewerblich genutzte Fläche enthalten.

Die Gemeinden treffen ihre konkreten Planungsentscheidungen selbst, da sie nach § 2 Absatz 1 BauGB die Bauleitpläne in eigener Verantwortung aufzustellen haben. Dies bedeutet, dass die Gemeinden die städtebauliche Entwicklung in ihrem Gebiet im Rahmen der zu beachtenden Rechtsvorschriften, insbesondere des Bauplanungsrechts, selbst bestimmen. Sie sind bei ihrer Bauleitplanung gemäß § 1 Absatz 5 BauGB grundsätzlich dazu verpflichtet, durch ihre Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu fördern, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleistet.

Eine zentrale Verpflichtung einer den rechtsstaatlichen Anforderungen entsprechenden Planung stellt bei der Aufstellung eines Bauleitplans die gerechte Abwägung öffentlicher und privater Belange nach § 1

Absatz 7 BauGB dar. Unter Beachtung der Ziele der Bauleitplanung, insbesondere einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung nach § 1 Absatz 5 und 6 BauGB, ist die Gemeinde im Bauleitplanverfahren verpflichtet, die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, zu ermitteln und zu bewerten.

Auch Umweltbelange, die von der Planung berührt werden, sind nach § 2 Absatz 3 BauGB von der Gemeinde zu ermitteln und zu bewerten und schließlich im Zuge der planerischen Abwägung zu berücksichtigen. Darunter fallen neben städtebaulichen auch ökonomische sowie erschließungstechnische und verkehrliche Belange. Die verschiedenen Belange stehen sich grundsätzlich gleichrangig gegenüber. Alle Belange müssen in die Abwägung eingestellt und ihrer Wichtigkeit entsprechend behandelt werden.

Die Gemeinde hat im Bebauungsplanverfahren sowohl im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Absatz 2 BauGB als auch im Rahmen der doppelt durchgeführten förmlichen Beteiligung nach § 4 Absatz 2 BauGB der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die eingegangenen Stellungnahmen, Anregungen und Einwendungen wurden nach § 2 BauGB bewertet und in die Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB eingestellt. Auch die Belange der Petenten und weiteren Bürgerinnen und Bürger wurden in die Abwägung eingestellt. Einen Vorrang ihrer Belange – hier die Bebaubarkeit ihrer Grundstücke, bzw. die Erweiterungsmöglichkeit ihres bestehenden Betriebsgrundstücks – können die Petenten deshalb nicht verlangen. Jedoch haben sie ein Recht darauf, dass ihre Belange in die Abwägung eingestellt und ihrer Wichtigkeit entsprechend behandelt werden. Die Gemeinde hat den ihr zugestandenen planerischen Gestaltungsspielraum im Rahmen des Abwägungsgebots ausgeübt und die privaten Belange der Petenten gegenüber den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes zurückgestellt. Ebenso hat sie alle anderen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingebrachten Belange untereinander und mit allen weiteren Belangen abgewogen und entsprechend gewichtet.

Im Rahmen der Abwägung wurden außerdem auch alle weiteren Belange untereinander abgewogen. Auch angesichts des Ziels der Schaffung von Gewerbeflächen zur Aufrechterhaltung der guten wirtschaftlichen Situation in der Gemeinde hat die Gemeinde bei der Aufstellung eines Bauleitplans die allgemeinen Vorschriften nach § 1 und § 1 a BauGB zu beachten und durch die Planung entstehende Defizite in allen Bereichen zu vermeiden, bzw. über ergänzende Maßnahmen und Festsetzungen im Bebauungsplan zu lösen. Die städtebaulichen, ökonomischen, erschließungstechnischen und verkehrlichen Belange wurden vorab durch Gutachten ausführlich erhoben und die darin erarbeiteten Lösungsansätze ebenfalls bei der Abwägung berücksichtigt.

Ihrer Erörterungspflicht ist die Gemeinde insbesondere im Rahmen der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 21. Oktober 2019 mit der abschließenden

Abwägung und dem Satzungsbeschluss nachgekommen. Gemäß § 3 Absatz 2 BauGB sind die seitens der Petenten fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen nicht nur zu prüfen sondern das Ergebnis ist zudem mitzuteilen. Dies geschieht in der Regel im Nachgang zum Bebauungsplanverfahren, wobei eine Frist dafür im BauGB nicht vorgesehen ist.

Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, dass Abwägungsfehler nach § 214 Absatz 1 Nummer 1 BauGB nur dann beachtlich sind und zur Rechtsunwirksamkeit des Bauleitplans führen, wenn die berührten Belange der Gemeinde bekannt waren, nichtzutreffend bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist. Im vorliegenden Fall sind entsprechende beachtlichen Abwägungsfehler nicht ersichtlich.

Soweit die Petenten nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens weiterhin der Meinung sein sollten, dass ihre Belange nicht ausreichend berücksichtigt wurden, steht es ihnen grundsätzlich frei, den Bebauungsplan im Wege der Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) durch den Verwaltungsgerichtshof überprüfen zu lassen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Keck

#### 14. Petition 16/4927 betr. Beihilfe

Der Petent begehrt die Abänderung der Regelung, wonach zu Rezepten, die erst nach mehr als sechs Monaten bei der Apotheke eingelöst werden, keine Beihilfe gewährt wird.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Mit Antrag vom 4. August 2020 hat der Petent bei der Beihilfestelle die Kosten für Aufwendung lt. einem Rezept vom 9. Oktober 2019, eingelöst am 28. Mai 2020 (nach mehr als 7 Monaten), geltend gemacht.

Mit Beihilfebescheid vom 25. August 2020 wurde dem Petenten mitgeteilt, dass keine Beihilfegewährung zu den Aufwendungen erfolgt, da die Präparate erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Ausstellung der ärztlichen Verordnung bezogen wurden und die medizinische Notwendigkeit dieser Leistungen nach einer solchen Dauer nicht mehr unterstellt werden kann. Die Augentropfen wären darüber hinaus auch bei einer rechtzeitigen Einlösung des Rezeptes als Medizinprodukt nicht beihilfefähig gewesen.

Mit Schreiben vom 30. September 2020 teilte der Petent daraufhin mit, dass er sich stets frühzeitig notwendige Arzneimittel verordnen lasse, welcher er aller Voraussicht nach brauchen werde. Er spare sich damit den nochmaligen Besuch beim Arzt oder den

Aufwand des Sprechzimmers für die Zusendung eines neuen Rezeptes, das er eventuell nur nach einer erneuten, Kosten verursachenden Beratung erhalten würde. Sein Schreiben vom 30. September 2020 wollte er ausdrücklich nicht als Widerspruch gewertet wissen.

Mit Schreiben vom 12. Oktober 2020 teilte die Beihilfestelle dem Petenten nochmals mit, dass Beihilfe nur für Arzneimittel gewährt werden kann, die innerhalb von sechs Monaten nach deren Verordnung bezogen werden.

Würdigung:

Rechtsgrundlage für die geltend gemachten Aufwendungen des Petenten sind die §§ 5 Absatz 1 Satz 1 und 2; 6 Absatz 2 Nummer 2 BVO.

Aus Anlass einer Krankheit sind nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 BVO von Ärzten nach Art und Menge schriftlich begründet verordnete Arzneimittel beihilfefähig.

Darunter fallen die vom Petenten geltend gemachten Aufwendungen zu 2,87 Euro (nicht rezeptpflichtiges Arzneimittel) und zu 22,30 Euro (rezeptpflichtiges Arzneimittel). Die Augentropfen zu 12,98 Euro sind als Medizinprodukt von der Beihilfefähigkeit ausgenommen (§ 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 Buchstabe d BVO).

Die Formulierung „aus Anlass einer Krankheit“ konkretisiert die Bestimmung des § 5 Absatz 1 Satz 1 BVO, wonach nur notwendige Aufwendungen beihilfefähig sind. Die Beihilfeverordnung enthält selbst keine Frist innerhalb derer ärztlich verordnete Arzneimittel bezogen werden müssen. §§ 5 Absatz 1 Satz 1 und 2; 6 Absatz 1 Nummer 2 BVO machen jedoch deutlich, dass für die Beihilfefähigkeit schriftlich verordneter Arzneimittel nicht nur im Verordnungs-, sondern auch im Durchführungszeitpunkt ein erkennbarer Zusammenhang zwischen der Krankheit, derentwegen die Verordnung der Arzneimittel durch den Arzt erfolgt, und der Einlösung der Verordnung bestehen muss.

Bei Arzneimitteln wird teilweise bereits ein Zwei-Monats-Zeitraum zwischen der ärztlichen Verordnung und der Beschaffung des verordneten Mittels für bedenklich erachtet. Jedenfalls nach Ablauf eines Drei-Monats-Zeitraums erlischt bei verschreibungspflichtigen Arzneimitteln die Gültigkeit der ärztlichen Verschreibung wenn eine Gültigkeitsdauer nicht angegeben ist (vgl. § 2 Absatz 5 der Verordnung über die Verschreibungspflicht [Arzneimittelverschreibungsverordnung – AMVV]). Wie bei vertragsbasierten privaten Krankenversicherungsverhältnissen kennt auch das im Fünften Sozialgesetzbuch geregelte gesetzliche Krankenversicherungsverhältnis keine zeitlich unbegrenzt einlösbaren Verordnungen. Die aus dem anglo-amerikanischen Raum bekannte „Wait and See Prescription“ (Eventualrezept) ist dem deutschen Gesundheitssystem fremd.

Das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) als Beihilfestelle hat in Anlehnung an die Regelungen des Arzneimittel- und Krankenversicherungsrechts

die Auslegung des beihilferechtlichen Begriffs „aus Anlass einer Krankheit“ so festgelegt, dass bei ärztlich verordneten Arzneimitteln noch bis zum Ablauf von sechs Monaten (ausgehend vom Ausstellungsdatum der schriftlichen Verordnung) die medizinische Notwendigkeit der Aufwendungen unterstellt werden kann, die Voraussetzung für die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen ist.

Eine Ausnahme gilt darüber hinaus bei der Beschaffung von Arzneimitteln für Patienten mit chronischen oder länger andauernden Erkrankungen, wenn bereits in der Vergangenheit in regelmäßiger Wiederkehr die Arzneimittel verordnet worden sind und damit die Arzneimittel erkennbar langandauernd oder ständig benötigt werden. Hier kann die medizinische Notwendigkeit der ärztlich verordneten Arzneimittel in Einzelfällen auch nach Ablauf von sechs Monaten unterstellt und Beihilfe gewährt werden. Eine entsprechende Ausnahme für chronische Erkrankungen ist auch im System der gesetzlichen Krankenversicherung vorhanden.

Im konkreten Einzelfall des Petenten ist kein sachlicher bzw. medizinischer Grund ersichtlich, die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen mehr als sechs Monaten nach Ausstellung der ärztlichen Verordnung noch als medizinisch notwendig und damit beihilfefähig anzuerkennen. Er trägt nicht vor, dass bei ihm eine chronische oder länger andauernde Erkrankung vorliegt, bei der er die Arzneimittel erkennbar langandauernd oder ständig benötigt.

Nach seinen eigenen Angaben lässt sich der Petent die Arzneimittel sehr zeitig verordnen die er aller Voraussicht nach brauchen werde. Es handelt sich in seinem Fall daher um ein dem deutschen Gesundheitssystem völlig fremdes Eventualrezept. Auf die vom Petenten angeführte mögliche Kostenersparnis bei vorzeitiger Ausstellung eines Rezeptes kommt es hierbei nicht an.

Es ist weder dem Petenten noch dem behandelnden Arzt möglich, konkrete Erkrankungen und deren notwendige medikamentöse Behandlung vorherzusehen. In der Sache ist die vom Petenten geschilderte Verschreibungspraxis des behandelnden Arztes sogar eher bedenklich zu beurteilen, wenn z. B. Erkrankungen auftreten, welche an sich das Aufsuchen eines Arztes erfordern würden und stattdessen die Erkrankung mit bereits vorbeugend verordneten Arzneimitteln behandelt wird. Dies könnte zu einer Fehleinschätzung des Patienten über sein Krankheitsbild führen und im schlechtesten Fall die Selbstmedikation sogar schädlich sein.

Die genannte Auslegung des LBV hinsichtlich der zeitlichen Begrenzung von ärztlichen Verordnungen wurde von der Rechtsprechung auch bisher nicht kritisiert. So führte auch das Verwaltungsgericht Karlsruhe im Urteil vom 22. November 2018 aus:

„Durch die schriftliche Verordnung bestätigt der Arzt die Notwendigkeit und Wirksamkeit des verordneten Mittels und dessen Unschädlichkeit oder Vertretbarkeit. [...] Dieser zeitliche Zusammenhang dient auch dem Schutz des Beihilferechtigten vor einer möglicherweise nicht mehr adäquaten Behandlung, weil

sich das Krankheitsbild in der Zwischenzeit verändert hat. [...] Jedoch ist jedenfalls bei einem Zeitraum von mehr als sechs Monaten, auch bei chronischen Erkrankungen, für einen medizinischen Laien nie auszuschließen, dass sich das zugrundeliegende körperliche Leiden verändert haben könnte. Es bedarf nach Ablauf dieses Zeitraums erneut einer ärztlichen Untersuchung, um die Erforderlichkeit und den Umfang der erforderlichen Heilbehandlung genau zu bestimmen“.

Mit Blick auf die vorstehende Rechtsprechung wird die Begriffsauslegung des LBV nicht beanstandet.

Im Hinblick auf die Fürsorgepflicht ist im Fall des Petenten angesichts seines Einkommens und der geringen Höhe der geltend gemachten Aufwendungen von 25,17 Euro auch keine Anerkennung im Rahmen eines Härtefalles nach § 5 Absatz 6 BVO möglich.

Die Aufwendungen für die Augentropfen in Höhe von 12,98 Euro wären auch bei rechtzeitiger Einlösung des Rezeptes nicht beihilfefähig gewesen. Es handelt sich um ein Medizinprodukt. Medizinprodukte sind grundsätzlich keine Arzneimittel im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 2 BVO. Ausnahmsweise sind die in Anlage 4 zur Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) unter den dort genannten Maßgaben aufgeführten Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen, die als Medizinprodukt nach § 3 Nummer 1 und 2 des MPG zur Anwendung am oder im menschlichen Körper bestimmt sind, beihilfefähig. Bei den geltend gemachten Aufwendungen handelt es sich jedoch nicht um ein solches beihilfefähiges Medizinprodukt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Keck

## **15. Petition 16/4970 betr. Corona-Pandemie, Rauchen in der Öffentlichkeit**

Der Petent begehrt, während der Corona-Pandemie das Tabakrauchen sowie den Konsum von E-Zigaretten und ähnlichen Produkten im öffentlichen Bereich insbesondere auf Bahnhöfen, Bushaltestellen, Märkten und öffentlichen Versammlungen zu verbieten, sofern sich andere Menschen in einem Umkreis von 5 Metern um den Raucher befinden. Zur Begründung trägt der Petent eine erhöhte Aerosolebildung vor, wodurch Umstehende einer erhöhten Gefährdung der Ansteckung mit dem Corona-Virus ausgesetzt seien. Die allgemeine Handlungsfreiheit des Rauchers steht hinter der Gefährdung der Gesundheit der übrigen Bevölkerung zurück.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Mit den Verordnungen über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung) verfolgt die Landesre-

gierung stets das Ziel, die Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus zu verlangsamen, um eine Überforderung des Gesundheitssystems zu verhindern und dadurch Leben und Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger so gut wie nur möglich zu schützen, zugleich aber die Auswirkungen der getroffenen Maßnahmen auf Bevölkerung, Wirtschaft und Gesellschaft so gering wie möglich zu halten.

Dieser Abwägungsprozess findet lageangemessen statt, jüngst in der zum 2. November 2020 in Kraft getretenen Sechsten Änderungsverordnung. Durch die Einfügung des § 1 a in die Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 sind weitreichende Maßnahmen zur Abwendung einer akuten Gesundheitsnotlage getroffen worden. Weiterhin gelten die Bestimmungen über das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, wie sie in § 3 Corona-Verordnung festgelegt sind. Der Vermeidung von potenziell infektiösen Aerosolen dient die allgemeine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum. Dies schließt die in der Petition aufgeführten Bahnhöfe, Bus- und Bahnsteige sowie Märkte mit ein. In diesen Bereichen darf die Mund-Nasen-Bedeckung nicht zum Zwecke des Rauchens abgesetzt werden. Derartiges Verhalten stellt nach § 19 Nr. 2 Corona VO, § 73 Absatz 1 a Nr. 24 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar. Die Regelungen der Corona-Verordnung werden laufend der jeweiligen Lage, den aktuell auftretenden Regelungsbedürfnissen und dem Stand der epidemiologischen Erkenntnisse angepasst, wobei Bund und Länder sich auch weiterhin bei einer möglichen Aufhebung oder auch Verlängerung von Maßnahmen eng abstimmen werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Keck

## 16. Petition 16/3436 betr. Verschmutzter Bachlauf

### I. Gegenstand der Petition

Die Petentin wendet sich gegen Gewässerverunreinigungen durch Verschmutzungen in einem an ihr Grundstück angrenzenden Bach und begehrt, dass das Kanalisationsabwasser zuerst in einer Kläranlage gereinigt werden soll, bevor es aus dem Regenüberlauf unmittelbar in den Bach und weiter in einen See geleitet wird.

### II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

#### 1. Sachverhalt

Über einen mit Fäkalien verschmutzten und durch starken Algenbewuchs befallenen Bachlauf wurde die untere Wasserbehörde beim Landratsamt am 21. August 2015 durch die Umweltmeldestelle beim Ministerium erstmals informiert.

Aufgrund dieser Meldung wurde vonseiten der unteren Wasserbehörde am 25. August 2015 eine Ortsbesichtigung vorgenommen. Bei der Überprüfung wurde festgestellt, dass sich im Oberlauf des Baches die Entlastungsleitung des gemeindlichen Regenüberlaufs befindet. Aufgrund der damaligen extremen Wetterlage kam es an mehreren Stellen im Kreis zu Entlastungen aus der Mischwasserkanalisation, so wie es wohl auch bei der oben genannten Umweltmeldung der Fall war. Als Verunreinigungen wurden sogenannte Feuchttücher, welche aus dem Regenüberlauf der Mischwasserkanalisation stammen, festgestellt.

Am 20. Oktober 2015 beklagte sich die Petentin erneut bei der Umweltmeldestelle, dass die Missstände weiterhin bestehen würden. Daraufhin erfolgte ein erneuter Termin vor Ort. Der Bachlauf wurde von der Einleitungsstelle des Regenüberlaufs bis zum Grundstück der Petentin von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Amtes für Wasser- und Bodenschutz, der Gemeinde und der Kläranlage in Augenschein genommen. Bei der augenscheinlichen Begehung des Bachlaufs wurde weder ein verstopfter Kanal noch eine Fehleinleitung aus einem Anliegergrundstück als Ursache für die Verschmutzungen festgestellt. Eine daraufhin von der Gemeinde veranlasste Kamerabefahrung führte auch zu keinem Ergebnis. Mit der Gemeinde wurde vereinbart, dass sie den Bach und den Regenüberlauf insbesondere bei Regenereignissen regelmäßig überprüft. Hierüber wie auch über die Funktionsweise eines Regenüberlaufs wurde die Petentin informiert.

Mit Schreiben vom 24. Juli 2016 meldete sich die Petentin in der vorgenannten Sache wieder, diesmal direkt beim Landratsamt – Amt für Wasser- und Bodenschutz. Sie beklagte sich wieder über das „Geschwemmel“ und das Kanalisationswasser im Bach und bat als Anliegerin des verschmutzten Baches um Abhilfe. Das ursprüngliche klare Bachwasser würde durch den Zufluss des Mischwassers verschmutzt und es käme zur Algenbildung. Somit fließe hier Abwasser mit in den Bach und lande dann im Trinkwasserspeicher (See). Ihr wurde mitgeteilt, dass es bei einem Regenüberlauf tatsächlich zu den von der Petentin beschriebenen Verunreinigungen kommen kann. Die Bauweise des Regenüberlaufs entspräche dem Stand der Technik. Die untere Wasserbehörde beim Landratsamt hat daraufhin der Gemeinde empfohlen, zur Aufrüstung des Beckenüberlaufs einen Rechen zu installieren.

Am 1. Juni 2018 ging erneut ein Schreiben der Petentin beim Landratsamt ein, mit dem sich die Petentin wiederum über den durch die Kanalisation verschmutzten Bachlauf beschwerte und um Mitteilung bat, welche Schritte zur Abhilfe der Einleitung von Fäkalien in den Bach unternommen würden. Zudem bat die Petentin als betroffene Bürgerin um einen Ortstermin, um sich die Anlagen, welche mit dem Überlauf in den Bach zu tun haben, selbst ansehen zu können. Der Ortstermin mit einem Mitarbeiter der unteren Wasserbehörde fand dann am 20. Juli 2018 statt. Es wurden Feststoffe wie z.B. Toilettenpapier und Feuchttücher auf Höhe des Grundstücks der Petentin

vorgefunden. Bei der weiteren Begehung des Bachverlaufs wurde nichts Weiteres, was zu einer Beanstandung führen könnte, festgestellt. Das Bauwerk selbst konnte nicht besichtigt werden, da entsprechende Sicherheitsstandards nicht gegeben waren. Der Petentin wurde beim Ortstermin nochmals die Funktionsweise eines Regenüberlaufs und die Auswirkung auf die Abwasserbeseitigung erklärt. Die Gemeinde und das eingebundene Ingenieurbüro wurden ebenfalls auf die Situation hingewiesen.

Bezüglich des Anliegens der Petentin, dass Entlastungen des Regenüberlaufs zu Einschwemmungen von festen Bestandteilen des Schmutzwassers in den Bach führen, hat die Gemeinde in den vergangenen Jahren stets versucht, der Ursache auf den Grund zu kommen. So wurde nach Starkregenereignissen das eigentliche mit Efeu bewachsene Bauwerk kontrolliert. Spuren der genannten Einschwemmungen konnten dort nicht festgestellt werden. Im Jahr 2015 fand eine Kamerabefahrung des verdolten Baches statt, um ausschließen zu können, dass es in diesem Bereich zu Fehlanschlüssen bei den Hausanschlüssen gekommen ist. Aus Sicht der Gemeinde gibt es noch die Handlungsoption, über eine Fernwirkanlage zu ermitteln, wie hoch die Entlastungshäufigkeit bei diesem Regenüberlauf ist.

## 2. Rechtliche Würdigung

Die Abwasserbeseitigung bezeichnet den Weg des Abwassers vom Ort des Anfalls zur Abwasserbehandlung und die Rückführung des behandelten Wassers in den natürlichen Wasserkreislauf. Gemäß § 54 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) umfasst die Abwasserbeseitigung das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser.

Nach § 55 Absatz 1 Satz 1 WHG ist Abwasser so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Gemäß Absatz 2 dieser Regelung soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Um dies zu erreichen, schreibt § 57 WHG vor, dass eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer nur dann erteilt werden darf, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie das bei dem jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Ebenfalls müssen nach § 60 WHG Abwasseranlagen wie der Regenüberlauf so errichtet, betrieben und unterhalten werden, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden. Aus wasserwirtschaftlichen Gründen und aus Kostengründen ist vorrangige Aufgabe der Planung von Maßnahmen der Abwassersammlung und der Regenwasserbehandlung die Vermeidung des Regenabflusses in die Kanalisation, wo immer dies möglich ist. Für die verbleibenden Abflüsse werden in Mischwasserkanälen aus technischen, wasserwirtschaftlichen und wirt-

schaftlichen Gründen Regenentlastungsbauwerke angeordnet.

Die im Regenwetterfall aufkommenden Abwassermengen übertreffen den Trockenwetterabfluss um ein Vielfaches. Im Mischsystem werden Regenwasser und Abwasser in der Regel gemeinsam abgeleitet. Zur Stabilisierung der Reinigungsleistung von Kläranlagen ist im Mischsystem eine starke Drosselung der Zuflüsse notwendig. Hierzu werden in der Regel Regenüberlaufbauwerke angeordnet. Die Entlastungsanlagen reduzieren den Volumenstrom des Abwassers bei Regenwetter, folglich wird die Differenz zwischen dem, was an die Kläranlage weitergeleitet wird und dem eingehenden Volumenstrom in den Vorfluter, also in das Gewässer, abgeschlagen (entlastet).

Eine Form der Entlastungsanlagen sind die Regenüberläufe. Regenüberläufe wie das von der Petentin beanstandete Bauwerk, dienen der Abminderung hoher Mischwasserabflussspitzen. Sie dürfen nur dort angebracht werden, wo der kritische Mischwasserabfluss „Qkrit“ in voller Höhe weitergeleitet werden kann und die Regenwasserbehandlung in einem weiter unten nachfolgenden Speicherbauwerk durchgeführt wird. Dies ist in vorliegendem Fall gegeben. Ebenfalls ist das Bauwerk gemäß den anerkannten Regeln der Technik bemessen und ausgeführt. Der über „Qkrit“ hinausgehende, ins Gewässer entlastete Mischwasserabfluss, ist stark verdünnt, kann allerdings Feststoffreste wie Toilettenpapier oder Feuchttücher enthalten.

Ziel der Regenwasserbehandlung muss die bestmögliche Reduzierung der Gesamtemissionen aus Regenentlastungen und Kläranlagen im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Erfordernisse sein. Um dies zu erreichen, werden sogenannte Schmutzfrachtberechnungen durchgeführt. Eine solche ist auch in diesem Fall mit dem Ergebnis durchgeführt worden, dass das Bauwerk nur sehr geringe Schmutzfrachten in Richtung Gewässer entlastet.

Der Einsatz von Entlastungsanlagen wie der Regenüberlauf ist eine übliche, systembedingte Verfahrensvariante der Abwasserbeseitigung, dessen Betrieb im Rahmen der allgemein anerkannten Regeln der Technik nach geltendem Wasserrecht grundsätzlich zugelassen werden kann und wird. Wegen der doch öfters entlastenden Schmutzfracht aus dem Regenüberlauf in den Bachlauf wird die Gemeinde die Umsetzung der oben bezeichneten Maßnahmen prüfen.

Die Petentin hat sich mit Schreiben vom 11. August 2020 erneut an den Petitionsausschuss gewandt und die aus ihrer Sicht weiteren schmutzfrachtträchtigen Überläufe dokumentiert, die sie nach wie vor bemängelt. Sie befürchtet zudem eine höhere Infektionsgefahr durch Corona.

Um die tatsächliche Entlastungshäufigkeit des Regenüberlaufs nachvollziehen zu können, wurde am 10. Februar 2020 ein Messgerät mit Datenlogger zur Fernüberwachung des Regenüberlaufs in Betrieb genommen. Damit werden sowohl die Anzahl der Entlastungen als auch die Menge des entlasteten Abwassers aufgezeichnet. Die Auswertung der Daten hat er-

geben, dass es seit diesem Zeitpunkt nur eine Entlastung gab. Für den zuletzt genannten Termin der Petentin hat das Messgerät einen Abschlag am 3. August 2020 aufgezeichnet; das heißt eine Entlastung innerhalb von sechs Monaten. Außerdem wurde am 10. August 2020 eine Testmessung erfolgreich durchgeführt. Trotz ergiebiger Niederschläge im letzten August-Wochenende (29. bis 30. August 2020), gab es keine erneute Entlastung.

Die im August 2019 von der unteren Wasserbehörde durchgeführte Schmutzfrachtberechnung, nach der nur geringe Mengen an Schmutzfracht in den Bach eingeleitet wurden, wird durch die neuerlichen Messungen am Regenüberlauf gestützt. Es gibt keine Hinweise darauf, dass der Regenüberlauf nicht nach dem Stand der Technik betrieben wird.

Eine weitere Maßnahme, nämlich die Überprüfung, inwieweit Feinrechen oder Feinsiebe im Bauwerk sinnvoll wären, lässt sich nach Aussage des Ingenieurbüros, das die Gemeinde vertritt, nur technisch schwer realisieren und ist mit einem im Verhältnis hohen technischen und finanziellen Aufwand verbunden. Bei der gegebenen geringen Entlastungshäufigkeit wäre eine Weiterverfolgung dieser Maßnahme daher auch nicht verhältnismäßig.

Die ergriffenen Maßnahmen bestätigen, dass der Regenüberlauf nach dem Stand der Technik betrieben wird und funktioniert. Die Gemeinde wird den Regenüberlauf messtechnisch weiter überwachen und nach Entlastungen die Rückstände von Hygieneartikeln aus dem Gewässer, dem Rechen vor der Verdolung und dem Ufer entfernen.

Dennoch sind weitere Überprüfungen notwendig, um herauszufinden, wieso trotz der geringen Anzahl an Entlastungen in den Bach, regelmäßig Rückstände von Hygieneartikeln im und am Bach zurückbleiben. Dies ist anhand der Fotos der Petentin deutlich sichtbar. Dazu wird das Landratsamt zusammen mit der Gemeinde die Situation am Bach in diesem Bereich, insbesondere die Entlastungssituation, in Augenschein nehmen und gegebenenfalls weitere Schritte veranlassen.

Zusätzlich wird der Petentin ein Ortstermin mit dem Landratsamt und das Regierungspräsidium unter Beteiligung der Gemeinde angeboten, um den Regenüberlauf und die Messtechnik sowie die örtliche Situation in Augenschein zu nehmen. Die Befürchtung der Petentin, dass das Infektionsrisiko mit dem Corona-Virus durch Aerosole aus dem Abwasser steigt, ist unbegründet. Dies wurde wissenschaftlich nachgewiesen. Im Abwasser lassen sich viele Krankheitserreger nachweisen – auch das Corona-Virus. Allerdings ist das Corona-Virus nur noch bruchstückhaft im Abwasser vorhanden und damit nicht mehr infektiös. Versuche, die im Abwasser gefundenen Viren zu vermehren, sind fehlgeschlagen, weshalb auch eine Infektion mit Covid-19 durch das Abwasser nicht anzunehmen ist.

Beschlussempfehlung:

Mit den ergriffenen Maßnahmen (Überwachung des Regenüberlaufs mit Messtechnik,

Beseitigung von Rückständen aus den Gewässern nach Entlastung und den in Aussicht gestellten weiteren Überprüfungen) wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatte(r)in: Krebs

## 17. Petition 16/4588 betr. Beschwerde über Staatsanwaltschaft und Generalstaatsanwaltschaft

Der Petent wendet sich dagegen, dass die Staatsanwaltschaft X auf seine Strafanzeige gegen eine Richterin des Verwaltungsgerichts X kein Ermittlungsverfahren eingeleitet hat (vgl. Teil A), er von der Staatsanwaltschaft Y das Ergebnis eines Ermittlungsverfahrens nicht erhalten habe (vgl. Teil B), er auf Antrag der Staatsanwaltschaft Y von einem unzuständigen Gericht verurteilt worden sei (vgl. Teil C) und in welcher er sich zudem darüber beschwert, dass auch in weiteren Verfahren die Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft Y rechtsfehlerhaft gewesen sei (vgl. Teile D bis H). Schließlich begehrt der Petent die Befassung des Petitionsausschusses mit seinem Antrag auf Ablehnung der Richter am Landgericht (vgl. Teil I).

Teil A

### I. Sachverhalt

Der Petent wendet sich dagegen, dass die Staatsanwaltschaft X kein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Rechtsbeugung gegen die angezeigte Richterin des Verwaltungsgerichts X eingeleitet hat.

Mit Schreiben vom 18. März 2020 erstattete der Petent bei der Staatsanwaltschaft Y Strafanzeige gegen eine Gerichtsvollzieherin, eine Mitarbeiterin der „GEZ“, eine Richterin des Verwaltungsgerichts sowie eine Richterin des Amtsgerichts. Mit Verfügung vom 3. April 2020 wurde das Verfahren gegen die Verwaltungsrichterin abgetrennt und mit Verfügung vom 28. April 2020 an die Staatsanwaltschaft X mit der Bitte um Übernahme übersandt.

Der Petent legt der angezeigten Verwaltungsrichterin zur Last, dass diese bei der Leitung und Entscheidung seiner Klage gegen einen Rundfunkgebührenbescheid nicht die Sach- und Rechtslage mit den Parteien erörtert und eine Verzögerungsrüge vom 4. März 2019 „unterschlagen“ habe. Des Weiteren habe sie mit ihrem Urteil vom 24. April 2019 auch gegen materielle Regelungen des Rundfunkrechts verstoßen.

Die Staatsanwaltschaft X übernahm das Verfahren und sah mit Verfügung vom 15. Mai 2020 gemäß § 152 Absatz 2 Strafprozessordnung (StPO) von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen die angezeigte Richterin ab. Vom Tatbestand der Rechtsbeugung seien nur elementare Verstöße gegen die Rechtspflege umfasst, bei denen sich der Täter bewusst und in schwerer Weise zugunsten oder zum Nachteil einer

Partei von Recht und Gesetz entferne. Anzeichen hierfür seien aus der Anzeige nicht ersichtlich. Eine Strafbarkeit wegen anderer Delikte komme aufgrund des Grundsatzes der Sperrwirkung der Rechtsbeugung, wonach die Tätigkeit der Leitung einer Rechts-sache nach anderen Vorschriften nur dann bestraft werden könne, wenn auch die Voraussetzungen des § 339 Strafgesetzbuch (StGB) gegeben seien, nicht in Betracht.

Mit Schreiben vom 26. Mai 2020 legte der Petent Beschwerde gegen die Nichteinleitungsverfügung der Staatsanwaltschaft X ein. Zur Begründung trug er unter Wiederholung seines bisherigen Vorbringens vor, dass die angezeigte Richterin es unterlassen habe, eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

Auf die Beschwerde wurde das Verfahren seitens der Staatsanwaltschaft X mit Verfügung vom 4. Juni 2020 wiederaufgenommen und nach nochmaliger Prüfung der Sach- und Rechtslage sowie Beiziehung der verwaltungsgerichtlichen Akte mit Verfügung vom 19. Juni 2020 erneut von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen. Dem Anzeige- und Beschwerdevorbringen ließen sich weiterhin keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für eine Rechtsbeugung entnehmen. Aus der Akte des Verwaltungsgerichts ergebe sich insbesondere, dass der Petent einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung zugestimmt habe. Eine Strafbarkeit wegen anderer Delikte komme wegen des Grundsatzes der Sperrwirkung der Rechtsbeugung nicht in Betracht. Unabhängig hiervon fehle es aber auch an zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für solche anderen Delikte.

## II. Würdigung

Die Sachbehandlung der Strafanzeige des Petenten gegen die angezeigte Verwaltungsrichterin durch die Staatsanwaltschaft X ist dienstaufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden. Aus dem Anzeige-, Beschwerde- und Petitionsvorbringen sind keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte ersichtlich, dass sich die Angezeigte bei der Leitung und Entscheidung des Verfahrens des Petenten bewusst und in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt und ihr Handeln als Organ des Staates statt an Recht und Gesetz an eigenen Maßstäben ausgerichtet hätte und damit den Tatbestand einer Rechtsbeugung gemäß § 339 StGB erfüllt hätte. Anhaltspunkte für einen Rechtsbruch als elementaren Verstoß gegen die Rechtspflege sind nicht gegeben. Soweit der Petent vorträgt, dass über seine Klage ohne mündliche Verhandlung entschieden wurde, ist darauf hinzuweisen, dass er selbst in seiner Klageschrift vom 22. Juli 2013 beantragt hatte, gemäß § 101 Absatz 2 Verwaltungsgerichtsordnung ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden. Des Weiteren wurde die Verzögerungsrüge vom 4. März 2019 seitens der angezeigten Richterin entgegen dem Vorbringen des Petenten nicht unterschlagen. Der Eingang des Schriftsatzes wurde dem Petenten vielmehr ausdrücklich mit Schreiben vom 2. April 2019 bestätigt. Schließlich wurde dem Petenten auch mit Schreiben vom 1. Juli 2016 und 16. März 2017 die Einschätzung der Rechtslage durch das Gericht mitgeteilt.

## Teil B

### I. Sachverhalt

Der Petent beschwert sich darüber, dass er von der Staatsanwaltschaft Y keine Mitteilung über den Ausgang des Verfahrens bzw. keine Antworten auf seine diesbezüglichen Anfragen bezüglich der unter Teil A dargestellten Strafanzeige gegen die Gerichtsvollzieherin, die Mitarbeiterin der „GEZ“ und die Richterinnen des Amtsgerichts erhalten habe.

Mit der Strafanzeige hatte sich der Petent gegen die Übersendung und Vollstreckung seiner Ansicht nach rechtswidriger Gebühren- oder sonstiger Abgabenbescheide gewendet. Der Petent legte den mit den Gebührenbescheiden befassten Personen zur Last, ihn betrügerisch zur Zahlung der darin festgesetzten Beträge zu nötigen. So drohe ihm die Gerichtsvollzieherin mit der Zwangsvollstreckung. Auch die Richterin des Amtsgerichts habe im Rahmen zweier Vollstreckungserinnerungsverfahren nicht in seinem Sinne entschieden. Durch die (Beihilfe zur) Vollstreckung rechtswidrig ergangener Gebühren- und Abgabenbescheide würden die angezeigten Personen zudem Amtspflichtverletzungen begehen.

Die Staatsanwaltschaft hat mit Verfügung vom 28. April 2020 von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 152 Absatz 2 StPO abgesehen, da konkrete Anhaltspunkte für Straftaten, insbesondere vorsätzliches strafbares Handeln, der Anzeige an sich, den Nachlieferungen des Anzeigerstatters und den Dienstregistern der Gerichtsvollzieherin nicht zu entnehmen seien. Diese Entscheidung wurde dem Petenten am 29. April 2020 übersandt. Dagegen legte der Petent mit Fax vom 15. Mai 2020 Beschwerde ein und führte aus, dass die Rundfunkbehörde weiterhin den Sachverhalt ermessensfehlerhaft behandle und dadurch das Recht gebeugt werde. Mit Verfügung vom 18. Mai 2020 wurde der Beschwerde nicht abgeholfen und wurden die Akten der Generalstaatsanwaltschaft übersandt. Mit Bescheid vom 28. Mai 2020 gab die Generalstaatsanwaltschaft der Beschwerde keine Folge. Wegen einer Gegenvorstellung, in welcher der Petent ausführte, dass die GEZ das vom Verwaltungsgericht (siehe unter Teil A) erlassene Urteil erschlichen habe, wurde die Akte mit Verfügung vom 3. Juli 2020 erneut der Generalstaatsanwaltschaft übersandt, die mit Bescheid vom 15. Juli 2020 der Gegenvorstellung nicht stattgab.

Nachdem der Petent nachfolgend den Verfahrensstand im Verfahren mehrfach erneut anfragte, wurde ihm mit Schreiben vom 28. Juli 2020 eine Kopie der Beschwerdeentscheidung der Generalstaatsanwaltschaft übersandt. Auf eine weitere Anfrage zum Stand dieses Verfahrens (Fax vom 3. August 2020) wurde danach nicht mehr reagiert. Die Staatsanwaltschaft teilte dem Petenten lediglich mit weiteren Schreiben vom 18. August 2020 mit, dass ein weiteres Verfahren gegen unbekannt wegen Nötigung (wohl zum Nachteil des Petenten) an die Staatsanwaltschaft Z (Nordrhein-Westfalen) mit der Bitte um Übernahme abgegeben worden sei. Das diesbezügliche Verfahren wurde mit Ver-

fügung vom 20. Juli 2020 eingeleitet und mit Verfügung vom 28. Juli 2020 an die Staatsanwaltschaft Z (Nordrhein-Westfalen) abgegeben. Eine Mitteilung hinsichtlich einer Übernahme des Verfahrens ist bisher seitens der Staatsanwaltschaft Z (Nordrhein-Westfalen) nicht erfolgt (Stand: 28. September 2020).

## II. Würdigung

Sofern der Petent bemängelt, er habe keine Mitteilung über den Ausgang des Ermittlungsverfahrens erhalten, ist dies schon deshalb nicht nachvollziehbar, da er selbst Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft vom 28. April 2020 eingelegt hat. Zudem wurde ihm auf Nachfrage nochmals die darauf ergangene Beschwerdeentscheidung der Generalstaatsanwaltschaft übersandt. Die Einstellungsverfügung hat der Petent auch seiner Petitionsschrift beigefügt. Weitere Reaktionen auf seine fortlaufenden Schreiben, die keinen neuen Tatsachenvortrag beinhalteten, waren nicht geboten. Darüber hinaus wurde dem Petenten mit Schreiben vom 18. August 2020 mitgeteilt, dass ein weiteres Verfahren gegen Unbekannt nach Z (Nordrhein-Westfalen) abgegeben worden sei.

Auch die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft Y und der Generalstaatsanwaltschaft ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden. Für Maßnahmen der Dienstaufsicht besteht kein Anlass. Weder dem Vortrag des Petenten noch den Akten können zureichende tatsächliche Anhaltspunkte entnommen werden, dass sich die vom Petenten angezeigten Personen strafbar gemacht hätten. Die Aufnahme oder Fortführung der Ermittlungen war und ist nicht veranlasst.

Gemäß § 152 StPO hat die Staatsanwaltschaft dann einzuschreiten, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen. Bloße Vermutungen, dürftige und noch ungeprüfte Angaben, Gerüchte und einseitige Behauptungen genügen nicht zur Bejahung eines Anfangsverdachts. Die Eingaben des Petenten beschränken sich in Ausführungen, dass die Festsetzungsbescheide des Beitragsservice ermessensfehlerhaft und daher unrechtmäßig ergangen seien. Folglich seien auch die durch die angezeigten Personen im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens erlassenen Entscheidungen widerrechtlich.

Selbst wenn der Vortrag des Petenten im Hinblick auf ein fehlerhaftes Auswahlmessen als wahr unterstellt würde, wäre dieser Umstand für eine etwaige Verwirklichung des Tatbestands der Rechtsbeugung oder der Nötigung durch die mit der Vollstreckung einer titulierten Forderung befassten Personen ohne Bedeutung. Im Rahmen des Erinnerungsverfahrens werden materiell-rechtliche Einwendungen gerade nicht geprüft, ebenso wenig prüft der Gerichtsvollzieher im Zwangsvollstreckungsverfahren materielles Recht. Hierauf wurde der Petent im Rahmen seiner Vollstreckungserinnerung durch Beschluss des Amtsgerichts vom 22. August 2019 auch hingewiesen. Vielmehr steht dem Petenten gegen die Bescheide der Verwaltungsrechtsweg offen, den er (siehe unter Teil

A) – erfolglos – bestritten hat. Anhaltspunkte dahin gehend, dass die mit den Bescheiden und im weiteren Verfahren mit der Vollstreckung befassten angezeigten Personen willkürlich und bewusst gesetzeswidrig gehandelt haben, sind nicht ersichtlich und auch dem Vortrag des Petenten nicht zu entnehmen. Zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte, dass sich die angezeigte Richterin des Amtsgerichts im Rahmen des Erinnerungsverfahrens bewusst und in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt und ihr Handeln als Organ des Staates statt an Recht und Gesetz an eigenen Maßstäben ausgerichtet hätte und damit den Tatbestand einer Rechtsbeugung gemäß § 339 StGB erfüllt hätte, sind ebenfalls nicht gegeben. Ebenso wenig ist ersichtlich, dass der Petent rechtswidrig durch eine der angezeigten Personen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung genötigt wurde.

## Teil C

### I. Sachverhalt

Der Petent rügt, dass er auf Antrag der Staatsanwaltschaft Y von einem unzuständigen Gericht verurteilt worden sei.

Der Petent trägt vor, dass das Amtsgericht nicht zuständig gewesen sei, da „standeswidriges Verhalten“ zur Anklage gebracht worden sei. Insoweit sei ausschließlich die Zuständigkeit der Amtsgerichte berührt. Gegenüber dem Amtsgericht habe er Unzuständigkeitsrügen erhoben. Der am Amtsgericht tätige Richter habe seine Unzuständigkeitsrüge – „garantiert nach vorheriger Absprache mit der Staatsanwaltschaft“ – keine Folge geleistet.

In Bezug auf das Landgericht wirft der Petent dem dort tätigen Vorsitzenden Richter am Landgericht vor, „in dieses miese Komplott“ verwickelt gewesen zu sein.

#### 1.

Mit Verfügung vom 24. Februar 2014 beantragte die Staatsanwaltschaft beim Amtsgericht den Erlass eines Strafbefehls gegen den Petenten, der damals noch als Rechtsanwalt tätig war, wegen des Vorwurfs der versuchten Nötigung zum Nachteil eines Mandanten. Der entsprechende Strafbefehl wurde durch den zuständigen Richter am Amtsgericht am 17. März 2014 erlassen. Am 20. März 2014 legte der Petent Einspruch gegen den Strafbefehl ein und rügte die Zuständigkeit des Amtsgerichts, weil nach seiner Überzeugung der Amtsgerichtshof Baden-Württemberg örtlich und sachlich zuständig sei. Mit Terminladung bestätigte der zuständige Richter am Amtsgericht die Zuständigkeit des erkennenden Gerichts.

Mit Urteil vom 20. Mai 2014 wurde der Petent wegen versuchter Nötigung zu einer Geldstrafe verurteilt. Gegen das Urteil legte er am 20. Mai 2014 Berufung ein und beantragte erneut die Verweisung an den Amtsgerichtshof. Zudem erstattete der Petent Strafanzeige gegen den zuständigen Richter am Amtsgericht und den Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft we-

gen Rechtsbeugung. Beide hätten in kollusivem Zusammenwirken um jeden Preis einen kritischen und an einer ordnungsgemäßen Rechtspflege interessierten Rechtsanwalt „verknacken“ wollen. Darüber hinaus erstattete er Strafanzeige gegen den Direktor des Amtsgerichts und den Präsidenten des Landgerichts, da diese ihrer Dienstaufsicht nicht nachgekommen seien.

2.

Mit Schreiben vom 12. Mai 2014 stellte die Präsidentin des Oberlandesgerichts Strafantrag gegen den Petenten, der in einem Schreiben vom 31. März 2014, mit dem er sich über den Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts beschweren wollte, diesen in diesem Schreiben beleidigt hatte. Der Vizepräsident des Oberlandesgerichts hatte zuvor dem Petenten auf dessen Dienstaufsichtsbeschwerde gegen verschiedene Richter am Oberlandesgericht geantwortet.

Mit Schreiben vom 22. Mai 2014 stellte der Präsident des Landgerichts Strafantrag gegen den Petenten, der in einem allgemeinen Zivilrechtsstreit vor dem Landgericht die zuständigen Richterinnen der Kammer mit Schriftsatz vom 15. Mai 2020 beleidigt hatte.

Hinsichtlich beider Tatvorwürfe wurde gegen den Petenten durch die Staatsanwaltschaft ein Verfahren eingeleitet und unter einem Aktenzeichen verbunden.

Am 17. Juli 2014 erließ das Amtsgericht einen Strafbefehl, mit dem er wegen zwei tatmehrheitlich begangener Beleidigungen, davon in einem Fall tateinheitlich in drei Fällen, zu einer Gesamtgeldstrafe verurteilt wurde.

Mit seinem am 22. Juli 2014 bei Gericht eingegangenen Einspruch rügte der Petent die Zuständigkeit des Gerichts, weil nach seiner Überzeugung der Amtsgerichtshof Baden-Württemberg sachlich und örtlich zuständig sei.

Nachdem das Amtsgericht die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit bestätigt hatte, warf er dem zuständigen Richter beim Amtsgericht erneut Rechtsbeugung vor.

Mit Urteil vom 12. August 2014 verurteilte das Amtsgericht den Petenten wegen Beleidigung in zwei tatmehrheitlichen Fällen, in einem Fall in drei tateinheitlichen Fällen, zu einer Gesamtgeldstrafe. Gegen das Urteil legte der Petent form- und fristgerecht Berufung ein.

3.

Die unter Ziff. 1 und 2 genannten Verfahren wurden in der Berufungsinstanz verbunden und die Berufungen des Petenten gegen die Urteile des Amtsgerichts vom 20. Mai 2014 und 12. August 2014 mit Urteil des Landgerichts vom 8. Oktober 2015 mit der Maßgabe kostenpflichtig verworfen, dass der Petent zu einer Gesamtgeldstrafe verurteilt wurde.

Gegen das Urteil legte der Petent Revision ein. In der Revisionsbegründung rügte er unter anderem, dass

das Verfahren nicht vor einem Anwaltsgericht geführt worden sei. Auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft wurde die Revision mit Beschluss des Oberlandesgerichts vom 20. Juli 2016 als unbegründet verworfen.

Mit Schreiben vom 4. August 2016 erhob der Petent eine Anhörungsrüge, in der er sich maßgeblich darüber beschwerte, dass das Oberlandesgericht mit keinem Wort auf seine Zuständigkeitsrüge eingegangen sei. Die Anhörungsrüge wurde mit Beschluss des Oberlandesgerichts vom 31. August 2016 als unbegründet zurückgewiesen.

## II. Würdigung

Soweit sich der Petent gegen von ihm in Bezug genommene gerichtliche Entscheidungen des Amtsgerichts und des Landgerichts wendet wird auf die Ausführungen zur vorangegangenen Petition 16/3452 (vgl. Drucksache 16/6979 lfd. Nr. 3) verwiesen.

### Teil D

#### I. Sachverhalt

Der Petent beschwert sich zudem über die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft Y bezüglich der von ihm mit Schreiben vom 24. März 2020 (erneut) erstatteten Strafanzeige wegen des unter Teil C Abschnitt I dargestellten Sachverhalts gegen den zuständigen Richter am Amtsgericht, den Vorsitzenden Richter am Landgericht und den sachbearbeitenden Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft wegen des Tatvorwurfs der Rechtsbeugung. Die Staatsanwaltschaft sah mit Verfügung vom 5. Juni 2020 von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 152 Absatz 2 StPO ab. Es seien keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass durch die Angezeigten im Rahmen des Strafverfahrens gegen den Petenten Recht verletzt wurde. Insbesondere sei die Anklage durch den sachbearbeitenden Oberstaatsanwalt nicht bei einem unzuständigen Gericht erhoben worden. Die Zuständigkeit des Gerichts ergebe sich aus § 7 StPO i. V. m. §§ 24, 25 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG). Für vorsätzliche, rechtswidrige „Absprachen“ und „Bündnisse“ zwischen Richtern und Oberstaatsanwalt fehlten jegliche tatsächlichen Anhaltspunkte.

Auf die von dem Petenten am 10. Juni 2020 eingelegte Beschwerde wurde die Akte mit Verfügung vom 24. Juni 2020 der Generalstaatsanwaltschaft vorgelegt. Diese gab der Beschwerde mit Entschließung vom 1. Juli 2020 keine Folge, da die Verfügung der Staatsanwaltschaft der Sach- und Rechtslage entspreche.

Der Petent meint, die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft in dieser Sache entspreche aufgrund ihrer mangelhaften und floskelhaften Begründung nicht dem Anspruch des Petenten auf rechtliches Gehör. Die angezeigten Personen hätten sich einer Rechtsbeugung strafbar gemacht. Insofern sei er vom sachbearbeitenden Oberstaatsanwalt bereits beim unzuständigen Gericht angeklagt worden.

## II. Würdigung

Soweit der Petent die richterlichen Entscheidungen anprangert, wird auf Teil B Abschnitt II. verwiesen. Darüber hinaus ist die Sachbehandlung der Strafanzeige des Petenten dienstaufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden. Auch diesbezüglich sind keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass sich die Angezeigten bei der Leitung und Entscheidung des Verfahrens des Petenten bewusst und in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt hätten. Letztlich ist der Petent mit dem Ausgang des Verfahrens und der Anklage vor dem Amtsgericht nicht einverstanden und erstattet daher – da die gegen die gerichtliche Entscheidung eingelegten Rechtsmittel nicht zu dem erhofften Ziel geführt haben – (immer wieder) Strafanzeige gegen die mit dem Verfahren befassten Personen. Der Petent verkennt auch, dass Gegenstand der unter Teil B beschriebenen Verfahren der Vorwurf der Begehung von Straftaten und nicht der Verletzung anwaltlicher Pflichten war. Damit waren die ordentlichen Gerichte und nicht – wie der Petent meint – die Anwaltsgerichte zuständig.

### Teil E

#### I. Sachverhalt

Der Petent behauptet in diesem Zusammenhang darüber hinaus, er wäre gerne weiterhin Rechtsanwalt geblieben, habe aber wegen des angeblich eines Rechtsstaats nicht entsprechenden Verhaltens von Staatsanwaltschaft, Amtsgericht und Landgericht Ende 2014 seine Zulassung zurückgegeben. Hierdurch wäre er in seinem Berufsrecht als Rechtsanwalt geschädigt worden, weshalb ihm Schadensersatz zu gewähren sei.

## II. Würdigung

Dem Schreiben der Rechtsanwaltskammer vom 19. August 2014, welches dem Petitionsschreiben vom 26. Juni 2020 beigelegt war, ist indes zu entnehmen, dass die Zulassung des Petenten zur Rechtsanwaltschaft widerrufen wurde, da der Petent auf die Rechte aus der Zulassung verzichtet hatte. Entsprechend findet sich in der Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft ein Schreiben des Petenten vom 7. August 2014, in welchem dieser unter anderem mitteilt, dass er seine Kanzlei aus gesundheitlichen Gründen und zur Vermeidung weiterer Bürokosten so schnell als möglich schließen und die Zulassung zurückgeben wolle.

### Teil F

#### I. Sachverhalt

Der Petent führt beispielsweise eine weitere Entscheidung der Staatsanwaltschaft an, durch welche das Legalitätsprinzip bereits in der Vergangenheit verletzt worden sein soll.

Mit Schreiben vom 23. Mai 2011 erstattete der Petent bei der Staatsanwaltschaft Y Strafanzeige gegen eine Richterin des Sozialgerichts wegen Rechtsbeugung,

weil die Richterin eine von ihm gegen die Arbeitsagentur erhobene Klage, mit der er erreichen wollte, dass eine von dieser vorgenommenen Senkung seines Arbeitslosengeldes II für die Zeit vom 1. November 2010 bis 31. Januar 2011 um monatlich 30 % der maßgebenden Regelleistung aufgehoben werde, abgewiesen und die Berufung nicht zugelassen habe.

Mit Schreiben vom 6. Juni 2011 wurde die Strafanzeige erweitert auf drei Richter des Landessozialgerichts. Die Richter des Landessozialgerichts hätten bewusst das geltende Recht falsch angewendet, um die Richterin der ersten Instanz zu decken und zu schützen.

Der Strafanzeige wurde mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 25. August 2011 gemäß § 152 Absatz 2 StPO keine Folge gegeben. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes werde der Tatbestand der Rechtsbeugung dahin gehend einschränkend ausgelegt, dass er nicht jede unrichtige Rechtsanwendung erfasse, vielmehr setze er einen elementaren Verstoß gegen die Rechtspflege voraus. Die vom Anzeigersteller behaupteten Rechtsanwendungsfehler oder Fehler bei der Feststellung der zu berücksichtigenden Tatsachengrundlage seien nach diesem Maßstab selbst dann nicht geeignet, strafrechtliche Relevanz zu erlangen, wenn sie im behaupteten Umfang vorlägen. Die im Wesentlichen auf die Rechtsauffassung, § 31 SGB II sei verfassungsgemäß, zurückzuführenden Entscheidungen seien, so lange das Bundesverfassungsgericht Gegenteiliges nicht verbindlich festgestellt habe, im Rahmen der richterlichen Unabhängigkeit ohne weiteres vertretbar. Für andere Straftatbestände fehle es an greifbaren Anhaltspunkten.

Der hiergegen eingelegten Beschwerde vom 29. August 2011 wurde mit Verfügung der Generalstaatsanwaltschaft keine Folge gegeben.

Der Petent führt die Entscheidung der Staatsanwaltschaft an, um zu veranschaulichen, dass sich die Staatsanwaltschaft nicht nur in der unter Teil C geschilderten Strafanzeige nicht mit seinen Argumenten auseinandergesetzt habe, sondern dies auch schon in der Vergangenheit so gehandhabt habe. Er führt aus, dass auch das Urteil des Sozialgerichts falsch gewesen sei, da die zuständigen Richter die zu diesem Zeitpunkt existierende Rechtsprechung zum Absenkungsrecht übersehen hätten und seiner Nichtzulassungsbeschwerde keine Folge gegeben worden sei. Er habe daher Strafanzeige erstattet, welche unter floskelhafter Begründung keiner Folge gegeben worden sei.

## II. Würdigung

Sofern die Ausführungen des Petenten als Teil des Petitionsvorbringens und als Angriff gegen die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft vom 25. August 2011 zu verstehen ist, so ist auch diesbezüglich die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft dienstaufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden. Es sind keine Anhaltspunkte dahin gehend zu erkennen, dass sich die Angezeigten bei der Leitung und Entscheidung des Verfahrens des Petenten bewusst und in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt und ihr Handeln als Organ des Staates statt an Recht und

Gesetz an eigenen Maßstäben ausgerichtet hätten und damit den Tatbestand einer Rechtsbeugung gemäß § 339 StGB erfüllt hätten. Anhaltspunkte für einen Rechtsbruch als elementaren Verstoß gegen die Rechtspflege sind nicht gegeben. Losgelöst davon wären etwaige Taten der Rechtsbeugung zwischenzeitlich zudem gemäß § 78 Absatz 3 Nummer 4 StGB verjährt, weshalb einer weiteren Verfolgung auch ein Verfolgungshindernis entgegenstehen würde.

#### Teil G

##### I. Sachverhalt

Der Petent trägt im Rahmen der mit Eingabe vom 9. Oktober 2020 überlassenen Strafanzeige vor, er habe durch Erhebung einer Klage zum Verwaltungsgericht den „Auftrag“ erteilt, über das Klagebegehren zu entscheiden. Die angezeigte Richterin habe die Sache nicht ordnungsgemäß bearbeitet, sich insbesondere nicht ausreichend mit den im Verwaltungsverfahren erlassenen Bescheiden und mit der aufgrund eines Mehrpersonenverhältnissen gebotenen Frage des Auswahlmessens auseinandergesetzt. Sie habe die Sache nicht ausreichend mit den Beteiligten in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht erörtert. Dadurch habe sie einen Betrug begangen. Sein Schaden liege darin, dass er für seinen Kostenvorschuss keine Gegenleistung erhalten habe.

Im ebenfalls mit Eingabe vom 9. Oktober 2020 überlassenen Schreiben an das Verwaltungsgericht teilt der Petent ergänzend seine Ansicht mit, die genannte Richterin am Verwaltungsgericht habe ein Urteil gesprochen, ohne die Sach- und Rechtslage zu erörtern.

Die Staatsanwaltschaft gab der Strafanzeige mit Verfügung vom 1. September 2020 gemäß § 152 Absatz 2 StPO keine Folge. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat seien nicht ersichtlich.

Diese Entscheidung der Staatsanwaltschaft wurde dem Petenten formlos mitgeteilt.

##### II. Würdigung

Die Sachbehandlung der Strafanzeige des Petenten gegen die angezeigte Verwaltungsrichterin durch die Staatsanwaltschaft ist dienstaufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden. Aus dem Anzeige- und Petitionsvorbringen sind keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die angezeigte Richterin den Tatbestand der Rechtsbeugung oder des Betruges verwirklicht hat. Es ist nicht ersichtlich, dass sich die Angezeigte bei der Leitung und Entscheidung des Verfahrens bewusst und in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt und ihr Handeln als Organ des Staates statt an Recht und Gesetz an eigenen Maßstäben ausgerichtet und damit den Tatbestand einer Rechtsbeugung gemäß § 339 StGB erfüllt hätte. Eine Strafbarkeit wegen anderer Delikte kommt wegen des Grundsatzes der Sperrwirkung der Rechtsbeugung nicht in Betracht. Unabhängig hiervon fehlt es aber auch an zureichenden tatsächlichen Anhalts-

punkten für die Verwirklichung weiterer Delikte, insbesondere des Betruges.

#### Teil H

##### I. Sachverhalt

Der Petent wendet sich mit der weiteren Eingabe vom 26. Oktober 2020 gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 20. Oktober 2020, mit welcher von der Einleitung eines Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Rechtsbeugung und der Erpressung gegen die angezeigte Richterin am Verwaltungsgericht abgesehen wurde.

Der Strafanzeige liegt ein Beschluss der angezeigten Richterin am Verwaltungsgericht zugrunde. Mit diesem Beschluss setzte sie den Streitwert in der Verwaltungssache des Petenten gegen S vorläufig auf 5.000 Euro fest. Aufgrund des Beschlusses und der nachfolgenden Kostenrechnung der Landesoberkasse vom 21. August 2020 sah sich der Petent gezwungen, sämtliche beim Verwaltungsgericht anhängigen Verfahren durch Klagerücknahme zu beenden. Der Petent sieht neben der Rechtsbeugung auch den Tatbestand der versuchten Erpressung erfüllt.

Bereits in dem mit Eingabe vom 9. Oktober 2020 überlassenen Schreiben an die Richterin trägt der Petent vor, diese habe in einem Verfahren einen „unnötig hohen Streitwert“ festgesetzt. Im ebenfalls mit dieser Eingabe überlassenen Schreiben an das Verwaltungsgericht ergänzt der Petent, die Erhöhung des Streitwerts durch Beschluss der Richterin sehe er als Erpressung an.

Mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 20. Oktober 2020 wurde der Strafanzeige gemäß § 152 Absatz 2 StPO keine Folge gegeben. Vom Tatbestand der Rechtsbeugung seien nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ausschließlich elementare Verstöße gegen die Rechtspflege erfasst, bei denen sich der Täter bewusst und in schwerer Weise zugunsten oder zum Nachteil einer Partei von Recht und Gesetz entfernt. Es seien schon keine Tatsachen vorgetragen worden oder ersichtlich, dass durch die angezeigte Richterin überhaupt eine Rechtsnorm verletzt wurde. Eine Strafbarkeit wegen anderer Delikte komme schon aufgrund des Grundsatzes der Sperrwirkung der Rechtsbeugung, wonach die Tätigkeit der Leitung einer Rechtssache nach anderen Vorschriften nur dann bestraft werden kann, wenn auch die Voraussetzungen des § 339 StGB gegeben sind, nicht in Betracht. Im Übrigen seien der Strafanzeige auch hierfür keine Anhaltspunkte zu entnehmen.

##### II. Würdigung

Die Sachbehandlung der Strafanzeige des Petenten gegen die angezeigte Verwaltungsrichterin durch die Staatsanwaltschaft ist dienstaufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden.

Aus dem Anzeige- und Petitionsvorbringen sind keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte ersichtlich, dass sich die angezeigte Richterin bei der Leitung und

Entscheidung des Verfahrens des Petenten bewusst und in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt und ihr Handeln als Organ des Staates statt an Recht und Gesetz an eigenen Maßstäben ausgerichtet und damit den Tatbestand einer Rechtsbeugung gemäß § 339 StGB erfüllt hätte. Es ist schon keine fehlerhafte Anwendung von Normen des formellen oder materiellen Rechts erkennbar. Eine Strafbarkeit wegen anderer Delikte kommt aufgrund des Grundsatzes der Sperrwirkung der Rechtsbeugung nicht in Betracht. Es fehlt im Übrigen auch an zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten bezüglich der Verwirklichung des Tatbestands der Erpressung.

Teil I

#### I. Sachverhalt

Mit weiteren Eingaben vom 11. und 16. November 2020 nimmt der Petent auf einen Beschluss des Landgerichts vom 5. November 2020, mit welchem ein dort gestellter Antrag des Petenten auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe im Verfahren gegen S zurückgewiesen wurde, Bezug. Dem Vortrag des Petenten zufolge beantragte dieser nach Zustellung des Beschlusses, die beteiligten Richter am Landgericht wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen.

Der Petent begehrt ausdrücklich die Befassung des Petitionsausschusses mit dem Antrag auf Ablehnung der Richter am Landgericht.

#### II. Würdigung

Über Anträge auf Ablehnung einer Richterin bzw. eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit entscheidet das mit der Sache befasste Gericht in richterlicher Unabhängigkeit.

Richterinnen und Richter sind nach dem Grundgesetz und der Verfassung des Landes Baden-Württemberg unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Ausschließlich mit den dafür zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfen können richterliche Entscheidungen angegriffen werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Krebs

#### 18. Petition 16/4701 betr. Männerberatungsstellen für Männer, die Opfer von Gewalt wurden

Der Petent fordert, die Einrichtung von Männerberatungsstellen aus Landesmitteln zu fördern und dieses Angebot durch eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit mit beispielsweise Plakaten bekannt zu machen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

In Baden-Württemberg erfolgt die Einrichtung von Fachberatungsstellen für häusliche und/oder sexualisierte Gewalt seitens der Kommunen im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge. Aus diesem Grund ist die niedrigschwellige Hilfs- und Unterstützungslandschaft in Baden-Württemberg sehr vielfältig. Um einen Überblick über die bestehenden Hilfsangebote für gewaltbetroffene Männer in Baden-Württemberg zu erhalten, wurde über das Frauenhilfe- und -unterstützungssystem diesbezüglich eine Abfrage durchgeführt. Festzuhalten ist, dass es in verschiedenen Regionen ganz unterschiedlich ausgestaltete Stellen gibt, die sich an männliche Opfer von Gewalt richten. Die Angebote reichen von Fachberatungsstellen für Männer, die von häuslicher oder sexualisierter Gewalt betroffen sind, über Krisenintervention bis hin zu Männernotrufen. Zusätzlich zu diesen niedrigschwelligen Angeboten steht seit dem Jahr 2016 in Stuttgart eine Schutzwohnung mit drei Plätzen für Männer zur Verfügung. Ergänzt wird die Hilfelandschaft durch einige Beratungsstellen für von Gewalt betroffene Frauen und Kinder, die auch gewaltbetroffenen Männern unterstützend zur Seite stehen. Selbstverständlich sind alle medizinischen und psychologischen Versorgungsangebote auch für von Gewalt betroffene Jungen und Männer zuständig.

Gleichwohl die Förderung der Fachberatungsstellen eine kommunale Aufgabe im Sinne der kommunalen Daseinsvorsorge darstellt, wird das Land in die Finanzierung des ambulanten Hilfesystems einsteigen. Derzeit wird eine Verwaltungsvorschrift zur Förderung der Fachberatungsstellen für Menschen in der Prostitution, Betroffene von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, häusliche Gewalt, sexualisierte Gewalt, Interventionsstellen, Frauennotrufe und Beratungsstellen bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend, Jugendlichen und Heranwachsende erstellt. Dabei sollen auch die Fachberatungsstellen, die männliche Opfer beraten, gefördert werden.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird im Hinblick auf die in Aussicht gestellte Förderung für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Krebs

#### 19. Petition 16/4955 betr. Grenzverkehr in Risikogebiete

Der Petent wendet sich mit seiner Petition im Wesentlichen gegen eine aus seiner Sicht fahrlässige Ausnahmeregelung von der Absonderungspflicht bei Einreisen aus Risikogebieten.

Seit dem 8. November 2020 gilt in Baden-Württemberg die neue Corona-Verordnung Einreise-Quarantä-

ne (CoronaVO EQ). Diese basiert auf einer von Bund und Ländern erarbeiteten Musterverordnung, die ein möglichst einheitliches Vorgehen gewährleistet. Mit dem Ende der Urlaubs- sowie Reisezeit und der darauffolgenden zweiten Welle wurde eine nochmalige Überarbeitung der Regelungen zur Einreise-Quarantäne erforderlich, um die Entstehung neuer Infektionsherde im Inland bestmöglich zu verhindern. Nicht nur die Erfahrungen aus den letzten Monaten, sondern auch die wissenschaftlichen Erkenntnisse haben dazu beigetragen, das dynamische Pandemiegeschehen weiter zu verstehen. Oberste Ziele sind nach wie vor der Schutz der Bevölkerung, die Sicherstellung des Gesundheitssystems sowie eine lückenlose Kontaktnachverfolgung.

Eine wesentliche Änderung betrifft die Verkürzung des Quarantänezeitraums von 14 Tagen auf 10 Tage. Hiermit wird den wissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung getragen, dass COVID-typische Symptome im Durchschnitt 5 Tage, jedoch spätestens 10 Tage nach Infektion auftreten. Eine sofortige Befreiung von der Quarantänepflicht mit Vorlage eines negativen Testergebnisses bei Einreise wird jedoch künftig nicht mehr generell möglich sein.

Neu ist hingegen die Möglichkeit, die Quarantänedauer mit der Vorlage eines negativen Testergebnisses zu verkürzen. Dabei darf der Test frühestens am fünften Tag nach der Einreise durchgeführt werden.

Die bereits geschaffenen Erleichterungen für Grenzpendler und Grenzgänger, die täglich bzw. wöchentlich zum Zwecke der Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in oder aus einem Risikogebiet reisen, bleiben bestehen. Die Beibehaltung der 24-Stunden-Regelung für Grenzregionen, die in differenzierender Betrachtung persönliche, berufliche und soziale Belange mitberücksichtigt und mit infektiologischen Gründen abwägt, ist gerechtfertigt. Der grenzüberschreitende Verkehr soll dadurch möglichst nicht gefährdet und die damit einhergehenden wirtschaftlichen Negativfolgen eingedämmt werden. Die Gefahr einer Infektion ist bei einem Aufenthalt bis zu 24 Stunden als geringer einzuschätzen.

Die 48-Stunden-Regelung, auf die der Petent verweist, wird mit der neuen CoronaVO EQ aufgehoben. An deren Stelle treten differenziertere Regelungen, die entsprechend dem Begehren des Petenten persönliche, berufliche und soziale Belange betrachten. Neu eingeführt wird beispielsweise die Ausnahmeregelung zur Quarantänepflicht nach Aufhalten im Risikogebiet oder bei Einreisen nach Baden-Württemberg von jeweils bis zu 72 Stunden, wenn in dieser Zeit unter anderem Verwandte ersten Grades besucht werden, es der Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens dient oder eine dringende medizinische Behandlung notwendig ist. Bestimmte Einreisende (Ärzte und Pflegekräfte, Richter und Anwälte, Parlaments- und Regierungsmitarbeiter, Polizeivollzugsbeamte, Athleten) sind von der Absonderungsverpflichtung künftig nur noch dann ausgenommen, wenn sie einen Negativtest vorlegen können.

Beschlussempfehlung:

Da inzwischen die CoronaVO maßgeblich geändert ist und somit den Belangen des Petenten weitgehend Rechnung getragen wurde, wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatte(r): Krebs

## 20. Petition 16/3969 betr. Aufenthaltstitel

### I. Gegenstand der Petition

Die Petentin begehrt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Ehegattennachzuges.

### II. Sachverhalt

Bei der Petentin handelt es sich um eine 38-jährige ukrainische Staatsangehörige, welche erstmals im Dezember 2017 visumsfrei in das Bundesgebiet einreiste. Im März 2018 schloss die Petentin mit einem deutschen Staatsangehörigen in Dänemark die Ehe und beantragte anschließend die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG zum Zwecke des Ehegattennachzuges.

Mit Schreiben vom April 2018 informierte die zuständige Ausländerbehörde die Petentin über die beabsichtigte Ablehnung des Antrags und gab ihr gleichzeitig die Möglichkeit, sich hierzu zu äußern. Begründet wurde die beabsichtigte Ablehnung mit dem Erfordernis des Nachholens des Visumsverfahrens. Der Ehemann der Petentin verwies im Rahmen dieser Anhörung auf die akute Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der Petentin in ihrem Wohnort in der Ukraine sowie auf ihre psychische Erkrankung.

Mit Verfügung vom September 2019 wurde der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug abgelehnt. Die Petentin wurde aufgefordert, das Bundesgebiet bis spätestens Anfang Oktober 2019 zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgerechten freiwilligen Ausreise wurde der Petentin die Abschiebung in die Ukraine angedroht. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde auf ein Jahr ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Die Petentin legte daraufhin ärztliche Bescheinigungen von Mai 2018 sowie September 2019 vor. In diesen wird der Petentin eine schwere depressive Episode und Panikstörung diagnostiziert. Sie habe enorme Trennungs- und Existenzängste und leide an schweren kriegsbedingten posttraumatischen Depressionen. Die Petentin befände sich in psychiatrischer Behandlung. Bei einer Abschiebung in das Krisen- und Kriegsgebiet drohe eine lebensgefährliche Verschlechterung des gesundheitlichen Zustandes der Petentin. Aufgrund der psychischen Erkrankung sowie der derzeitigen Lage in der Ukraine sei eine Rückkehr in die Ukraine zur Nachholung des Visumsverfahrens für die Petentin nicht zumutbar.

Gegen die Ablehnung des Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG wurde Widerspruch eingelegt. Dieser Widerspruch wurde mit Bescheid vom 23. April 2020 als unbegründet zurückgewiesen. Der Bescheid ist noch nicht bestandskräftig (Stand 6. Mai 2020). Zudem wurde hilfsweise ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz nach § 80 Absatz 5 VwGO sowie ein Antrag auf einstweilige Anordnung nach § 123 VwGO gestellt. Diese wurden vom zuständigen Verwaltungsgericht mit Beschluss von November 2019 abgelehnt. Die hiergegen eingereichte Beschwerde der Petentin wurde mit Beschluss von August 2020 durch Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg zurückgewiesen. Die Entscheidung der Ausländerbehörde wurde damit erneut bestätigt.

Zur Petition wurde ein ärztliches Attest nachgereicht, ausgestellt am 30. Juni 2020.

### III. Rechtliche Würdigung

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG ist einem ausländischen Ehegatten eines Deutschen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn der Deutsche seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat. Zudem setzt die Regelung voraus, dass die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 AufenthG erfüllt werden. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Ehegattennachzuges scheitert vorliegend an der Erfüllung dieser Regelerteilungsvoraussetzungen.

Zu den Regelerteilungsvoraussetzungen gehört gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG, dass die Einreise mit dem erforderlichen Visum erfolgt ist. Als ukrainische Staatsangehörige benötigte die Petentin für einen Aufenthalt im Bundesgebiet, der 90 Tage innerhalb eines Zeitraumes von 180 Tagen nicht überschreitet, grundsätzlich kein Visum. Jedoch kommt es mithin maßgeblich darauf an, welche Absichten ein Betroffener zum Zeitpunkt der Einreise bezüglich seiner Aufenthaltsdauer hatte. Insbesondere ist zu berücksichtigen, ob bei der Einreise schon ein Aufenthalt beabsichtigt war, der wegen einer Überschreitung der zeitlichen Rahmenbedingungen eines Visums bedurft hätte. Die Petentin hielt sich im Zeitraum Dezember 2017 bis März 2018 visumfrei in Deutschland auf. Danach reiste sie gemeinsam mit ihrem zukünftigen Ehemann aus dem Bundesgebiet aus, um in Dänemark die Ehe zu schließen. Im Anschluss reiste die Petentin erneut ohne Visum nach Deutschland ein. Die zeitliche Abfolge und Nähe von Einreise, der Begründung eines gemeinsamen Haushaltes, Heirat und Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis legen nahe, dass die Petentin schon bei ihrer Einreise beabsichtigte, länger als 90 Tage im Bundesgebiet zu bleiben. Auch der Umstand, dass die Petentin bereits zu diesem Zeitpunkt über keine eigene Wohnung im Heimatland mehr verfügte, lässt hierauf schließen. Es ist somit davon auszugehen, dass die Petentin unter bestmöglicher Umgehung der Visumvorschriften visumfrei eingereist ist, obwohl von Anfang an die Eheschließung und ein anschließender Daueraufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt waren.

Ein Absehen vom Visumerfordernis nach § 5 Absatz 2 Satz 2 1. Alternative AufenthG ist nicht möglich. Besondere Umstände des Einzelfalls, die ein Nachholen des Visumverfahrens unmöglich machen, liegen nicht vor. Es entspricht dem Regelfall, dass die Einholung eines Visums zum Familiennachzug vom Heimatland aus einige Zeit in Anspruch nimmt. Es liegen jedoch keinerlei Anhaltspunkte dafür vor, dass die damit einhergehende Trennungszeit die übliche Dauer eines Visumverfahrens überschreiten würde. Die Trennungszeit der Petentin von ihrem Ehemann ist nicht als unzumutbar anzusehen. Es wird nicht verkannt, dass die Trennungszeit einen nicht unerheblichen Eingriff in die durch Artikel 6 Grundgesetz geschützte eheliche Lebensgemeinschaft darstellt. Jedoch kann die eheliche Beziehung nach der Ausreise durch Briefe, Internet und Telefonate, wenn auch erschwert, aufrechterhalten werden.

Des Weiteren ergibt sich aus den vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen keine Reiseunfähigkeit der Petentin. § 60a Absatz 2c Satz 1 AufenthG stellt eine gesetzliche Vermutung auf, dass einer Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Der Ausländer kann diese Vermutung regelmäßig nur durch Vorlage einer qualifizierten ärztlichen Bescheinigung entkräften. Diese sollen insbesondere die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, die Methode der Tatsachenerhebung, die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den Schweregrad der Krankheit sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, enthalten. Die mit der Petition eingereichten Atteste entsprechen nicht diesen Anforderungen.

Aus dem neu vorgelegten Attest vom 30. Juni 2020 ergibt sich auch weiterhin keine Reiseunfähigkeit der Petentin. Das Attest weist lediglich darauf hin, dass eine mögliche Abschiebung in die Heimatregion durchaus zu einer akuten Suizidalität der Petentin führen könne. Eine gänzliche Reiseunfähigkeit, die eine Ausreise zur Nachholung des Visumverfahrens unmöglich oder gar unzumutbar macht, ist nicht gegeben. Diesbezüglich wurden auch keine Nachweise vorgelegt. Es erscheint der Petentin zumutbar, sich zum vorübergehenden Zwecke der Visumserteilung in Kiew aufzuhalten, wo sich die deutsche Botschaft befindet. Gegebenenfalls könnte dies auch in Begleitung des deutschen Ehemannes erfolgen. Eine außergewöhnliche Härte kann somit vorliegend nicht bestätigt werden. Ein Absehen der Nachholung des Visumverfahrens gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 AufenthG kommt nicht in Betracht.

Soweit in der Petitionsschrift ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis in Bezug auf die herrschenden kriegerischen Zustände im Heimatland geltend gemacht wird, ist auf die Zuständigkeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zu verweisen. Ein nationales Abschiebungshindernis ergibt sich aus dem Vortrag der Petentin, ihr Leben sei bei einer Rückkehr in ihre Heimatregion gefährdet, nicht. Es ist der Petentin zuzumuten, sich zum vorübergehenden

Zwecke der Visumserteilung in Kiew aufzuhalten, wo sich die deutsche Botschaft befindet. Ein Aufenthalt in ihrer vorherigen Heimatregion ist nicht notwendig.

Auch das Attest vom 30. Juni 2020 steht einer Abschiebung nicht entgegen. Es genügt nicht den Anforderungen des § 60 a Absatz 2 c Satz 3 AufenthG, wonach die ärztliche Bescheinigung insbesondere die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, die Methode der Tatsachenerhebung, die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den Schweregrad der Krankheit sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, enthalten soll. Es gilt daher weiterhin die gesetzliche Vermutung gemäß § 60 a Absatz 2 c Satz 1 AufenthG, dass einer Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Gegebenenfalls könnte zudem die befürchtete Verschlechterung des Gesundheitszustands der Petentin durch geeignete Maßnahmen abgemildert werden.

Insgesamt überwiegt das öffentliche Interesse an der Einhaltung des Visumverfahrens, als Element der Steuerung und Begrenzung des Zuzugs von Ausländern in die Bundesrepublik Deutschland, die privaten Interessen der Petentin. Dies wurde auch durch den Beschluss des Verwaltungsgerichts von November 2019 bestätigt.

Nach § 5 Absatz 1 Nr. 2 AufenthG setzt die Erteilung eines Aufenthaltstitels zudem voraus, dass gegen den Ausländer kein Ausweisungsinteresse besteht. Die (vorsätzliche) Einreise ohne ein erforderliches Visum stellt eine unerlaubte Einreise nach § 14 Absatz 1 Nr. 2 i. V. m. § 4 Absatz 1 Nr. 1 und § 95 Absatz 1 Nr. 3 AufenthG dar. Dieser nicht geringfügige Verstoß gegen Rechtsvorschriften begründet ein Ausweisungsinteresse im Sinne des § 54 Absatz 2 Nr. 9 AufenthG.

Die Petentin erfüllt auch nicht die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Ausbildung oder Erwerbstätigkeit nach Kapitel 2 Abschnitt 3 oder 4 des Aufenthaltsgesetzes, da sie keiner entsprechenden Ausbildung bzw. Erwerbstätigkeit nachgeht. In der Petitionsschrift wird vorgetragen, dass die Petentin bereits eine Beschäftigung in Aussicht habe. Gegebenenfalls käme deshalb eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 AufenthG in Betracht. Dies wäre jedoch im Rahmen des entsprechenden Visumsverfahrens zu prüfen, das jedoch ebenfalls vom Heimatland aus zu führen wäre.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes ist vorliegend nicht möglich. Insbesondere die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG scheidet aus, da wie bereits dargestellt keine Ausreisehindernisse vorliegen.

Weitere Rechtsgrundlagen, die der Petentin einen Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann bei der aktuellen Sach- und Rechtslage nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Dr. Leidig

## **21. Petition 16/4459 betr. Rundfunkbeitrag, Corona-Pandemie**

Die Petition zielt auf die Einführung eines Befreiungstatbestands vom Rundfunkbeitrag für Bezieher von Kurzarbeitergeld in der aktuellen Corona-Situation.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Seit dem 1. Januar 2013 wird der Rundfunkbeitrag wohnungsbezogen erhoben. Das bedeutet, dass im Grundsatz für jede Wohnung ein Rundfunkbeitrag zu entrichten ist, unabhängig davon, ob dort Geräte zum Empfang bereitgehalten werden und unabhängig davon, wie viele Personen dort wohnen. Rechtsgrundlage hierfür ist der sogenannte Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV), der von allen Regierungschefinnen und -chefs der Länder unterzeichnet und anschließend durch alle Landtage ratifiziert worden ist. Das Bundesverfassungsgericht hat zuletzt in seiner Entscheidung vom 18. Juli 2018 festgestellt, dass der Rundfunkbeitrag für Erstwohnungen im privaten Bereich verfassungsgemäß ist.

Im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) sind in § 4 Befreiungs- und Ermäßigungsmöglichkeiten aus finanziellen, sonstigen sozialen oder gesundheitlichen Gründen vorgesehen. Die Befreiungstatbestände sind in § 4 Absatz 1 RBStV abschließend geregelt. Eine Befreiung aus finanziellen Gründen ist als Ausfluss des Sozialstaatsprinzips grundsätzlich möglich. Allerdings knüpft die Befreiung nicht an das Einkommen, sondern an das Vorliegen eines Leistungsbescheides einer staatlichen Behörde an. Dies gründet auch darin, dass weder die Landesrundfunkanstalten noch der für diese tätige Zentrale Beitragsservice in Köln – bei welchem es sich um eine der Verwaltungsvereinfachung dienende Gemeinschaftseinrichtung von ARD, ZDF und Deutschlandradio handelt – in der Lage sind, die finanziellen Verhältnisse der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler selbst zu überprüfen. Daher ist eine Befreiung von der Beitragspflicht nur durchführbar, wenn Nachweise über eine finanzielle Bedürftigkeit in Form von Bescheiden über den Bezug bestimmter Leistungen vorgelegt werden.

Eine Befreiung kommt auch in den Fällen besonderer Härte nach § 4 Absatz 6 RBStV in Betracht. Die Voraussetzungen hierfür liegen unter anderem vor, wenn ein Anspruch auf eine Sozialleistung besteht, aber freiwillig auf die Auszahlung verzichtet wird. In diesen Fällen muss für den Zentralen Beitragsservice bzw. die zuständige Landesrundfunkanstalt aber ebenfalls klar erkennbar sein, dass die Vermögenslage von der zuständigen Behörde umfassend geprüft wurde.

Zur Situation des Bezugs von Kurzarbeitergeld, das unter der Höhe der Grundsicherung liegt:

Nach Auskunft des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau besteht ein Anspruch auf Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II, wenn die Anspruchsvoraussetzungen des § 7 SGB II erfüllt sind. Nach dieser Vorschrift ist anspruchsberechtigt, wer das 15. Lebensjahr vollendet, die Regelaltersrente aber noch nicht erreicht hat, erwerbsfähig und hilfebedürftig ist sowie seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat. Hilfebedürftig im Sinne des SGB II ist nach § 9 SGB II, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält. Bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, sind auch das Einkommen und Vermögen des Partners zu berücksichtigen.

Grundsätzlich wäre bei Vorliegen der übrigen Anspruchsvoraussetzungen ein Bezug von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II während des Bezugs von Kurzarbeitergeld möglich. Das Kurzarbeitergeld mindert jedoch als anzurechnendes Einkommen den Anspruch nach dem SGB II und schließt den Grundsicherungsleistungsanspruch, sobald der grundsicherungsrechtliche Bedarf gedeckt ist, aus. Der Leistungsanspruch hängt dabei entscheidend von den Umständen des Einzelfalls ab. So sind für die Ermittlung des Leistungsanspruchs die persönlichen Lebensumstände wie das Zusammenleben in einer Bedarfsgemeinschaft, die Höhe der Unterkunftskosten, der Bezug anderer Sozialleistungen oder Unterhaltsleistungen von Angehörigen, das Vorhandensein von sonstigem Einkommen und/oder Vermögen beim Antragstellenden und den übrigen Bedarfsgemeinschaftsmitgliedern ausschlaggebend.

Aus der Sachverhaltsschilderung der Petentin kann nicht abschließend beurteilt werden, ob die Leistungsvoraussetzungen des § 7 SGB II erfüllt werden und sich ein Leistungsanspruch errechnet. Diese Entscheidung wäre vom zuständigen Jobcenter zu treffen, wenn alle entscheidungsrelevanten Nachweise und Antragsunterlagen eingereicht worden sind.

Grundsätzlich könnte während des Bezugs von Kurzarbeitergeld ein Anspruch auf Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II bestehen. Bei einem Bewilligungszeitraum zwischen März und September 2020 könnten auch die vereinfachten Verfahrensregelungen des § 67 SGB II gelten. Dies hängt wiederum von den Umständen des Einzelfalls ab, also insbesondere, ob die Petentin über erhebliches Vermögen verfügt, in einer Bedarfsgemeinschaft lebt, in der weiteres Einkommen oder Vermögen vorhanden ist, sonstige Sozialleistungen bezogen werden etc. Nur bei Erfüllen der Anspruchsvoraussetzungen durch die Petentin greifen die vereinfachten Verfahrensregelungen aus § 67 SGB II. Darüber hinaus setzen die vereinfachten Verfahrensregelungen eine Antragsstellung voraus, eine rückwirkende Leistungsbewilligung wäre nicht möglich.

Laut SWR ist eine Befreiung grundsätzlich nur durchführbar, wenn ein entsprechender Bescheid einer Sozialbehörde vorgelegt wird. Beim Bezug von Kurzarbeitergeld handelt es sich nicht um einen vom Gesetzgeber vorgesehenen Befreiungsgrund. Dem SWR bzw. dem Zentralen Beitragsservice steht insofern kein Ermessen zu. Sofern entsprechende Bescheide vorgelegt werden, ist eine Befreiung von der Beitragspflicht auch rückwirkend für den Zeitraum von drei Jahren möglich (§ 4 Absatz 4 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag [RBStV]). Daneben besteht die Möglichkeit eines Antrags auf Befreiung wegen besonderer Härte nach § 4 Absatz 6 RBStV, wenn eine der aufgezählten Sozialleistungen nach § 4 Absatz 1 Nr. 1 bis 10 RBStV in einem durch die zuständige Behörde erlassenen Bescheid mit der Begründung versagt wurde, dass die Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze um weniger als die Höhe eines Rundfunkbeitrags (derzeit: 17,50 Euro) überschreiten. Auch in diesem Fall muss für den SWR bzw. den Zentralen Beitragsservice aber erkennbar sein, dass die Vermögenslage von der zuständigen Behörde umfassend geprüft wurde.

Sofern Corona-bedingt Zahlungsschwierigkeiten auftreten, können mit dem SWR bzw. dem Zentralen Beitragsservice grundsätzlich Zahlungserleichterungen wie Ratenzahlung oder Stundung vereinbart werden. Wenn die Möglichkeit zur Zahlung von Rückständen auch in kleinsten Raten nicht möglich ist, kann dies durch eine Bescheinigung einer anerkannten Schuldnerberatung belegt werden. In diesem Fall wird über angelaufene Rückstände aus wirtschaftlichen Gründen neu befunden.

Andere Befreiungsmöglichkeiten sind auch im Zusammenhang mit der derzeitigen Corona-Situation nicht vorgesehen. Dies gründet auch darin, dass eine Befreiung durch die Vorlage einer Lohnabrechnung, wie sie die Petentin fordert, dazu führen würde, dass der Zentrale Beitragsservice die finanziellen Verhältnisse der Beitragszahler selbst überprüfen müsste. Die Vornahme derartiger Prüfungen ist dem Zentralen Beitragsservice bzw. den Landesrundfunkanstalten – wie bereits dargelegt – nicht möglich.

Laut Mitteilung des SWR wurde der Petentin nach Zusendung eines Sozialbescheids über den Bezug von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II nach § 22 SGB II am 30. Juni 2020 eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht für den Zeitraum vom 1. Juni 2020 bis zum 30. November 2020 gewährt.

#### Beschlussempfehlung

Die Petition wird im Hinblick auf die Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht für den Zeitraum vom 1. Juni 2020 bis zum 30. November 2020 für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Dr. Leidig

## 22. Petition 16/4873 betr. Aufenthaltstitel

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt die Erteilung einer Duldung, welche nicht an einen konkreten Abschiebetermin gebunden ist, sowie das Wiederaufgreifen des Gerichtsverfahrens.

### II. Sachverhalt

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 27-jährigen irakischen Staatsangehörigen. Der Petent reiste eigenen Angaben zufolge Mitte Februar 2016 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte Ende April 2016 einen Asylantrag, welcher auf die Zuerkennung internationalen Schutzes (Flüchtlingseigenschaft und subsidiären Schutz) beschränkt war. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) lehnte mit Bescheid von Juni 2017 den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und auf Zuerkennung subsidiären Schutzes ab, stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vorliegen und forderte den Petenten unter Androhung der Abschiebung in den Irak zur Ausreise auf. Gegen diesen Bescheid erhob der Petent Ende Juni 2017 Klage. Die Klage wurde mit Urteil des Verwaltungsgerichts von Juni 2020 abgewiesen. Das Urteil ist seit Anfang August 2020 rechtskräftig.

Für den Petenten liegt ein gültiger irakischer Nationalpass sowie eine Staatsangehörigkeitsurkunde vor.

Nach Auskunft der Ausländerbehörde wurde dem Petenten erstmals im April 2019 die Ausübung einer Erwerbstätigkeit als Helfer Metall/Elektro erlaubt, welche dieser lediglich drei Monate ausübte. Gründe für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind der Ausländerbehörde nicht bekannt. Im Februar 2020 erfolgte die Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit als Gebäudereiniger in Vollzeit bei einer Gebäudeservice-Firma. Das Beschäftigungsverhältnis endete Ende September 2020, da der Petent diese Arbeitsstelle zum nächstmöglichen Zeitpunkt kündigte. Nach den Angaben der Rechtsvertretung des Petenten in der Petitionsschrift sei dort eine Vollzeitbeschäftigung nur von März bis Ende April 2020 möglich gewesen. Im Zeitraum von Mai bis September 2020 sei der Petent aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie nur im Rahmen der Kurzarbeit beschäftigt gewesen. Eine Bestätigung des Arbeitgebers liegt der Ausländerbehörde jedoch nicht vor. Mitte Oktober 2020 erteilte die Ausländerbehörde eine weitere Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung als Helfer im Trockenbau. Nach Auskunft des dortigen Geschäftsführers ist der Petent dort seit Anfang Oktober 2020 in Vollzeit (40 Stunden/Woche) beschäftigt.

Der Petent war in den Jahren 2016 bis 2020 im Leistungsbezug, um seinen Lebensunterhalt sichern zu können.

Der Petent ist während seines Aufenthalts bereits mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten und musste sich entsprechend vor Gericht verantworten.

Im Jahr 2017 wurde er wegen Erschleichens von Leistungen zu einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen, im Jahr 2018 wegen Diebstahls in zwei Fällen, vorsätzlicher Körperverletzung in zwei tatmehrheitlichen Fällen, davon in einem Fall mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, zu einer Gesamtgeldstrafe von 110 Tagessätzen, wegen unerlaubten Handelns mit Betäubungsmitteln zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen, nochmals wegen Diebstahls zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen und Anfang 2019 ebenfalls wegen Diebstahls zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen verurteilt.

In der Petition wird vorgebracht, dass der Petent das Niveau A2 der deutschen Sprache erreicht habe. Außerdem lägen dem Gerichtsurteil von Juni 2020 offensichtliche, gravierende Fehler zugrunde, weshalb ein Wiederaufgreifen des Verfahrens empfohlen werden müsse. Das Gericht habe bei der Einschätzung, dass dem Petenten eine Existenzsicherung auch außerhalb des Herkunftslandes möglich sei, die tatsächlichen Zustände im Irak und die persönlichen Voraussetzungen des Petenten verkannt. Weiterhin begehrt der Petent die Erteilung einer Duldung, welche nicht an einen konkreten Abschiebetermin gebunden ist. Zudem leide der Petent wohl an einer posttraumatischen Belastungsstörung. Hinzu kämen teils Panikattacken.

### III. Rechtliche Beurteilung

Der Petent ist, nachdem sein Asylantrag abgelehnt wurde, vollziehbar zur Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet.

Mit der Petitionseingabe wird die Erteilung einer Duldung, welche nicht an einen konkreten Abschiebetermin gebunden ist, gefordert. Zunächst ist anzumerken, dass dies bereits zum jetzigen Zeitpunkt nicht der Fall ist. In der Duldung des Petenten ist vermerkt, dass sie mit Bekanntgabe des Abschiebungstermins erlischt. Da eine Duldung die vorübergehende Aussetzung der Vollstreckung der vollziehbaren Ausreisepflicht ist, folgt nach einer Duldung bei weiterhin bestehender Ausreisepflicht der Vollzug der Ausreise.

Sofern sich die Petition auf die Situation des Petenten im Heimatland und die dortigen Möglichkeiten zur Existenzsicherung bezieht, ist eine Beurteilung der Zuständigkeit des Landes entzogen. Die Entscheidung hierüber ist beim BAMF konzentriert. Dieses entscheidet über das Vorliegen von Abschiebungsverböten nach § 60 Absatz 5 und Absatz 7 Satz 1 AufenthG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Die Entscheidung des BAMF bindet gemäß § 42 AsylG die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz. Im Übrigen sind die vorgetragene Belange bereits in den Asylverfahren geltend gemacht und entsprechend gewürdigt worden. Soweit sich die Petition auf die Notwendigkeit des Wiederaufgreifens des Rechtsverfahrens bezieht, ist ebenso eine Zuständigkeit des Landes nicht gegeben. In der Rechtsmittelbelehrung des Urteils wurde die Möglichkeit des Petenten die Zulassung der Berufung zu beantragen, aufgezeigt.

Davon wurde kein Gebrauch gemacht. Inzwischen ist die Rechtsmittelfrist abgelaufen und das Urteil ist rechtskräftig. Ein Wiederaufgreifen des Gerichtsverfahrens durch das Land ist aufgrund der grundgesetzlich verankerten Gewaltenteilung nicht möglich.

Der Petent kann auch kein asylunabhängiges Aufenthaltsrecht erhalten.

Der Petent erfüllt nicht die Voraussetzungen für die Erteilung einer Beschäftigungsduldung nach § 60 d AufenthG. Zum einen liegt aufgrund der strafrechtlichen Verurteilungen die Voraussetzung des § 60 d Absatz 1 Nr. 7 AufenthG nicht vor, zum anderen übt der Petent noch nicht seit 18 Monaten eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von mindestens 35 Stunden pro Woche aus. Zudem erhielt er zur Sicherung seines Lebensunterhalts in den Jahren 2016 bis 2020 öffentliche Leistungen. Zuletzt ist auch kein Nachweis des Abschlusses eines Integrationskurses i. S. d. § 60 d Absatz 1 Nr. 11 AufenthG erbracht. Selbst die in der Petitionsschrift vorgebrachte Behauptung, dass der Petent das A2 Niveau in der deutschen Sprache habe, ist nicht belegt. Die Ausländerakte der Ausländerbehörde enthält keinerlei Hinweise zu abgelegten Sprachprüfungen oder dem Besuch eines Integrationskurses.

Der Asylantrag des Petenten wurde bestandskräftig abgelehnt. Ihm kann daher vor der Ausreise – außer im Falle eines Anspruchs – nur ein Aufenthaltstitel nach Maßgabe des Abschnitts 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden (§ 10 Absatz 3 Satz 1, Satz 3 AufenthG).

Der Petent verwirklicht jedoch erkennbar keinen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels. Insbesondere ist ein Anspruch in diesem Sinne auch nicht mehr gegeben, wenn zwar die besonderen Voraussetzungen eines Anspruchstatbestands nach dem AufenthG, jedoch nicht sämtliche anwendbaren allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen (§ 5 AufenthG) erfüllt sind und daher nur nach Ermessen ein Aufenthaltstitel erteilt werden kann.

Aufgrund der genannten begangenen vorsätzlichen Straftaten des Petenten besteht ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse i. S. d. § 5 Absatz 1 Nr. 2 i. V. m. § 54 Absatz 2 Nr. 9 AufenthG. Letzterer besagt, dass das Ausweisungsinteresse schwer wiegt, wenn der Ausländer einen nicht nur vereinzelt oder geringfügigen Verstoß gegen Rechtsvorschriften oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen begangen hat. Geringfügigkeit wird in der Praxis angenommen bei einer Verurteilung wegen einer fahrlässigen Tat von bis zu 30 Tagessätzen, der Einstellung des Strafverfahrens nach § 153 a Strafprozessordnung mit einer Auflage bis zu 500 Euro und einem Bußgeld von bis zu 500 Euro (Nr. 55.2.2.3 AH-BMI). Vorsätzliche Straftaten stellen in der Regel keine geringfügigen Verstöße dar, es sei denn, das Strafverfahren ist wegen Geringfügigkeit eingestellt worden. Die oben aufgeführten und vom Petenten begangenen vorsätzlichen Straftaten stellen dementsprechend keine geringfügigen Verstöße dar und überschreiten somit die Schwel-

le zum schwerwiegenden Ausweisungsinteresse. Somit ist schon allein aus diesem Grund ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis mangels Vorliegen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen gemäß § 5 AufenthG ausgeschlossen.

Darüber hinaus scheidet auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Maßgabe des 5. Abschnitts i. S. d. § 10 Absatz 3 Satz 1 AufenthG aus.

Im Hinblick auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 AufenthG besteht eine Bindungswirkung an die Feststellungen des BAMF über das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Absatz 5 und 7 AufenthG. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 AufenthG scheidet daher aus.

§ 25 Absatz 4 AufenthG findet ausschließlich auf nicht vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer Anwendung. Der Petent ist jedoch vollziehbar ausreisepflichtig.

Dem Personenkreis, dem eine Aufenthaltsgewährung nach § 25 a AufenthG eröffnet ist, gehört der Petent nicht an, da er mit einem Alter von 27 Jahren nicht mehr als Jugendlicher oder Heranwachsender anzusehen ist.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 b AufenthG scheidet bereits an der geforderten Mindestaufenthaltsdauer von acht Jahren. Der Petent hält sich erst seit knapp fünf Jahren im Bundesgebiet auf.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG kommt ebenfalls nicht in Betracht. Nach § 25 Absatz 5 AufenthG kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist. Eine Unmöglichkeit der Ausreise im Sinne des § 25 Absatz 5 AufenthG, die sowohl die Abschiebung als auch die freiwillige Ausreise umfasst, liegt im Ergebnis nicht vor.

Ein tatsächliches Ausreisehindernis ist weder vorgebracht noch ersichtlich. Eine Rückführung wäre aus tatsächlichen Gründen unmöglich wenn Rückreisepapiere nicht vorliegen oder beschafft werden können. Für den Petenten liegt jedoch ein gültiger Reisepass vor.

Rechtliche Abschiebehindernisse im Sinne einer Reiseunfähigkeit oder aufgrund des Schutzes von Ehe und Familie gemäß Artikel 6 Grundgesetz (GG) und des Privatlebens gemäß Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) liegen ebenfalls nicht vor. Gründe hierfür sind nicht ersichtlich; es bestehen keine geschützten familiären Bindungen im Bundesgebiet.

Ein Abschiebehindernis gemäß Artikel 8 EMRK aufgrund einer etwaigen tiefgreifenden Verwurzelung im Bundesgebiet und gleichzeitiger Entwurzelung im Heimatland kommt aufgrund der kurzen Aufenthaltsdauer des Petenten ebenfalls nicht in Betracht. Der Petent reiste im Alter von 22 Jahren in die Bundesrepublik Deutschland ein und hat damit die überwiegende Zeit seines Lebens, vor allem die besonders

prägende Zeit der Kindheit und Jugend, in seinem Heimatland Irak verbracht. Auch leben dort nach eigenen Angaben weiterhin noch seine Eltern sowie insgesamt vier Geschwister. Ihm ist somit eine Rückkehr und Reintegration dort jederzeit möglich und zumutbar.

Ein rechtliches Ausreisehindernis könnte sich aus der in der Petition erstmals vorgebrachten psychischen Erkrankung des Petenten ergeben, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass sich der Gesundheitszustand des Ausländers durch eine Abschiebung wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtert und wenn diese Gefahr nicht durch bestimmte Vorkehrungen ausgeschlossen oder gemindert werden kann. Die Voraussetzungen können nicht nur erfüllt sein, wenn und solange der Ausländer ohne Gefährdung der Gesundheit nicht transportfähig ist (Reiseunfähigkeit im engeren Sinne), sondern auch, wenn die Abschiebung als solche – außerhalb des Transportvorgangs – eine erhebliche konkrete Gesundheitsgefahr für den Ausländer bewirkt (Reiseunfähigkeit im weiteren Sinn).

Zum einen ist die Aussage in der Petitionsschrift sehr vage, da es lediglich heißt, der Petent leide „wohl“ an einer posttraumatischen Belastungsstörung. Hinzu kämen teils Panikattacken. Auch wurden entsprechende aktuelle Unterlagen oder ärztliche Atteste hierüber im Rahmen der Petition nicht vorgelegt.

Weitere Ausreisehindernisse werden nicht vorgetragen und sind auch nicht ersichtlich.

Damit scheidet auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG aus.

Weitere Rechtsgrundlagen, die dem Petenten einen legalen Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Dr. Leidig

### 23. Petition 16/4898 betr. Aufenthaltstitel

Die Petentin begehrt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zum Ehegattennachzug. Verfasser der Petition ist der Ehemann der Petentin.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Bei der Petentin handelt es sich um eine 27-jährige chilenische Staatsangehörige. Sie reiste im März 2019 mit einem nationalen Visum ins Bundesgebiet ein. Das Visum hatte eine Gültigkeit von März 2019 bis März 2020. Nach eigenen Angaben handelte es sich hierbei um ein Visum für einen Ferienarbeitsaufenthalt. Kurz vor Ablauf der Gültigkeit des Visums reiste die Petentin nach eigenen Angaben aus, um im Rahmen eines Visums zur Eheschließung wieder einzureisen.

Anfang August 2020 ist die Petentin visumfrei erneut in das Bundesgebiet eingereist.

Im September 2020 wandte sich der Ehemann der Petentin telefonisch an die zuständige Ausländerbehörde und erkundigte sich hinsichtlich des Aufenthalts der Petentin im Zuge der beabsichtigten Eheschließung. Im Rahmen dieses Telefonats wurde der Betroffene von der Ausländerbehörde auf das Erfordernis der Durchführung des Visumverfahrens hingewiesen. Weiterhin wurde ihm mitgeteilt, dass es sich um einen illegalen Aufenthalt handelt, wenn sie das Visumverfahren nicht nachholt und einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis stellt.

Ende September 2020 wandte sich der Ehemann der Petentin an den Petitionsausschuss und führte aus, dass aufgrund der Corona-Krise eine Beantragung des Visums zur Eheschließung nicht möglich gewesen sei, da die deutsche Botschaft in Santiago de Chile geschlossen sei und nur Notfälle bearbeitet würden. Aufgrund der Einreisemöglichkeit von Drittstaatsangehörigen zu ihren unverheirateten Partnern Anfang August 2020 habe die Petentin diese Einreisemöglichkeit wahrgenommen, um den Petitionsverfasser wiederzusehen und ihre geplante Eheschließung verwirklichen zu können.

Bewertung:

Die Petentin ist zu Besuchszwecken im August 2020 visumfrei in das Bundesgebiet eingereist. Zum Zeitpunkt der Einreise war die Eheschließung mit einem deutschen Staatsangehörigen und der anschließende Daueraufenthalt bereits beabsichtigt. Der Petentin sowie dem Ehemann war zum Zeitpunkt der Einreise auch bekannt, dass die Petentin ein Visum für die Einreise zur Eheschließung benötigt hätte.

Die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet nach § 39 Absatz 1 Nr. 3 Aufenthaltsverordnung (AufenthV) scheidet bereits deswegen aus, weil diese Möglichkeit in Fällen ausgeschlossen ist, in welchen bereits vor der Einreise in das Bundesgebiet ein Daueraufenthalt geplant war.

Ein Absehen vom Visumverfahren nach § 5 Absatz 2 Satz 2 1. Alternative AufenthG ist nicht möglich, da hierfür die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erfüllt sein müssen.

Unabhängig von den Tatbestandsvoraussetzungen des § 28 Absatz 1 AufenthG, scheidet die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bereits am Fehlen der allgemeinen Regelerteilungsvoraussetzungen nach § 5 AufenthG.

Durch die Einreise hat die Petentin die Visumvorschriften bewusst umgangen und somit vollendete Tatsachen geschaffen. Ihr Ehemann wurde von der Ausländerbehörde im September 2020 darauf hingewiesen, dass es sich um eine unerlaubte Einreise handelt, soweit die Petentin das Visumverfahren nicht nachholt. Die unerlaubte Einreise gemäß § 14 Nr. 2 AufenthG stellt eine Straftat nach § 95 Absatz 1 Nr. 3 AufenthG dar und begründet somit ein Ausweisungsinteresse i. S. d. § 54 Absatz 2 Nr. 9 AufenthG. Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaub-

nis ist nach § 5 Absatz 1 Nr. 2 AufenthG, dass kein Ausweisungsinteresse besteht.

Ein Absehen von der Voraussetzung des Nichtbestehens eines Ausweisungsinteresses ist nur in Ausnahmefällen möglich. Dies ist der Fall, wenn ein atypischer Sachverhalt gegeben ist, der sich von der Menge gleichliegender Fälle durch besondere Umstände unterscheidet, die so bedeutsam sind, dass sie das sonst ausschlaggebende Gewicht der Regelerteilungsvoraussetzung zugrundeliegenden öffentlichen Interesses beseitigen. Im vorliegenden Fall sind keine besonderen Umstände ersichtlich, die eine Atypik begründen könnten. Zwar sind Partner, die sich in verschiedenen Staaten aufhalten, durch die aktuell Corona-bedingten Einschränkungen vor besondere Schwierigkeiten gestellt, in einer vergleichbar schwierigen Situation befinden sich derzeit allerdings viele Personen.

Der Petentin war durchaus bewusst, dass sie durch ihren Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug vollendete Tatsachen schafft und sich dies negativ auf die Entscheidung über den Antrag auswirken wird.

Aktuell liegt außerdem kein Nachweis darüber vor, dass sich die Petentin auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann. Damit ist eine der Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug gemäß § 28 Absatz 1 Satz 5 i. V. m. § 30 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG nicht erfüllt. Weiterhin ist nicht bekannt, ob die Petentin ihren Lebensunterhalt selbst sichern kann.

Da sowohl die Voraussetzungen nach § 28 Absatz 1 AufenthG als auch die Regelerteilungsvoraussetzungen gemäß § 5 AufenthG nicht erfüllt sind, fehlt es folglich am zwingenden Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

§ 5 Absatz 2 Satz 2 2. Alternative AufenthG gibt die Möglichkeit vom Absehen der Nachholung des Visumverfahrens, wenn es aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls nicht zumutbar ist, das Visumverfahren nachzuholen. Insbesondere die, auch Corona-bedingt angegebenen Umstände (Gesundheitsrisiko, Quarantäne, Entfernung, Warte- und Bearbeitungszeiten, Kosten) können zu keiner anderen Einschätzung führen. Dies betrifft in der aktuellen weltweiten Lage eine Vielzahl an Menschen. Die mit der Ausreise und einer erneuten Einreise mit dem erforderlichen Visum verbundenen Kosten oder auch die befristete Trennung einer Familie gehören zu den normalen Umständen einer ordnungsgemäßen Einreise. Zudem muss vor allem berücksichtigt werden, dass die Petentin das Visumverfahren bewusst umgangen hat und somit das Ermessen nicht zu ihren Gunsten ausgeübt werden kann.

Um die Dauer des Visumverfahrens zu verkürzen, besteht im Rahmen der Beantragung eines Visums grundsätzlich die Möglichkeit eine sogenannte Vorabzustimmung der Ausländerbehörde zu erhalten. Hierfür müssen sämtliche Erteilungsvoraussetzungen für die Aufenthaltserlaubnis, die von der Inlandsbehörde im Visumverfahren geprüft werden, erfüllt sein. Hierdurch kann die Dauer des Visumverfahrens er-

heblich verkürzt werden, da die Beteiligung der inländischen Ausländerbehörde nach Visumsantragstellung vorweggenommen wird.

Selbst bei einem Anspruch des Ausländers auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis könnte nicht automatisch von der Nachholung des Visumverfahrens abgesehen werden. Es ist nicht gerechtfertigt, bei Vorliegen eines Rechtsanspruchs in der Regel davon auszugehen, dass die Nachholung des Visumverfahrens nicht verlangt werden darf. Es ist daher eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Einhaltung des Visumverfahrens und dem privaten Interesse des Ausländers erforderlich.

Es liegt im öffentlichen Interesse, dass das Visumverfahren als wichtigstes Steuerungsinstrument der Einreise eingehalten wird. Bereits aus generalpräventiven Gründen ist es erforderlich, dem Eindruck entgegenzuwirken, dass durch gezielte Umgehung der Einreisevorschriften vollendete Tatsachen geschaffen werden können.

Auch die Erteilung eines Aufenthaltstitels aus humanitären Gründen nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes scheidet aus, da in Fällen, in denen eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen nicht erteilt werden kann, eine Legalisierung des Aufenthalts unter Rückgriff auf die (dafür nicht bestimmten) Vorschriften über die Erteilung eines Aufenthaltstitels aus humanitären Gründen nicht in Betracht kommt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Lorek

#### 24. Petition 16/4960 betr. Rundfunkbeitrag

Der Petent wendet sich gegen die Rundfunkbeitragspflicht für eine Wohnung in X. Er trägt vor, er sei zunächst bei seiner Mutter in X gemeldet gewesen, wohne jedoch seit dem 1. September 2000 in Y. Bei seinem Auszug habe er vergessen, eine Abmeldung für die Wohnung in X vorzunehmen. Das Objekt sei am 20. September 2018 verkauft worden. Für die Zeit bis zur Abmeldung habe er dennoch einen Rundfunkbeitrag in Höhe von 261,00 Euro zahlen müssen. Hiergegen wendet sich der Petent mit der Begründung, er habe dort seit dem Jahr 2000 nicht mehr gewohnt. Mit Schreiben vom 24. Oktober 2020 und vom 5. November 2020 hat der Petent ergänzende Unterlagen vorgelegt.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Rechtsgrundlage für die Rundfunkbeitragspflicht ist der sogenannte Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV). In § 2 Absatz 1 des RBStV ist geregelt, dass im privaten Bereich für jede Wohnung von deren Inhaber ein Rundfunkbeitrag zu entrichten ist. Die Regelung

knüpft damit an den Begriff „Inhaberschaft“ an. § 2 Absatz 2 RBSStV regelt weiter, dass als Inhaber jede volljährige Person gilt, die die Wohnung selbst bewohnt. Das Gesetz stellt weiterhin Vermutungsregelungen dafür auf, wer als Wohnungsinhaber in Betracht kommt, nämlich die Person, die dort nach dem Melderecht gemeldet ist oder im Mietvertrag für die Wohnung als Mieter genannt ist. Nach § 7 Absatz 2 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags endet die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem eine Beitragszahlerin oder ein Beitragszahler aktiv anzeigt, dass die bisher beitragspflichtige Wohnung nicht länger bewohnt wird. Das Ende der Beitragspflicht wird also nicht automatisch oder indirekt durch eine Ummeldung beim Einwohnermeldeamt herbeigeführt.

Der SWR hat mitgeteilt, dass sowohl der SWR als auch der Zentrale Beitragsservice in Köln, bei welchem es sich um eine Gemeinschaftseinrichtung der Landesrundfunkanstalten handelt, stets bemüht seien, den Beitragszahlerinnen und Beitragszahlern im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten behilflich zu sein. Der SWR hat weiter mitgeteilt, der Petent habe mit Schreiben vom 17. Juni 2019 erstmals mitgeteilt, dass unter der dem SWR übermittelten Meldeadresse bereits seine Mutter den Rundfunkbeitrag für die beitragspflichtige Wohnung bis April 2018 bezahlt habe. Erst mit dieser Information sei es möglich gewesen, sein Beitragskonto, das aufgrund der übermittelten Daten durch einen Meldedatenabgleich angelegt worden sei, rückwirkend zum Anmeldezeitpunkt (Januar 2016) bis zum Auszug der Mutter abzumelden (April 2018).

Mit dem Wegzug der Mutter sei jedoch der Petent selbst für diese Wohnung beitragspflichtig geworden, da er unter der Anschrift gemeldet und somit für die Monate Mai bis September 2018 – den Zeitpunkt des Verkaufs der Immobilie – per Gesetz zur Zahlung eines Rundfunkbeitrags verpflichtet gewesen sei. Der bisher vorgebrachte Hinweis, schon seit Längerem nicht in der Wohnung seiner Mutter zu leben, bewirkt nach den oben genannten gesetzlichen Grundlagen hingegen keine rechtsgültige Abmeldung. Entscheidend für die Beitragspflicht ist, wann und wer als Inhaber bzw. Inhaberin nach dem Melderecht in der Wohnung gemeldet ist.

Der SWR hat weiter mitgeteilt, dass im Rahmen der geltenden Verjährungsvorschriften Beitragszahlungen, die ohne Rechtsgrund geleistet wurden, erstattet würden. Tatsache sei aber, dass die aktive Abmeldung von der Beitragspflicht zusätzlich zu den melderechtlichen Vorgaben durchzuführen sei.

Mit dem Verkauf der Wohnung sei nunmehr glaubhaft ein Wohnungswechsel nachgewiesen und entsprechend das Beitragskonto rückwirkend zum 1. Oktober 2018 abgemeldet worden. Die bereits bezahlten Rundfunkbeiträge seien dem Petenten per Scheck (in Höhe von 165,50 Euro) erstattet worden.

**Beschlussempfehlung:**

Die Petition wird hinsichtlich der zum Teil zurückerstatteten Rundfunkbeiträge für erle-

digt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Nelius

## **25. Petition 16/4622 betr. Corona Neuinfizierte**

Der Petent fordert, dass die täglichen Meldedaten bezüglich der SARS-CoV-2-Neuinfektionen genauer aufgeschlüsselt werden. Es soll angegeben werden, ob die Testung aufgrund dessen erfolgt ist, dass die Person im Zuge der Kontaktpersonennachverfolgung ermittelt wurde oder eine Benachrichtigung in der Corona-Warn-App erhalten hat. Alle übrigen Fälle würden unter der Kategorie „Sonstiges“ angegeben. Diese Erhebung sei machbar, da die übermittelnde Behörde bei jeder Fallmeldung wüsste, ob sie die Testung veranlasst hat oder nicht. Die Daten zur Corona-Warn-App müssten separat erhoben werden. Ergänzend wies der Petent in einem Nachtrag am 31. August 2020 darauf hin, dass zu Abrechnungszwecken bereits bei Testanforderung angegeben werden muss, auf Grundlage welches Paragraphen der Corona-Testverordnungen des Bundes die Testung erfolgt. Mögliche Angaben sind hier u. a. § 2 RVO Kontaktperson und § 2 RVO Meldung „erhöhtes Risiko“ durch Corona-Warn-App.

Laut Annahme des Petenten spricht ein hoher Anteil an Neuinfektionen, die durch Kontaktpersonennachverfolgung aufgedeckt wurden, dafür, dass der Ausbruch unter Kontrolle ist, während ein hoher Anteil an Neuinfektionen in der Kategorie „Sonstiges“ dagegenspräche, dass der Ausbruch unter Kontrolle ist.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Intention des Petenten, nähere Informationen über den Anlass der Testungen statistisch auszuwerten bzw. einzusehen, ist nachvollziehbar. Wie vom Petenten richtig angemerkt, wird bei der Testbeauftragung der Anlass der Testung mit angegeben. Die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW) sowie die Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) der einzelnen Bundesländer melden dem Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) zu Abrechnungszwecken diese Daten. Möglicherweise kann das BAS diese Daten weiterverarbeiten und dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) und dem Robert Koch-Institut (RKI) für entsprechende Auswertungen zur Verfügung stellen. Die KVBW ist keine Behörde, die solche Informationen bereitstellt und hat auch nicht den Auftrag, solche Veröffentlichungen zu erstellen.

Darüber hinaus werden Testungen auf SARS-CoV-2 im Auftrag des öffentlichen Gesundheitsdienstes überwiegend von niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten durchgeführt und nicht von den Behörden selbst. Insofern kann der Anteil der aufgrund von Warnmeldungen über die Corona-Warn-App veranlassten Tes-

tungen nicht wie vom Petenten angenommen seitens des Landes berechnet werden.

Unabhängig von den oben genannten Abrechnungsdaten werden positive Fälle bereits bei Kontaktaufnahme durch das Gesundheitsamt nach Anlässen bzw. möglichen Infektionsherden befragt, sodass die zuständigen Gesundheitsämter diese Daten für ihre Einschätzungen der Lage auswerten und nutzen können. Anhand dieser Informationen kann das Gesundheitsamt entsprechende Testungen veranlassen, um das Geschehen gezielt einzudämmen. Die Annahme des Petenten, dass aus den gewünschten Daten in den vorgeschlagenen Kategorien ableitbar wäre, ob ein Ausbruch unter Kontrolle ist oder nicht, ist jedoch unzulänglich dargestellt.

Auch unter der vom Petenten vorgeschlagenen Kategorie „Sonstiges“ verbergen sich Fallmeldungen, die wertvolle Hinweise darauf liefern, wie das Geschehen verläuft. Hier sind beispielsweise die Reiserückkehrer zu nennen. Laut Annahme des Petenten fallen diese in die Kategorie „Sonstiges“ und die starke Zunahme an Fällen in dieser Kategorie durch reiseassoziierte Fälle würde laut Annahme des Petenten gleichzeitig bedeuten, dass der Ausbruch nicht unter Kontrolle ist. In der Praxis bedeutet dies jedoch ganz im Gegenteil, dass die Infektionen eben aus dem Ausland eingebracht werden, und sich die Personen eben nicht unkontrolliert bei unentdeckten Fällen innerhalb Deutschlands angesteckt haben. Diese Konstellation spräche eher gegen unentdeckte Ausbrüche in Deutschland.

Um die jeweilige Lage im Land und einzelnen Regionen einschätzen zu können, bezieht das Landesgesundheitsamt (LGA) noch viele weitere Faktoren mit ein. Das LGA veröffentlicht täglich einen aktuellen Lagebericht auf seinen Internetseiten. Zudem erscheint donnerstags jeweils ein längerer Bericht mit ausführlicheren Auswertungen. Auch das Robert Koch-Institut veröffentlicht täglich einen ausführlichen Wochenbericht und geht an verschiedenen Wochentagen noch einmal explizit auf unterschiedliche Schwerpunkte ein. Ob SARS-CoV-2 positive Fälle in einer für den Infektionsschutz relevanten Einrichtung betreut, untergebracht oder tätig sind, kann im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) übermittelt werden. Diese Daten finden sich aufgeschlüsselt nach den §§ 23, 33, 36 und 42 IfSG im täglichen Lagebericht des RKI. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Daten nicht vollständig sind und als Mindestangabe zu verstehen sind.

Vor dem Hintergrund, dass die KVBW keine Behörde ist und es nicht zu ihrem gesetzlichen Auftrag zählt, entsprechende statistische Auswertungen zu erstellen, kann auch das Ministerium für Soziales und Integration als Rechtsaufsicht die KVBW nicht als eine solche Informationsquelle benennen bzw. ohne eine entsprechende Rechtsgrundlage zur Erstellung von statistischen Berichten auffordern. Sofern die bekannten oben genannten Berichte und Quellen des RKI, LGA und der Gesundheitsämter keine ausreichenden Informationen enthalten, wie sie der Petent sich vorstellt, müssen die entsprechenden Stellen/Behörden aufgrund noch zu schaffender Rechtsgrundlagen aufge-

fordert werden können, entsprechende Datensätze aufzubereiten und zu veröffentlichen. Da das IfSG in die gesetzgeberische Zuständigkeit des Bundes fällt, wären auf Bundesebene entsprechende gesetzgeberische Initiativen zu starten.

Praktisch kann die Forderung nur auf Bundesebene durch BMG, BAS und RKI beantwortet werden. An diesen Stellen fließen alle Daten der Länder und Behörden, die mit den Testungen zu tun haben, zusammen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r): Philipp(i)

## 26. Petition 16/4885 betr. Kindergartengebühren

Der Petent führt Beschwerde darüber, dass in Baden-Württemberg Städte und Gemeinden bei der Erhebung von Kindergartengebühren unterschiedlich verfahren, obwohl das Land Baden-Württemberg den Kommunen insbesondere während der Corona-Pause Gelder zum Ausgleich möglicher Gebührenauffälle zur Verfügung gestellt habe. Der angeführte Kindergarten habe lediglich in der Corona-bedingten Pause auf die Erhebung der Kitagebühren verzichtet. Nach Wiederaufnahme der Kinderbetreuung habe die Einrichtung die vollen Beiträge erhoben. Auch habe die Stadt, an die sich der Petent mit dem Anliegen wandte, diese möge auf die Erhebung von Gebühren für den Besuch der betreffenden Kindertageseinrichtung verzichten, auf Bezahlung der Gebühren bestanden.

Der Petent bittet darum zu prüfen, ob die Entscheidung der Stadtverwaltung geändert werden könne, damit auch dort eine landeseinheitliche Regelung greife. Es könne nach Auffassung des Petenten nicht sein, dass einzelne Städte und Gemeinden auf die Erhebung von Betreuungsgebühren verzichteten während andere dieser Empfehlung nicht folgten.

Die Prüfung hat Folgendes ergeben:

Nach geltender Rechtslage ist es in Baden-Württemberg den Kommunen bzw. den jeweiligen Trägern der Kindertageseinrichtungen überlassen, ob sie für den Besuch einer Kindertageseinrichtung auf die Erhebung eines Elternbeitrags teilweise oder ganz verzichten.

Die Durchführung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen ist in Baden-Württemberg nach § 3 Kindertagesbetreuungsgesetz den Gemeinden übertragen. Dabei handelt es sich um eine weisungsfreie Pflichtaufgabe. Dies bedeutet, dass die Gemeinden zur Erfüllung dieser Aufgabe, das heißt der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, verpflichtet sind. Die Art und Weise der Aufgabenerfüllung bleibt ihnen aber – im Rahmen der spezialgesetzlichen Vorschriften – selbst überlassen. Eine unmittelbare Einflussnahme durch das Land ist in

diesem Bereich nicht möglich. Die Aufgabenerfüllung gehört zur kommunalen Selbstverwaltung, die nur der Rechtsaufsicht des Landes unterliegt. Die Gesamtverantwortung für die Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen liegt beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege bildet das Achte Buch des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege können nach § 90 Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII Kostenbeiträge festgesetzt werden. Nach § 90 Absatz 3 SGB VIII besteht die Verpflichtung, die Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII zu staffeln. Als Kriterien für die Staffelung können insbesondere das Einkommen der Eltern, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit des Kindes berücksichtigt werden. Nach § 90 Absatz 4 SGB VIII wird der Kostenbeitrag auf Antrag erlassen oder auf Antrag ein Teilnahmebeitrag vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

Die Festlegung der Elternbeiträge liegt demnach in der Entscheidungszuständigkeit des Einrichtungsträgers. Das Land respektiert die Eigenverantwortung der Träger von Tageseinrichtungen, zu der auch die Festsetzung der Elternbeiträge gehört. Zuständig hierfür sind jeweils die örtlichen Gremien (z. B. Gemeinderat oder Kirchengemeinderat).

Mit der Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 17. März 2020 in der ab 17. April 2020 gültigen Fassung hat die Landesregierung den Betrieb an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen untersagt. Auch bei Untersagung des Betriebs einer Kindertageseinrichtung hat der Träger der Einrichtung bzw. die Kommune darüber zu befinden, inwieweit Elternbeiträge während einer verordneten Schließung erlassen werden können.

Um den wirtschaftlichen Belastungen der Erziehungsberechtigten zu begegnen, die in dieser Ausnahmesituation Betreuungsleistung im familiären Rahmen erbracht haben und die Betreuung an Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege vorläufig nicht in Anspruch nehmen konnten, hat sich die Landesregierung frühzeitig zusammen mit den kommunalen Landesverbänden auf ein Hilfsnetz für Familien

im Umfang von zunächst 200 Mio. Euro verständigt. Das Soforthilfeprogramm sah vor, dass sich das Land an den Kosten beteiligt, wenn Kommunen im März und April aufgrund der Corona-Epidemie auf Elternbeiträge und Gebühren für geschlossene Kindertagesstätten, Kindergärten, Horte und andere Betreuungseinrichtungen verzichteten. Auch die Beiträge für Kindertageseinrichtungen bei freien Trägern sollten bis zur Höhe des kommunalen Satzes erstattet werden. Mit dieser finanziellen Unterstützung wurden die Städte und Gemeinden in die Lage versetzt, ihre öffentlichen Angebote trotz fehlender Einnahmen weitestgehend zu erhalten.

Nach Auskunft der betroffenen Stadtverwaltung hat die Stadt in den Monaten April, Mai und Juni 2020 im Zusammenhang mit den Corona-bedingten Maßnahmen des Landes auf die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung der Kinder an Kindertageseinrichtungen verzichtet. Auch hat die Stadt den örtlichen Kindertageseinrichtungen in kirchlicher Trägerschaft in den Monaten April, Mai und Juni 2020 die Mittel für einen Verzicht auf Elternbeiträge zur Verfügung gestellt. Nach Darstellung des Petenten hat die betroffene Einrichtung während der Corona-Pause auf Elternbeiträge verzichtet und erst mit der Wiederaufnahme der Betreuungsleistung Beiträge erhoben. Insofern wurde vor Ort von den Möglichkeiten des Soforthilfeprogramms des Landes zugunsten der Erziehungsberechtigten Gebrauch gemacht.

Darüber hinaus besteht in Baden-Württemberg keine landesgesetzliche Grundlage, die Träger der Kindertageseinrichtungen im Land zu verpflichten, auf die Erhebung von Gebühren bzw. Elternbeiträgen für die Kinderbetreuung zu verzichten.

#### Beschlussempfehlung

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Philippin

#### 27. Petition 16/4886 betr. Gnadensache

Die Petentin begehrt die gnadenweise Entlassung aus dem Freiheitsentzug. Sie habe seit 2006 eine „Odyssee“ in verschiedenen forensischen Einrichtungen hinter sich. Es sei bei ihr aktuell ein Tumor in der rechten Niere entdeckt worden. Ihr gesundheitlicher Zustand habe sie zum Nachdenken gebracht und zu der Erkenntnis, dass ihre „revolutionären Gedanken nicht angebracht“ gewesen seien. Sie ziehe die Möglichkeit in Betracht, bald zu sterben. Sie wolle nicht in Gefangenschaft sterben und wolle die ihr noch verbleibende Zeit mit ihrer zwanzigjährigen Tochter und mit Reisen verbringen. Sie habe aus ihren Fehlern gelernt und „beabsichtige nicht“, erneut „eine gewalttätige Handlung zu vollziehen“. Im Falle einer Freilassung wäre sie mit Drogenscreenings und einer Meldeauflage einverstanden. Sie könne als Dauer-camperin in einem Wohnwagen leben und auch einer

Tätigkeit, etwa in einer Wärmestube, nachgehen, vielleicht könne sie sich auch mit einer Pantomime-Show über Wasser halten.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Petentin wurde durch Urteil des Amtsgerichts vom 24. November 2005, rechtskräftig seit dem 30. November 2005, wegen schwerer Brandstiftung zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 4 Monaten verurteilt.

Die Vollstreckung der Strafe wurde zunächst zur Bewährung ausgesetzt, durch Beschluss des Landgerichts wurde diese Aussetzung jedoch widerrufen.

Zudem wurde die Petentin durch Urteil des Landgerichts vom 19. Januar 2007 wegen Totschlags zu einer Freiheitsstrafe von 7 Jahren verurteilt. Es wurde die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet. Das Urteil ist seit dem 27. Januar 2007 rechtskräftig.

Nach den Urteilsfeststellungen hat die Petentin am Abend des 24. März 2006 gemeinsam mit ihrem damaligen Lebensgefährten einen mit ihnen auf der Straße Lebenden mit zahlreichen Tritten gegen den Körper und den Kopf getötet.

Die Petentin wurde am 14. August 2006 gemäß § 126 a StPO in das Zentrum für Psychiatrie aufgenommen.

Durch Beschluss des Landgerichts vom 17. Januar 2008 wurde die Umkehr der Vollstreckungsreihenfolge angeordnet, sodass zunächst die widerrufenen Freiheitsstrafe aus dem Urteil des Amtsgerichts vom 24. November 2005 bis zum Zweidrittel-Zeitpunkt und anschließend ein Jahr der Freiheitsstrafe aus dem Urteil des Landgerichts vom 19. Januar 2007 zu vollstrecken waren.

Die Petentin befand sich sodann ab dem 28. Februar 2008 in Haft in einer Justizvollzugsanstalt, ehe sie am 16. Juli 2009 in das Zentrum für Psychiatrie verlegt wurde.

Durch Beschluss des Landgerichts vom 4. November 2011 wurde die weitere Vollstreckung der Maßregel der Unterbringung aus dem Urteil des Landgerichts vom 19. Januar 2007 sowie die Reststrafe aus dem Urteil des Amtsgerichts vom 24. November 2005 zur Bewährung ausgesetzt, es trat Führungsaufsicht ein.

Nach Verlängerung der Bewährungs- und Führungsaufsichtszeit um ein Jahr wurden die Bewährungsaussetzungen am 11. März 2015 widerrufen, weil sich die Petentin beharrlich der Aufsicht und Leitung ihres Bewährungshelfers entzogen und gegen Weisungen gröblich verstoßen hatte.

Am 14. April 2015 wurde die Petentin im ZfP aufgenommen.

Am 20. Mai 2020 gab das ZfP eine auf Bewährungsaussetzung gerichtete Stellungnahme zum Prüfungstermin gemäß § 67 e StGB gegenüber der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts ab.

Am 15. Juli 2020 entwich die Petentin jedoch aus dem ZfP. Im Zuge der Fahndung kam es zu einer Be-

drohung eines Polizeibeamten mit einem Messer und einem Schusswaffengebrauch durch die Polizei, bei dem die Petentin einen Unterschenkeldurchschuss erlitt. Ein ebenfalls entwichener Mituntergebrachter wurde tödlich verletzt. Diesbezüglich ist bei der Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren gegen die Petentin anhängig.

Nach dem Vorfall wurden sämtliche Vollzugslockerungen zurückgenommen.

Inzwischen hat die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts die Fortdauer der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet.

Bewertung:

Die von der Petentin vorgebrachten Gründe können einen Gnadenerweis nicht rechtfertigen.

Im Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts vom 18. Juli 2019, mit dem die Fortdauer der Unterbringung angeordnet worden war, wurde ausgeführt, dass das Ziel der Unterbringung noch nicht erreicht sei. Dieses liege darin, durch eine gezielte therapeutische Behandlung den Zustand der Petentin so zu verbessern, dass die krankheitsbedingte Gefahr der Begehung weiterer rechtswidriger Taten auf ein zu verantwortendes Maß herabgesetzt werde. Zugleich solle die Allgemeinheit vor weiteren rechtswidrigen Taten geschützt werden.

Das fachärztliche Gutachten vom 31. August 2020 kommt zu dem Schluss, dass die Petentin „in keiner Weise stabil“ sei. Sie habe „Zukunftsvorstellungen entwickelt, welche nichts mit der Realität zu tun“ hätten. Sie habe „bewiesen“, dass sie noch nicht ausreichend gefestigt sei, um ohne externe Kontrolle und Behandlungsversuche zurecht zu kommen.

In Bezug auf den gesundheitlichen Zustand der Petentin führte das ZfP am 26. Oktober 2020 aus, dass nach der radiologischen Untersuchung der Petentin keine Metastasen festzustellen seien und somit gute Aussichten auf eine vollständige Entfernbarkeit des Tumors im Rahmen der geplanten Operation bestünden.

Das Landgericht trat am 26. Oktober 2020 dem Gnadengesuch der Petentin entgegen.

Ebenso traten das Landgericht am 30. Oktober 2020 und das Amtsgericht am 5. November 2020 dem Gesuch entgegen.

Das ZfP verwies in der Stellungnahme vom 26. Oktober 2020 auf ein externes Gutachten, in dem eine Entlassung der Petentin „in keinem Fall“ empfohlen wird.

Die Staatsanwaltschaft kommt zu dem Schluss, dass die Petition nicht befürwortet werden könne. Der Vorfall vom Juli 2020 habe gezeigt, dass die Petentin weiterhin eine Gefahr für die Allgemeinheit darstelle.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Rottmann

**28. Petition 16/4215 betr. Umbettung eines Soldaten**

Der Petent bringt vor, dass das Grab des in der Petitionsschrift Genannten auf die Kriegsgräberstätte in Tübingen umzubetten sei. Nach dem Gräbergesetz sollten verstorbene Soldaten des Zweiten Weltkrieges in einer Sammelanlage bestattet werden, welche mit einer Umfriedung zu versehen sei.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Gräber, die unter das Gräbergesetz fallen, werden von den jeweiligen Friedhofsträgern (in Baden-Württemberg: Städte, Stadtkreise und Gemeinden) gepflegt und erhalten. Danach ist die Kommune für die Erhaltung des Kriegsgrabes zuständig, auf deren Gebiet sich das Kriegsgrab befindet.

Im vorliegenden Fall kann nicht mit abschließender Gewissheit festgestellt werden, ob der Genannte in der vom Petenten angeführten Grablage begraben liegt. Die Stadt Tübingen teilt jedoch mit, dass sie nach eingehender Prüfung davon ausgeht, dass es sich bei dem vom Petenten angeführten Grab um das Kriegsgrab des Genannten auf der Gemarkung Tübingen-Unterjesingen handelt.

Nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Gräbergesetz kann ein Kriegsgrab verlegt werden, wenn die zuständige Landesbehörde zugestimmt hat. In einem solchen Fall sollen die Toten in einem Sammelgrab in einer geschlossenen Begräbnisstelle wiederbestattet werden. Es ist jedoch nicht ersichtlich, mit welcher tragfähigen Begründung derzeit eine Umbettung erfolgen sollte. Die Stadt Tübingen sieht für eine solche Maßnahme derzeit keinen Anlass. Ein Anspruch auf eine solche Maßnahme lässt sich aus dem Gräbergesetz nicht herleiten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Selcuk

**29. Petition 16/4913 betr. Angelegenheit des Ministeriums der Justiz und für Europa**

Der Petent hielt als Kommanditist Anteile an einer Gesellschaft. Nach Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft wurde er vom Insolvenzverwalter aus Kommanditistenhaftung in Anspruch genommen. Durch Versäumnisurteil des Amtsgerichts vom 28. Juni 2017 wurde der Petent als beklagte Partei verpflichtet, die Klägerin in Höhe von 500,00 Euro von der Inanspruchnahme durch den Insolvenzverwalter über das Vermögen der Gesellschaft aus Kommanditistenhaftung gemäß §§ 171 ff. HGB freizuhalten. Das Versäumnisurteil wurde nach erfolgtem Einspruch mit Urteil des Amtsgerichts vom 20. Dezember 2017 aufrechterhalten.

Gegen dieses Urteil hat der Petent Berufung zum Landgericht eingelegt. In der Berufungsverhandlung am 25. September 2018 hat der anwaltlich vertretene Petent seine Berufung gegen das Urteil des Amtsgerichts zurückgenommen.

Im Nachgang zur Berufungsverhandlung führte der Petent an, durch den Vorsitzenden der Berufungskammer in der mündlichen Verhandlung vom 25. September 2018 „auf diktatorische Weise“ zur Rücknahme der Berufung gezwungen worden zu sein. Er stellte beim Landgericht den Antrag, das Verfahren fortzusetzen. Der Antrag blieb ohne Erfolg.

Mit Schreiben vom 22. Mai 2019 haben die Prozessvollmächtigten der Klägersseite die Vollstreckung des Versäumnisurteils vom 28. Juni 2017 beantragt. Mit Beschluss vom 12. August 2019 ermächtigte das Amtsgericht die Klägerin im Wege der Vollstreckung, die dem Petenten nach dem Urteil des Amtsgerichts obliegende Freistellungsverpflichtung im Wege der Ersatzvornahme auf dessen Kosten vorzunehmen. Die gegen den Beschluss eingelegte sofortige Beschwerde blieb ohne Erfolg (Beschluss des Landgerichts vom 23. September 2019).

Der Petent legte wegen der vorgenannten Urteile und Beschlüsse zunächst mit Schreiben vom 25. April 2019 und 10. Mai 2019 Dienstaufsichtsbeschwerden gegen die mit dem Rechtsstreit befassten Richter am Amtsgericht und am Landgericht ein. Mit den Dienstaufsichtsbeschwerden begehrte der Petent die Fortsetzung des Rechtsstreits vor dem Landgericht und die Abweisung der Klage.

Mit Bescheid vom 30. Juli 2019 wies die Präsidentin des Oberlandesgerichts die Dienstaufsichtsbeschwerden zurück. Zur Begründung führte sie aus, die mit den Dienstaufsichtsbeschwerden bezweckte Fortsetzung des Rechtsstreits und die Abweisung der Klage könne wegen des Grundsatzes der richterlichen Unabhängigkeit im Wege der Dienstaufsicht nicht erreicht werden. Den Dienstvorgesetzten eines Richters sei es nicht möglich, Entscheidungen, den Verfahrensgang oder den zeitlichen Ablauf der Bearbeitung von Verfahren zu beeinflussen. Weder die Fortsetzung des Rechtsstreits noch die Abweisung der Klage könne im Wege der Dienstaufsicht erreicht werden.

Mit Schreiben an das Oberlandesgericht vom 7. August 2019 führte der Petent an, eine andere Sachentscheidung könne seines Wissens durch Erhebung einer Fachaufsichtsbeschwerde erreicht werden. Der Beschwerdeführer müsse lediglich vortragen, was beanstandet werde und was er mit der Beschwerde erreichen wolle.

Die Präsidentin des Oberlandesgerichts teilte dem Petenten daraufhin mit Schreiben vom 8. August 2019 mit, dass eine Fachaufsicht, die es erlaube, Entscheidungen, die in richterlicher Unabhängigkeit getroffen worden seien, aufzuheben, nicht existiere. Sein Begehren könne daher auch nicht im Rahmen der Fachaufsicht erreicht werden.

Der Petent wandte sich im Anschluss u. a. mit Schreiben vom 27. August 2019 an das Ministerium der Jus-

tiz und für Europa und verwies auf die gegen die Richter am Amtsgericht und am Landgericht eingelegten Dienstaufsichtsbeschwerden. Die Schreiben wurden von Seiten des Ministeriums der Justiz und für Europa als Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Frau Präsidentin des Oberlandesgerichts ausgelegt.

Mit Bescheid vom 30. August 2019 wurde die gegen Frau Präsidentin des Oberlandesgerichts eingelegte Dienstaufsichtsbeschwerde zurückgewiesen und der Petent erneut darauf hingewiesen, dass es im Wege der Dienst- und Fachaufsicht nicht möglich ist, Richtern dahingehende Anweisungen zu erteilen, Entscheidungen aufzuheben oder abzuändern.

Mit Schreiben vom 9. September 2019 wandte sich der Petent erneut an das Ministerium der Justiz und für Europa und hielt an seinem Begehren, den Rechtsstreit fortzusetzen und die Klage abzuweisen, fest. Er vertrat weiterhin die Ansicht, die richterliche Unabhängigkeit stünde einem Eingreifen im Wege der Dienst- und Fachaufsicht nicht entgegen. Zur Begründung verwies er auf § 16 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG). Es folgten zahlreiche weitere Schreiben an das Amtsgericht, das Landgericht und das Ministerium der Justiz und für Europa, in denen der Petent im Wesentlichen seinen bisherigen Vortrag wiederholte und das Ministerium der Justiz und für Europa aufforderte, den Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerden stattzugeben.

Mit Schreiben vom 3. April 2020 wurden die weiteren Eingaben des Petenten durch das Ministerium der Justiz und für Europa beantwortet. Darin wurde er darauf hingewiesen, dass seine Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerden bereits abschlägig verbeschieden worden seien. Im Schreiben wurde erneut ausgeführt, dass die Grundsätze der richterlichen Unabhängigkeit der Abänderung gerichtlicher Entscheidungen durch das Ministerium entgegenstehen. Dem Petenten wurde im Schreiben außerdem mitgeteilt, dass seine weiteren Eingaben zwar weiterhin inhaltlich geprüft, diese aber nur dann beantwortet und verbeschieden würden, sofern sie im Einzelfall begründet seien. Diese sog. Verschwiegensklausel wurde gegenüber dem Petenten damit begründet, dass sich seine zahlreichen an das Ministerium der Justiz und für Europa gerichteten Schreiben alle mit Fragen auseinandersetzten, die angesichts der richterlichen Unabhängigkeit der Kontrolle des Ministeriums entzogen sind.

Im Nachgang erreichten das Ministerium der Justiz und für Europa weitere Schreiben des Petenten, in denen er sein Begehren im Wesentlichen wiederholt und aufrechterhalten hat. Die weiteren Eingaben waren allesamt unbegründet. Daher wurde dem Petenten, wie mit Schreiben des Ministeriums der Justiz und für Europa vom 3. April 2020 angekündigt, nicht geantwortet. Ihm liegt bereits eine abschließende Entscheidung über die eingelegten Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerden vor.

Die Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerden des Petenten wurden durch das Oberlandesgericht und das Ministerium der Justiz und für Europa durch mehrere Schreiben verbeschieden.

Die Bescheide des Oberlandesgerichts und des Ministeriums der Justiz und für Europa enthielten wiederholt den Hinweis, dass der Petent sein mit den Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerden verfolgtes Ziel, die Berufungsverhandlung fortzusetzen und die gegen ihn gerichtete Klage abzuweisen, wegen des Grundsatzes der richterlichen Unabhängigkeit im Wege der Dienst- und Fachaufsicht nicht erreichen könne.

Anhaltspunkte dafür, dass die Entscheidungen des Amtsgerichts und des Landgerichts unter keinem denkbaren Aspekt rechtlich vertretbar und als Akte der Willkür und groben Unrechts anzusehen wären, bestehen nicht. Insbesondere sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der in der Berufungsverhandlung anwaltlich vertretene Petent durch den Vorsitzenden der Berufungskammer gezwungen wurde, seine Berufung zurückzunehmen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Selcuk

28.01.2021

Die Vorsitzende:  
Krebs